Cam.
15
lb
Fiche

Cam. 15 lb
Fiche

11

Ueber

Pensions-, Renten-

und

Lebensversicherungs-Anstalten

für

Wittwen und Waisen,

nebst

Anhang,

enthaltend: einen Versuch, eine allgemeine solche Anstalt auf ganz feste, für alle Wechselfälle Garantie bietende, Berechnungen zu bauen.

Von

H. C. Brunner.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bibliothek des Finanz-Ministeriums

München,
Joseph A. Finsterlin.
1844.

A

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Veranstaltungen, um für unsere Subsistenz im Alter, in Krankheiten, dann für den Fall unsers Ablebens für Gattinnen, Kinder, Enkel, Neffen, Nichten, für Geschwisterte zu sorgen, oder auch für arme, kränklichte, krüppelhafte, blinde, taubstumme, gemüthskranke, eines Gewerbs unfähige Personen, deren Schicksal uns am Herzen liegt, oder für Dienstboten, die durch treue, sorgfältige Wart in Krankheiten sich Ansprüche erworben, zur Zeit von uns unterstützt werden, mit unserm Ableben aber in Dürftigkeit gerathen und Armenanstalten zur Last fallen würden; solche Veranstaltungen gehören unstreitig unter die nothwendigsten und wohlthätigsten, und verdienen deßhalb vom Staate und von Gemeinden veranlaßt, möglichst erleichtert und begünstigt zu werden. Wir treffen dergleichen Anstalten unter verschiedenen Benennungen (als Wittwen- und Waisen-Cassen, Lebensversicherungs-Rentenanstalten u. s. w.) fast in allen Staaten an; wir finden in den Grundbestimmungen derselben des Guten und Wohlthätigen sehr viel, doch überall zugleich so manches, das anders seyn sollte und könnte, daß von gar Keiner gesagt werden kann, sie sey jedermann zugänglich und entspreche vollkommen dem bestehenden Bedürfnisse. Es kann auch gar nicht anders seyn, denn fast alle diese Anstalten beruhen auf Probabilitäten, müßen wir nun auf Solvabilitäten der Cassen

vorzüglich Rücksicht nehmen, so müßen nothwendig eine Menge Bedingungen gesetzt werden, die der Gemeinnützigkeit entgegenstehen. Einige dieser Anstalten erlauben blos Männern und Vätern den Zutritt, und zwar blos bezüglich auf eigne Gattinnen und Kinder, andere beschränken sogar die Aufnahme von Mitgliedern auf gewisse Stände, als Beamte, Prediger, Advokaten, Schullehrer, oder auf die Bewohner irgend eines Landes, einer Provinz oder Stadt, oder auf Männer eines gewissen Alters und guten Gesundheitszustandes, oder fordern von ältern Personen so starke Einstandsgelder oder Nachzahlungen von Jahresbeiträgen, daß der Eintritt allen gesperrt ist, die diese Leistungen nicht machen können, oder nicht mehr ganz gesund, oder über das bedungene Alter hinaus sind, oder einem andern Stand, Land oder Ort angehören. Andere Anstalten bestimmen überhaupt oder im Verhältniß zu den Leistungen der Theilnehmer so geringe Pensionen, daß Wittwen und Waisen kaum gegen den Hungertod gesichert werden können, oder daß der Beitritt Sachverständigen unmöglich konveniren kann; oder aber sie versprechen so große, daß unmöglich ist, nachhaltig das Versprechen zu leisten, und die Nothwendigkeit, die Beiträge zu erhöhen oder die Pension herabzusetzen, schon öfters bei ihnen eingetreten ist, und früher oder später von neuem eintreten muß. Wieder andere nehmen aus zu übertriebener Aengstlichkeit, oder aber um den Hinterlassenen, statt temporairer Renten, Capitalien zu geben, die Theilnehmer gar zu sehr in Anspruch, sie verlangen, daß diese nicht blos für sich und die Ihrigen, dann für die Wittwen und Waisen ihrer Zeitgenossen sorgen, sondern auch noch zu Gunsten der künftigen Generationen Hunderttausende, ja Millionen Gulden oder Thaler zusammenlegen. Noch andere, namentlich die französischen Anstalten, machen die Sache zu einem Gegenstand des Privatgewinns, und gewähren den Theilnehmern überhaupt nicht, oder doch erst nach mehrjähriger Stillstandzeit, die Beruhigung, die man durch den Beitritt zu erkaufen wünscht, oder erlauben sich gar dem Publikum erhebliche

Renten, zu denen nur einige wenige, und das erst in ihrem 80sten oder 90sten Jahre gelangen können, vorzuspiegeln und solches auf eine ganz unverantwortliche Art zu täuschen. Ich will nicht behaupten, daß es nirgendwo eine Anstalt gebe, die den Anforderungen des Bedürfnisses ganz genüge, denn des mir Unbekannten gibt es gar viel in der Welt, so lange man mir aber keine nennen wird, die nicht wenigstens einen der gerügten Fehler an sich trägt, wird mir der Wunsch, daß eine solche entstehen möge, erlaubt seyn.

Wir haben in Bayern

I. eine Advokaten-Wittwen-Casse.

II. mehrere Schullehrer-Wittwen-Cassen.

III. einen Unterstützungsverein für das Amts- und Canzlei-Personale.

IV. eine allgemeine Unterstützungsanstalt für Wittwen und Waisen in Nürnberg.

V. eine Rentenanstalt.

VI. eine Lebensversicherung.

Es ist nicht zu läugnen, daß alle diese Anstalten mit viel Sachkenntniß und Scharfsinn berechnet, auch fünf derselben sehr lobenswürdig sind, dennoch auch sie beruhen nicht auf Gewißheiten, sondern auf, ihrer Natur nach, sehr unsichern Probabilitätsrechnungen, und tragen daher eben die Fehler an sich, die ich den Ausländischen vorwerfen muß.

Nicht um Bestehendes zu tadeln, sondern um wo möglich dessen Vervollkommnung zu veranlassen, oder aber das Entstehen einer Anstalt, die (mit Ausschluß des Tadelwürdigen) alles zerstreute Gute in sich vereint, will ich nun diese Anstalten näher beleuchten. Das Schlechte muß dem Guten, das Gute dem Bessern, das Unvollkommnere dem Vollkommneren weichen.

I. Die Advokaten-Wittwen-Casse

kann meinen Anforderungen nicht genügen, weil sie ausschließlich Advokaten als Mitglieder aufnimmt, sohin allen

übrigen Ständen geschlossen ist, diesen auch nur erlaubt, für ihre eigenen Gattinnen und ehelichen Kinder, und zwar nach einem sehr beschränkten Maßstabe, zu sorgen, der Advokat also, will er für diese besser, oder für die Subsistenz ihm am Herzen liegender Anverwandten oder anderer Personen sorgen, trachten muß, auch noch in eine andere Anstalt aufgenommen zu werden.

II. Die Schullehrer-Wittwen-Cassen

sind gleichfalls nur für diesen Stand, und ebenfalls nur für Wittwen und Waisen von Schullehrern bestimmt. Wohl gäbe es über diese Anstalten, und über die vorige noch viel zu bemerken, nachdem ihnen aber schon die Allgemeinheit fehlt, dieselben auch ihrer Natur nach nicht geeignet sind, allen Ständen eröffnet zu werden, Allgemeinheit aber die erste aller Forderungen ist, die ich an eine solche Anstalt machen muß, so finde ich überflüßig, tiefer einzugehen.

III. Der Unterstützungsverein für das Amts- und Canzlei-Personale

bezweckt zunächst Unterstützung dienst- und erwerbsunfähig gewordener Vereins-Mitglieder, dann auch die ihrer Wittwen und Kinder. Wohl fehlt zur Zeit noch auch dieser Anstalt die Allgemeinheit, da aber meines Erachtens kein Grund vorliegt, der abhalten könnte, dieselbe auch allen andern Ständen zu eröffnen, so finde ich angemessen, auch die weiteren Gründe anzugeben, aus denen sie die Forderungen, die ich an eine solche Anstalt mache, nicht entspricht.

1) Läßt dieser Unterstützungsverein blos Fürsorge für eigne Personen, eigne Gattin und Kinder zu, und zwar blos für ehliche, minderjährige Kinder der Mitglieder selbst, nicht aber für Enkel, Neffen, Nichten, Geschwister oder andere hilfsbedürftige Anverwandte, treue Dienstboten u. dgl.

2) Ist er blos Männern geöffnet, Wittwen aber, die für Kinder oder andere Personen sorgen möchten, finden hiezu in ihm keine Gelegenheit.

3) Ist er auch nicht allen Männern geöffnet, sondern blos dem Stand der Beamten, sohin die Geistlichkeit, das Militär, der Handelsstand, die Künstler, die nicht zugleich beamtet sind, die Handwerker und Landleute ausgeschlossen.

4) Können auch Beamte, die 63 Lebensjahre überschritten haben, in dieser Anstalt keine Gelegenheit mehr finden, irgend Etwas für die Ihrigen zu thun, da nach neuern Bestimmungen Männer höheren Alters unter gar keinen Bedingnissen da aufgenommen werden. Ich tadle diese Bestimmung nicht, finde sogar nach der Basis, auf der diese Anstalt beruht, und nach dem Stand der Dinge dieselbe sey sehr nothwendig gewesen. Ich kann und will überhaupt nur sehr wenige Grundbestimmungen unserer Anstalten tadeln, denn die Gründe, aus denen sie so gestellt sind, wie sie es sind, sind mir nicht unbekannt, sondern verlange blos nachzuweisen, daß die bestehenden Anstalten dem Bedürfnisse nicht entsprechen daß nothwendig sey, von einem Gesichtspunkte auszugehen, nach welchem jedem Geschlechte, Stand und Alter der Zutritt gestattet werden könne. So z. B. sagt man, diese Beamten hätten schon in früheren Jahren der Anstalt beitreten sollen; allein es gibt der Fälle gar viele, in denen sie es früher nicht thun konnten; manche haben das sie ausschließende Alter schon erreicht, bevor die Anstalt selbst entsteht, oder doch bevor sie zur Kenntniß deren Existenz gelangen; das Einkommen sehr vieler Anderer war in ihren jüngeren Jahren zu gering, ihre Familienlasten zu groß, als daß ihnen früher möglich gewesen wäre, so viel Geld zu erübrigen, als sie, um aufgenommen zu werden, hätten erlegen müßen; bei noch andern treten Beweggründe zum Beitritt erst in ihren spätern Lebensjahren auf,

z. B. nach erlittenen großen Verlusten an Vermögen, oder in der Familie erlebten Todes- oder Unglücksfällen. Hier fällt einem alten Vater eine Tochter, die er gut versorgt glaubte, sammt Kindern wieder heim; dort verwaisen ihm Enkel oder Enkelinnen, Neffen oder Nichten, Geschwisterte verarmen oder erblinden, oder in seinen eignen Krankheiten erwarben sich ganz fremde Personen durch sorgfältige Wart und Pflege Ansprüche auf seine Fürsorge. In einer Anstalt nach meinem Sinn darf gar Niemand ausgeschlossen seyn, und am allerwenigsten die schon auf dem Sterbebette liegenden Greise und Matronen, es soll ihnen vorzüglich eine Brücke gebaut werden, das früher Versäumte nachzuholen und ihren Lebenslauf mit einer wohlthätigen Handlung zu schließen. Alte Personen ausschließen, heißt ihnen unmöglich machen, Pflichten zu erfüllen, die sie noch gern erfüllen möchten, heißt weniger noch sie selbst strafen, als die Wittwen, Waisen und andern Zurückbleibenden, die ihrer Hilfe bedürfen.

5) Ist selbst jenen Beamten, die das 63ste Jahr noch nicht erreicht haben, sohin aufnehmbar, doch schon über die 50 Jahre hinaus sind, der Beitritt sehr schwer, zumal solchen, deren Gattinnen (was sehr oft vorkommt) über 10 Jahre jünger sind, als sie, da solche im ersten Jahre an Einstandgeld und an Nachzahlungen mehrere hundert Gulden jeder, zu erlegen haben.

6) Gewinnen sie durch Erlage dieser Summen — und auch die jüngeren Mitglieder gewinnen durch das, was sie statutenmäßig zu leisten haben, nicht einmal die Beruhigung, daß nun wirklich für ihre Gattinnen und Kinder gesorgt sey, da diese erst nach 8 Jahren in die volle Pension einrücken. Tritt nun gar der in §. 8 der Statuten angenommene Fall ein, daß ein Mitglied, selbst unfreiwillig, in Folge gesetzlicher Bestimmung, dem Militairdienst einverleibt wird, oder gar, wenn Gefahr obschwebt, aus Liebe zu Fürst und Vater-

land sich dienstespflichtig fühlt, opfert er ihnen wirklich sein Leben, so bekommen seine Frau und Kinder nicht einen Kreuzer, denn er wird ausgeschlossen, ihm aber der Gründungsbeitrag gar nicht, und von den jährlichen Beiträgen auch nur ⅔ erstattet. Kommt er wieder zurück, so muß er nach §. 10 die Verbindlichkeiten eines neu eintretenden erfüllen, sohin den Gründungsbeitrag zum zweitenmal erlegen, Nachzahlungen leisten, und es werden wohl auch die 8 Probejahre wieder von vorne angehen.

7) Es beträgt, selbst nach 8 Jahren, und in der höchsten Klasse, die volle Wittwenpension nur monatlich 20 fl. und die einer einfachen Waise 6 fl. 40 kr. Das ist aber für Wittwen, die sonst kein Vermögen besitzen, und für Kinder, die nicht blos Nahrung und Kleidung, sondern auch Unterricht, Bücher, Schreibmaterialien bedürfen, besonders für solche höheren Standes, zu wenig, als daß gesagt werden könnte, es sei für sie genügend gesorgt; es ist der väterlichen Fürsorge hier eine gar zu enge Grenze gesetzt. Könnte man durch doppelte oder mehrfache Leistungen an die Anstalt auch verhältnißmäßig größere Pensionen erwerben, so wäre in dieser Hinsicht geholfen, nach eingezogener Erkundigung darf dieses aber nicht geschehen.

8) Beziehen die Waisen selbst diese geringe Pension in der Regel nur bis zum 15ten Jahr. Nur ausnahmsweise, nur in so ferne nemlich ein Mitglied vom Anbeginn an für sich selbst, für Gattin und Kinder ⅕ mehr als gewöhnlich beiträgt, werden diese Pensionen bis zum 21sten Jahre fortbezahlt. Wie wenige Jünglinge und Mädchen, besonders in der Beamtenklasse, finden bis zum 15ten oder 21sten Jahre Gelegenheit, sich zu versorgen, vielmehr treten gerade dann erst die größeren Ausgaben für sie, die größeren Sorgen für die Wittwe ein. Soll eine Anstalt alles leisten, was Eltern zur Beruhigung, Wittwen und Kindern zur Erleichterung geschehen kann,

so muß sie Gelegenheit darbieten, für Töchter bis zu ihrer Verheirathung, und für Söhne bis zu Vollendung ihrer Studien, bis zu ihrer Anstellung oder sonstigen Etablissement zu sorgen; es muß sogar Eltern möglich gemacht werden, für Kinder oder Kindeskinder lebenslängliche Renten zu erwerben, damit deren Subsistenz gesichert sey, es gehe nun dem Sohn in seinem Geschäfte, oder der Tochter im Ehestand wie es wolle.

9) Da diese Anstalt, wenn gleich auf den solidesten, die man annehmen konnte, doch immerhin nur auf Probabilitäts-Rechnungen beruht, dergleichen Rechnungen in Praxi uns aber gewöhnlich sitzen lassen; da die Wittwen- und Waisenzahl und mit ihnen die Ausgabe — nicht aber auch die Einnahme — bis etwa zum 40sten Jahre im Wachsen begriffen ist, so kann bis dahin, in dieser Anstalt (so wenig wie in irgend einer andern auf Probabilitäten gebauten) kein Mitglied ganz beruhigt seyn, daß bei seinem Ableben die Seinigen wirklich unabgekürzt bekommen werden, was statutenmäßig ihnen zufließen soll. Müßte man die ohnehin geringen Pensionen herabsetzen, so würde dieser Nachtheil gerade die Wittwen der Vereinsmitglieder treffen, die am meisten Beiträge geleistet haben. Ich halte nicht für unwahrscheinlich, daß dieser Fall wirklich eintreten werde, und schöpfe meine Gründe aus dem Vortrag des Herrn Director von Menz (welcher Stifter dieser und auch unsrer Schullehrerwittwen-Anstalten ist) selbsten, vom 1. Jänner 1842. S. 16—18.

Es berechnet nämlich Herr von Menz bei 3000 Mitgliedern die Wittwenzahl auf 1500, und die der Waisen auf 864, die Wittwenpensionen im Durchschnitt auf 125 fl., die der Waisen auf 42 fl., endlich die Regie- und Verwaltungskosten auf 3000 fl., sohin die jährliche Gesammtausgabe auf 226,788. fl.; hingegen rechnet derselbe einzunehmen:

90,000	fl.	an jährlichen ordentlichen Beiträgen,
7,500	„	an Gründungsbeiträgen von neuen beitretenden Mitgliedern,
86,400	„	an Capitalszinsen zu 4%.
183,900	fl.;	

dergestalt, daß noch 42,888 fl. jährlich fehlen, die dadurch zu erhalten seyen, daß die ordentlichen Beiträge nach und nach erhöht werden.

Werden aber wirklich bei 1500 Wittwen nur 864 Waisen und Doppelwaisen zu pensioniren seyn? Wird wegen den Doppelwaisen der Durchschnitt nicht höher als auf 42 fl. steigen? Werden nicht die Wittwen alsdann größtentheils in die höchste Klasse eingerückt seyn, folglich durchschnittlich auch mehr als 125 fl. ansprechen können? Kommt nicht auch der Aufwand auf Unterstützung dienst- und erwerbunfähig gewordener Mitglieder mit in Betrachtung? Werden die Regie- und Verwaltungskosten auch dann noch die Summe von 3000 fl.? Werden also die Gesammtausgaben wirklich die berechneten 226,788 fl. nicht übersteigen? Wird, was nun die Einnahmen betrifft, nachhaltig durch 33 Jahre wirklich möglich seyn, jährlich 50,000 fl. zu erübrigen? wird dieses Erübrigen auch dann noch möglich seyn, wenn die Wittwenzahl ihrem Höhepunkt sich nähernd bereits auf 1000 bis 1400 gestiegen ist? wird man an dem admassirt werden müßenden Capitale von 2'160,000 fl. nie einen Verlust leiden, auch beständig 4 Prozente Zinsen daraus ziehen??? Wird der Verein sich wirklich so rekrutiren, daß die Zahl der Mitglieder gleich groß bleibt, sohin die berechneten 90,000 fl. ordentlicher Beiträge und 7500 fl. Gründungsanlagen neuer Mitglieder vollständig anfallen? Ist man gesichert, daß nicht innerhalb dieser 33 Jahre, ja schon viel früher, im In- oder Auslande eine Anstalt entstehe, die dem Bedürfnisse des Publicums besser entspricht, geringere Forderungen macht, oder doch größere Sicherheit gewährt wie diese, und solches mehr an sich zieht? Werden also die Einnahmen nachhaltig die berechneten 183,900 fl.

wirklich erreichen, oder wird nicht vielmehr das auf 42,888 fl. berechnete jährliche Deficit noch viel größer seyn, und das admassirte Capital allmählig verschlingen??

Wohl ist in den Statuten fürgesorgt, daß die Pensionen für Wittwen und Waisen beständig gedeckt seyen; es ist nemlich bestimmt, die Vereinsmitglieder hätten für alle Ausfälle einzustehen, Nachzahlungen zu machen, es ist sogar S. 42 eine allmählige Erhöhung der ordentlichen Beiträge um 80 pr.C. in Aussicht gestellt, und eine solche von wenigstens 60 pr.C. selbst dann nothwendig, wenn alle meine Bedenklichkeiten ungegründet seyn sollten. Das ist nun in Theorie ganz schön und gut, tritt aber dieser Fall ein, wo nemlich jedes Mitglied, das jetzt 30 fl. zahlt, 54 fl. jährlich zahlen muß, wo Neueintretende vorerst das Gründungs-Capital, dann nach 54 fl. berechnete Nachzahlungen zu leisten, und endlich in jedem weitern Jahr ebensoviel zu erlegen hätten, ohne für ihre Gattinnen größere Pensionen als durchschnittlich zu 125 fl. in Aussicht zu haben. Tritt dieser unausbleibliche Fall wirklich ein, dann wird sicherlich der Zugang an neuen Mitgliedern den Abgang an Alten nicht mehr decken, das Deficit von Jahr zu Jahr größer und immer größer seyn; unerschwingliche, die meisten Mitglieder zum Austritt bewegende und jedermann vom Eintritt abhaltende Beiträge werden gefordert, oder die Pensionen der Wittwen und Waisen wirklich geschmälert werden müßen.

IV. Die allgemeine Unterstützungsanstalt für Wittwen und Waisen in Nürnberg

entspricht den Anforderungen, die ich an eine solche Anstalt mache, noch viel weniger, als die so eben besprochene, denn

1) fehlt auch ihr die Allgemeinheit. Wohl nennt sie sich „allgemeine Unterstützungsanstalt", schließt aber so viele von der Theilnahme aus, daß ihr Name nicht zu ihren Statuten paßt, und zwar:

a) Alle nicht vollkommen Gesunde.

b) Alle Männer unter 21 und über 59 Jahre.

c) Alle Männer, die 30 oder mehr Jahre älter sind als ihre Gattinnen; man geht so weit, ein schon wirkliches Mitglied, sofern es sich mit einem so jungen Frauenzimmer verehelichet, wieder auszustoßen, ohne ihm das Gezahlte rückzuvergüten oder ihm auch nur das Laufende zu erlassen.

d) Alle abgeschiedenen Ehemänner, obgleich gerade in solchen Fällen am nothwendigsten ist, für die Subsistenz der Kinder zu sorgen.

e) Alle zum activen Dienst verpflichteten Militairpersonen, die Gensd'armen und Zollgränzwächter selbst, und gleichfalls ohne Entschädigung, Mitglieder der Gesellschaft, so sie freiwillig oder gezwungen in einen solchen Dienst treten, endlich

f) Alle, so der Majorität nicht anstehen, indem durch §. 25 die Aufnahme der Willkühr anheimgestellt ist.

Könnte wirklich zugegeben werden, alle diese Ausnahmen seyen nothwendig, so müßten wir doch bedauern, daß auch diese Anstalt auf einer Basis ruht, die Ausnahmen, wodurch so vielen Personen der Beitritt zu dieser allgemeinen Anstalt unmöglich wird, nothwendig macht.

2) Ist auch denjenigen, die vermöge ihres Gesundheitszustandes, ihres Alters, Standes und Familienverhältnisses zum Beitritt wirklich geeignet erfunden werden, zumal wenn sie das Normalalter von 33 Jahren stark überschritten haben, dieser Eintritt sehr schwer. Um seiner Gattin 300 fl. Pension zu verschaffen, muß ein solcher

a)	200 fl.		Eintritt-Capital,
b)	1312 fl.	12 kr.	durchschnittlich, d. h. je nach seinem Alter zwischen fl. 57. 56 kr. und fl. 2566. 28 kr. an Beitrags-Nachzahlungen,
c)	48 fl.		an erstem Jahresbeitrag
	1560 fl.	12 kr.	erlegen. Steht er nun gar in

den höheren Jahren, ist seine Gattin bedeutend jünger als er selbst, so daß er hinsichtlich dieser Altersverschiedenheit auch noch außerordentliche Einlagen machen muß, so kann er in den Fall kommen, zum Einstand ein Capital von 4—5000 fl. erlegen zu müßen. Wie viele Tausende bleiben ausgeschlossen, da sie dieses zu thun nicht vermögen.

3) Kann ich auch nicht finden, daß der Beitritt convenire. Wohl hat der Beigetretene, nach Erlage dieses Einstands-Capitals dann jährlich nur 48 fl. beizutragen, da aber der Zins, den er außerdessen aus dem erlegten Capital ziehen würde, ihm entgeht, so muß seine jährliche Leistung auf 200—250 fl. berechnet werden. Möglich ist, daß seine Gattin früher stirbt als er; in diesem Fall geht das ganze Capital und was er an jährlichen Beiträgen weiter geleistet hat, verloren; überlebt sie ihn, gelangt sie wirklich zum Genuß einer vollen Pension, so sind 300 fl. nicht viel mehr als die Zinsen sämmtlicher Einlagen. Stirbt der Mann schon innerhalb der ersten 5 Jahre, so bekommt die Wittwe nicht einmal diese 300 fl., sondern blos 60, 120, 180 oder 240 fl. jährlich; ist der Mann noch etwas schuldig geblieben, so wird es der Wittwe an der Pension abgezogen; ist dieser Rückstand bedeutend, so kann die Wittwe gleichfalls sterben, ohne je zum Bezug eines Kreuzers gelangt zu seyn. So lange die Mutter lebt, haben Kinder in dieser Anstalt überhaupt nichts zu hoffen, und auch nach deren Ableben wenig oder nichts zu beziehen, sofern solches eintritt, ehe der allenfallsige Rückstand ganz gedeckt ist, was sehr leicht in Jahre sich verzögern kann, wo ihre Pensionsfähigkeit ohnehin aufhört.

4) Kann auch in dieser Anstalt niemand überzeugt seyn, das Statutengemäße wirklich unabgekürzt zu bekommen, da auch sie blos auf Probabilitätsrechnungen beruht, die so unsicher sind, daß man von 1823 bis 1837 die

Pensionen schon 3mal verändern mußte. Anno 1823 wurden 3 Klassen zu 60, 120, 180 fl. bestimmt; anno 1826 dieselben auf 75, 150 und 225 fl.; anno 1835 bis auf 100, 200 und 300 fl. erhöht; endlich anno 1837 wieder zurückgesetzt, und eine 4. Klasse von 300 fl. gebildet. Zu loben kommt an dieser Anstalt, daß jedem Mitglied freigestellt ist, nicht blos welcher der 4 Klassen, sondern auch, ob er derselben nur einfach, oder 2, 3, 4fach beitreten wolle, hier also — freilich gegen übergroße Leistungen — Gelegenheit gegeben ist, einer Gattin Pension bis auf 1200 fl. zuzuwenden.

V. Die Renten-Anstalt

entspricht meinen Anforderungen in so ferne als sie

1) jedem Geschlecht, jedem Stand und Alter zu jeder Zeit offen steht,
2) Gelegenheit bietet, nicht nur einer Gattin oder Kindern, sondern auch Verwandten und sonstigen Personen, deren Schicksal uns am Herzen liegt, Renten zu verschaffen.
3) Die Summe des Beitritts, sohin auch die Größe der ursprünglichen Rente unbeschränkt ist.
4) Die Anstalt nicht auf unsicheren Wahrscheinlichkeiten, sondern auf Gewißheiten beruht, sohin ganz solide gegründet ist, und überdies noch
5) die bayerische Hypotheken- und Wechselbank mit ihrem Vermögen für alles in den reglementären Grundbestimmungen Versprochene haftet.

Dennoch, um durch sie für Wittwen oder Kinder wirklich zu sorgen, dazu kann ich diese Anstalt unmöglich tauglich finden, da weit wichtigere Anforderungen ihr abgehen.

Wenn ich einer Anstalt Geld gebe, so verlange ich sogleich die Beruhigung, daß die Person, zu deren Gunsten ich es erlegt habe, nach meinem Ableben eine verhältnißmäßige, ihren Bedürfnissen angemessene Rente erhalte. Diese

Beruhigung finde ich aber in den Grundbestimmungen der Renten-Anstalt nicht, denn

Erstens muß ich (nach §. 21) schon 2 bis 3 Jahre abwarten, ob eine Gesellschaft sich bilde, also eben so lange in Unruhe schweben, ob für die Person, zu deren Gunsten ich ein Capital aufgelegt habe, wirklich gesorgt sey, oder ob mir nach 3 Jahren dieses Capital wieder zurückgegeben werde. Wohl wird mir indessen der Zins vergütet, doch nur für 2 Jahre, und nur zu 3%; kommt die Jahresgesellschaft nicht zu Stande, so leide ich nicht blos Schaden, sondern 3 Jahre, in denen ich andere Fürsorge hätte treffen können, sind verloren; möglich ist, daß ich während dieser Zeit sterbe, also für die Meinigen nichts mehr thun kann. Kommt jedoch in diesen 3 Jahren die Gesellschaft, in die ich meine Gattin oder Kinder habe einschreiben lassen, auch wirklich zu Stande, so finde ich doch darin noch keine Beruhigung, da diese Anstalt schon in meiner Lebzeit (wo ich meine Familie selbsten unterstützen kann) Renten zahlt, nach meinem Tode nur sehr geringe geben und ihrer Natur nach weiter nichts thut, noch thun kann, als meine Wittwe und Kinder auf das Ableben anderer Wittwen und Kinder, auf ihr hohes Alter zu vertrösten.

Hege ich den Wunsch, daß eines meiner Kinder von meinem Ableben an eine Pension von 100 fl. beziehe, so muß ich (da ursprünglich von 100 fl. Capital nur 3 fl. 12 kr. Renten gezahlt werden, die Renten auch nur äußerst langsam, nur kreuzerweise anwachsen, 3125 fl. Capital erlegen; bestimme ich meiner Gattin oder einer andern Person, eine Rente von 300 fl., so wird angenommen, dieselbe sey 30 Jahre alt, (wo 3 fl. 36 kr. für 100 fl. gezahlt werden) hiezu ein Capital von 8333 fl. 20 kr. erfordert; besitze ich nicht so viel Geld, so kann ich meinen Zweck nicht erreichen; besitze ich es, so bedarf ich dieser Rentenanstalt nicht, es wird für meine Gattin und Kinder viel besser gesorgt seyn, wenn ich diese Capitalien selbsten an Zins lege, die jährlich herausfließenden Zinsen zum Capital schlage, indem

sich auf diese Weise (zumal wenn ich höhere Zinsen als nur $3\frac{1}{5}$ bis $3\frac{3}{5}$ prCt. herausziehe) durch Zinsen und Zinseszinsen die Renten viel höher und ergiebiger als auf dem Wege einer solchartigen Tontine stellen, auch überdieß noch innerhalb 20 Jahren das Capital sich verdoppelt, den Meinigen als Eigenthum erhalten, anderfalls aber in gleichem Zeitraume nach und nach aufgezehrt wird.

Wohl versprechen die Statuten, das Capital den Erben zurückzubezahlen, doch ist das weiter nichts als in die Augen gestreuter Sand. Die Capitalien, die der Rentenanstalt gegeben werden, gehen nach und nach wirklich verloren und zwar dadurch, daß gemäß §. 31 bei der Rückzahlung alle Renten (Zinsen), die der Erblasser während seines Lebens gezogen hat, an dem Capitale in Abzug gebracht werden, bei einer solchen Abrechnung aber im 25sten Jahr (in andern Klassen schon im 15ten) zum Zurückzahlen nichts mehr übrig bleibt.

Wir mögen, versteht sich bei offnen Augen, die Sache betrachten, wie wir wollen, so ergiebt sich zum Resultat, daß die Rentenanstalt den Theilnehmern ihre Capitalien aus ihren eigenen Capitalien verzinset, daß jeder, indem er Renten zieht, sein eigen Capital consumirt, daß, er sterbe früher oder später, er immerdar entweder das Capital oder doch die Zinsen, die er anderswo bekommen hätte, einbüßen muß.

Wohl stellt die Rentenanstalt durch §. 25 eine steigende Rente in Aussicht, und zwar eine so große, daß man für 100 fl. Capital eine jährliche Rente von 200 fl. bekommen könne; diese Aussicht ist es, was so viele zum Beitritt anlockt, allein auch das ist nicht viel besser als in die Augen gestreuter Sand, da von 1000 Personen, zu deren Gunsten der Anstalt beigetreten wird, nur 16 zu einer solchen Rente gelangen können, und selbst das erst in ihrem 87sten bis 90sten Jahre.

Wenn ich z. B. in der ersten Klasse 1000 Mitglieder

und sogar alle ihre Einlagen für voll anrechne, so beträgt das Capital, d. h. die Einnahme 100,000 fl.

Hievon nimmt die Anstalt nach §. 20 theils für sich selbst und ihre Agenten als Provisionen, theils für Einrichtung und Verwaltungskosten, theils zur Bildung eines Reservefondes 20,000 fl. weg, dotirt diese Klasse mit einem Rentencapital von 80,000 fl., verzinset dieses nach 4 pr.C. mit jährlichen 3200 fl., doch erst vom zweiten Jahre an, denn nach §. 34 haben die Theilnehmer für das erste Jahr keine Rente zu beziehen.

Diese 3200 fl. bilden nun (vorausgesetzt, daß das Rentencapital immerdar auf 80,000 fl. sich behaupten könne, was jedoch nach §. 27 gar nicht möglich ist) die ständige Gesammtrente dieser Klasse, und werden alljährlich unter die noch lebenden Mitglieder vertheilt, dergestalt, daß im 2ten Jahre, und so lange noch alle 1000 leben, wie in §. 23 versprochen ist, jedes 3 fl. 12 kr. bekommt.

Nun erhöhen sich aber diese individuellen Renten durch Todesfälle von Jahr zu Jahr, weil die Totalrente in weniger Theile geht.

Dieses Anwachsen geht aber sehr langsam, es müßen von den 1000 Mitgliedern

500	sterben,	bevor	die	Rente	auf	6 fl.	24 kr.	
600	"	"	"	"	"	8 "	— "	
700	"	"	"	"	"	10 "	40 "	
800	"	"	"	"	"	16 "	— "	
900	"	"	"	"	"	32 "	— "	
950	"	"	"	"	"	64 "	— "	
968	"	"	"	"	"	100 "	— "	
984	"	"	"	"	"	200 "	— "	

steigen kann, folglich können wirklich von 1000 Personen, die der Anstalt beigetreten sind, nur 16 zu der durch §. 15 in Aussicht gestellten Rente von 200 fl. nur 32 zu einer Rente von 100 fl., nur 50 zu einer Rente von 64 fl., nur 100 zu einer Rente von 32 fl. gelangen, während die übrigen 900 ihr Kapital oder dessen Zinsen

einbüßen, oder so sie jenes auch überleben, doch in den ganz geringen Renten absterben.

Und — selbst diese Wenigen, die das Glück haben, zu einer Rente von 32 bis 100 fl. zu gelangen, wann bekommen sie solche? Nicht beim Ableben des Mannes die Wittwe, nicht beim Tode des Vaters das Kind, sondern erst dann, wenn 900 bis 984 Andere in leeren Hoffnungen gestorben, und sie selbst 86 bis 90 Jahre alt sind.

Nach vor mir liegenden Mortalitäts-Tabellen lassen sich nemlich in der 1sten Klasse keine höheren Renten erwarten, als:

$3\frac{1}{5}$— $3\frac{3}{4}$	fl.	in	den	Jahren	1—10,	weil	da	noch	100—870 leben.
$3\frac{3}{4}$— $4\frac{1}{2}$	„	„	„	„	11—20,	weil	da	leben	870—744
$4\frac{1}{2}$— 5	„	„	„	„	21—30,	„	„	„	744—662
5 — 6	„	„	„	„	31—40,	„	„	„	662—549
6 — $7\frac{1}{2}$	„	„	„	„	41—50,	„	„	„	549—427
$7\frac{1}{2}$— 11	„	„	„	„	51—60,	„	„	„	427—287
11— 23	„	„	„	„	61—70,	„	„	„	287—141
23— 42	„	„	„	„	71—80,	„	„	„	141— 77
42—100	„	„	„	„	81—86,	„	„	„	77— 33
100—200	„	„	„	„	86—90,	„	„	„	33— 16

Wohl spricht die Anstalt in §. 25 noch von besonderen Zuflüßen, welche die Renten verbessern sollen, sie weiset uns nemlich auf die §§. 20, 28, 32, 34—37 hin. Wir wollen nun sehen, was aus diesen Quellen zu erwarten steht.

Der §. 20 spricht von möglichen Ersparnissen beim Reservefond, ist übrigens so abgefaßt, daß man ihm schon ansieht, daß der Verfasser selbst sehr zweifelt, ob aus dieser Quelle etwas fließen werde. Was mich betrifft, so bin ich überzeugt, daß von daher keine Verbesserung zu erwarten steht.

Es ist richtig, daß die Anstalt

die	I.	Klasse	nur	mit	80,000 fl.
„	II.	„	„	„	85,000 „
„	III.	„	„	„	90,000 „
„	IV.	„	„	„	95,000 „

zu dotiren braucht, der Reservefond also auf diesen 4 Klassen an den eingenommenen 400,000 fl. 50,000 fl. gewinnt; allein es ist eben so richtig, daß sie um nach 4 pr.C., die ihnen versprochenen Renten zu decken, die

V. Klasse mit 105,000 fl.
VI. „ „ 115,000 „
VII. „ „ 130,000 „

dotiren muß, also auf diesen 3 höhern Klassen die auf jenen gewonnenen 50,000 fl. wieder einbüßt.

Der Reservefond kann nur insoferne eine Einnahme haben, wenn sich, was allerdings der Fall seyn mag, mehr Klassen **I** à **IV**, als Klassen **V** à **VII** bilden, und alle in einander gerechnet werden, oder wenn, was auf Eins herauskommt, in die Klassen **I** bis **IV** mehr, in die **V** bis **VII** weniger als 1000 Personen aufgenommen werden. Müßen aber aus diesem Ueberschuß gemäß gleichem §. 20

a) die Zuschüße an abgegangene Mitglieder aller 7 Classen,
b) die Provisionen für die Agenten,
c) die Einrichtungs- und Verwaltungskosten,
d) 5 Prozente des ganzen Capitals an die Bank

bestritten werden, so begreife ich nicht, wie man ernstlich erwarten kann, daß da noch etwas übrig bleibe, um es zu Steigerung der Renten zu verwenden, sondern besorge vielmehr, daß (da in den ersten 20 Jahren ¼ der Mitglieder sterben wird) der Reservefond nicht einmal dazu genügen werde, um die den Erben aushin treffenden Capitalreste und übrigen diesem Fond aufgebürdeten Ausgaben zu bestreiten. Müßen in solchem Fall nach §. 27 die Rentencapitale herhalten, so ist aus dieser Quelle statt einer Verbesserung eine Verschlechterung der Rente zu erwarten.

Angenommen, aber nicht zugestanden, es ergebe sich am Reservefond wirklich ein Ueberschuß, und derselbe werde nicht blos zum Theil (wie da gesagt ist), sondern zu Ganz zu Verbesserung der Renten bestimmt, so zerfällt dieser Ueberschuß vörderst in so viele Theile, als diese Jahresgesellschaft Klassen hat, dann wird auch nicht der Theil, der jeder

Klasse zukommt, unter die 1000 Mitglieder derselben vertheilt, sondern nur dessen jährlicher Zins dergestalt, daß wohl kein ganzer Kreuzer Verbesserung aus dieser Quelle denkbar ist.

Nach §. 28 werden die Kreuzerbruchtheile, die sich bei Berechnung der Renten ergeben, nicht ausgezahlt, sondern zur Vergrößerung des Rentenkapitals verwendet. Nehme ich nun auch 1000 Mitglieder an (es werden ihrer mit jedem Jahre weniger), so können jährlich im Durchschnitte 500 Kreuzer, also 8 fl. 20 kr. capitalisirt werden; diese tragen à 4 pr.C. 20 kr. jährlichen Zins; sollen sie nun unter 1000 Mitglieder vertheilt werden, so verbessern sie die jährlichen Renten eines jeden um den fünfzigsten Theil eines Kreuzers.

Nach §. 32 ist weiter nichts zu erwarten, denn es ist hier eben von der Verbesserung der Renten die Rede, die durch Todesfälle sich ergiebt, vielmehr legt dieser § klar an Tag, daß wirklich dem so ist, wie ich eben besorgt habe, daß nemlich zu Aushinzahlungen an Erben das Rentencapital selbst herhalten muß, die Renten also noch viel schlechter sich stellen und die höhern noch viel später eintreten werden, als ich oben berechnet habe.

Die §§. 34 und 35 geben auch nur sehr geringe Aussicht zu einer Rentenverbesserung, der Fall, daß noch lebende Mitglieder unerachtet der in öffentlichen Blättern ergehenden Aufforderungen, ihnen treffende Rentenbeiträge 3 Jahre nach einander nicht erheben, wird nicht sehr häufig vorkommen, wenn aber auch in jeder Klasse jährlich 10 Renten unabgeholt bleiben, sohin in der ersten Klasse 36 fl. dem Rentencapital anheimfallen, so tragen die 36 fl. à 4 pr.C. nur 1 fl. 24 kr. Zins, was jede der individuellen übrigen Renten nur um den zwölften Theil eines Kreuzers verbessern kann; in spätern Jahren, wo die Renten etwas größer und weniger Theilnehmer am Leben sind, könnte dieser § die Renten allerdings um einen oder mehrere Kreuzer heben, doch je höher die Rente sich stellt, desto weniger wird man sie zurücklassen. Noch seltner werden Erben es zurücklassen, sofern

ihnen über die vom Erblasser bezogenen Renten hieraus an Capital noch etwas gut kommt. Fälle der Art könnten, da das Capital sich in den ersten 15 bis 20 Jahren absorbirt, auch nur in diesen Jahren vorkommen, und nur in stets geringerem Grade, selbst dann käme dem Rentencapital Nichts gutzuschreiben (wie §. 35 irrig gesagt ist), der ganze Vortheil bestünde darin, daß ihm Nichts abzuschreiben wäre, die Renten würden hierdurch um keinen Heller verbessert, sondern blos weniger verschlechtert, als sie es außer dessen würden.

Die §§. 36 und 37 reden von einer Renten-Verbesserung, die da her fließen soll, daß man die Rentencapitalsüberschüße, die dereinst bei höchster Dotirung sich ergeben könnten, mit 90 pr.C. den übrigen Klassen und Jahresgesellschaften gutzuschreiben gedenkt. Das sind aber Vertröstungen, die, ohne erheblich zu seyn, in's hohe Alter, d. h. in die Zeit hinausgehen, wo von jedem Tausend der Theilnehmer wenigstens 984 gestorben sind, und die übrigen 16 anfangen in die Maximalrenten einzurücken. Dem Lebensalter nach wird die 7te Classe den Anfang machen, doch kaum vor dem 94sten Jahre des Alters ihrer Mitglieder. Ihr selbst geht aus dieser Quelle gar nichts zu, vielmehr wird ihr dieser Ueberschuß genommen. Er kann blos 1 fl., doch nie mehr als 4999 fl. betragen, weil bei 5000 fl. kein Ueberschuß bestünde, sondern blos das Mittel vorläge, noch ein weiteres Mitglied durch eine Rente von 200 fl. zu dotiren. Es betrage nun dieser Ueberschuß durchschnittlich 2500 fl., so werden hievon

250	von der Bank selbst genommen,
562½	von der 6ten,
562½	„ „ 5ten,
281¼	„ „ 4ten,
281¼	„ „ 3ten,
281¼	„ „ 2ten,
281	von der 1ten Klasse bezogen.
2500 fl.	

Diese Capitalszuschüße verbessern die Gesammtrenten

der Klasse V und VI um 22 fl. 36 kr. und die
der Klassen I — IV um 11 fl. 15 kr.;

nun gehen aber diese 11¼ fl. und 22½ fl. wieder in so viel hundert Theile, als noch in jeder der jüngern Klassen Individuen leben, so daß auch da nur von Kreuzern gesprochen werden kann.

Erheblicher scheint die Rentenverbesserung dann zu werden, wenn nach §. 36 das Rentencapital einer Klasse oder gar nach §. 37 das einer Jahresgesellschaft, disponibel wird, allein diese Vertröstungen gehen in ein noch viel höheres Alter hinaus, als die Vorhergehenden. Da, wenn einmal die ersten 90 Jahre überstanden sind, alle 10 Jahre eine Jahresgesellschaft aussterben wird, und jede der noch lebenden aus deren Nachlaß etwas erbt, so mögen diese Vertröstungen nicht unwichtig für die Theilnehmer der künftigen Jahrhunderte werden, wohl gar bewirken, daß alsdann die der jüngern Klassen statt in ihrem 80—90sten Lebensjahre schon im 70sten bis 80sten in die 200 fl. Rente rücken, allein für das jetzt lebende Geschlecht ist da wenig zu hoffen. Die 7te Klasse wird dem Alter nach zuerst aussterben, hat daher aus dieser Quelle gar nichts zu hoffen. Da nach allen Mortalitätstabellen dieses vor 36—40 Jahren nicht geschehen wird, dann aber die noch lebenden Mitglieder der 6ten Klasse auch schon 90 Jahre alt, folglich in die Maximalrente von 200 fl. eingerückt sind, so können sie, wenn gleich ihrem Capital-Conto 45 pr.C. der Erbschaft zufallen, doch keine Rentenverbesserung erhalten. Die Mitglieder der 5ten Klasse sind alsdann auch schon 76—80, jene der 4ten 66—76, die der 3ten 56—66, die der 2ten 46—56, die der 1sten 36—46 Jahre alt, vertheilen sich nun 45 Procente unter diese 5 jüngeren Klassen, so treffen jeder 9 Procent in Capital. Nehmen wir an, diese 9 pr.C. betragen 9000 fl. (was aus Gründen, die ich nun bald angeben werde, nicht seyn kann), sohin eine Ge-

sammtrente-Vergrößerung von 360 fl., und leben durchschnittlich aller Klassen von den ursprünglichen Mitgliedern noch 360, so würde jede Rente doch nur um 1 fl. steigen. Genau dasselbe wird eintreten, wenn die 6te oder jede folgende Klasse stirbt, weil es immer 10 Jahre später geschieht, und inzwischen die noch lebenden alle um so viel älter geworden sind, besser wird es in so weit, als das Erbschaftscapital (da die Zahl der Classen von 10 zu 10 Jahren immer kleiner wird) in immer weniger Theile geht, schlechter hingegen, weil die Bank bei jeder Ueberströmung 10 pr.C. für sich behält, sohin in 10malen das ganze Capital an sich zieht. Auch sind die berechneten Vortheile nur in so lange so erheblich, als die Erbschaft blos unter die Klassen der nemlichen Jahresgesellschaft vertheilt wird; ist eine Jahresgesellschaft ganz ausgestorben, so theilt sich die Erbschaft in so viele Haupttheile, als es Jahresgesellschaften giebt (bis dahin dürften wohl 90 entstehen) und überströmt da von Klasse zu Klasse wiederum in der Art, daß bei jeder ein 10tel desselben der Bank als Benefize bleibt.

Noch haben wir einen höchst wichtigen Punkt in Betrachtung zu ziehen. Ich habe nemlich in diesem ganzen Raisonnement und allen diesen Berechnungen vorausgesetzt, es werden alle Einlagen schon ursprünglich vollständig mit 100 fl. gemacht, es könne jede Klasse mit einem für 1000 Theilnehmer genügenden Rentencapital (z. B. die erste Klasse mit 80,000 fl., die 7te mit 130,000 fl.) dotirt werden, und es bleibe das Rentencapital jeder Klasse, folglich auch die Gesammtrente einer jeden, beständig sich gleich; allein diese Voraussetzungen sind viel zu günstig.

Werden nicht alle Erlagen voll gemacht, kommen statt 1000 nur 500 Mitglieder zusammen, kann z. B. die erste Klasse statt mit 80,000 fl. nur mit 40,000 fl. dotirt werden, beträgt die Gesammtrente dieser Klasse statt 3200 fl. nur 1600 fl., so ist das in der Hauptsache so ziemlich gleichgültig, da alles in den Proportionen sich ausgleicht; bleibt

aber der Stand des Rentencapitals so wie er ursprünglich festgesetzt wird, sich nicht beständig gleich, erleidet dieses Capital, folglich auch die Gesammtrente einen Abgang, dann sieht es mit dem Einrücken in höhere Renten noch viel trauriger aus, als ich berechnet habe.

Daß der Stand des Rentencapitals wirklich sich nicht gleich bleibe, ist in §. 27 der Statuten ausdrücklich zugestanden. Vergrößern kann er sich nicht mehr durch a und b, da ich bereits alle Einlagen zu vollen 100 fl. in Rechnung gebracht und auch gezeigt habe, daß aus den übrigen Quellen, auf welche die Theilnehmer vertröstet werden, so viel wie Nichts zu erwarten ist. Aber verkleinern kann und muß es sich von Jahr zu Jahr, und was das Schlimmste ist, am stärksten schon in den ersten Jahren durch das, was an Erben abgegangener Mitglieder hinauszuzahlen kommt.

Es haben nemlich nach §. 31 die Erben der Mitglieder, die im

1sten Jahre starben, zurückzuerhalten 100 fl.,
2ten " " " 97 "
3ten " " " 94 "

und so mag es fortgehen, in der ersten Klasse etwa bis 25 Jahre; sterben in dieser Zeit, wie wahrscheinlich ist, von 1000 Mitgliedern etwa 270, und kommen wegen jedem im Durchschnitt 50 fl. aushin zu zahlen, so vermindert dieses das Rentencapital um 13,500 fl.; reduzirt solches von 80,000 fl. auf 66,500 fl., folglich auch die Gesammtrente von 3200 fl. auf 2660 fl. Theilen sich alsdann die noch lebenden 730 Mitglieder in diese Summe, so hat jedes 3 fl. 40 kr. zu beziehen, und ist sonach in 25 Jahren, unerachtet 270 Sterbefällen, die Rente doch nur um 28 kr. gestiegen.

Dieses sind nun die Prospecte derjenigen, die geblendet von der Aussicht auf eine jährliche Rente von 200 fl., in ihrem Unvermögen die Sache selbst zu beurtheilen, Theil an dieser Anstalt nehmen. Weit davon entfernt, eine allgemeine

Wittwen- und Waisenkasse entbehrlich zu machen, oder von irgend einer andern Nützlichkeit zu seyn, müssen wir wünschen, daß sie recht bald verschwinde oder doch eine ganz andere Organisation erhalte, indem sie, so wie sie jetzt ist, gutdenkenden Männern und Vätern unerlebbare Renten vorspiegelnd, sie abhält, wahrhaft für ihre Gattinnen und Kinder zu sorgen.

VI. Die Lebensversicherungsanstalt

ist unstreitig unter allen Anstalten der Art, die wir haben, weitaus die beste, denn

1) steht sie zu jeder Zeit Personen jedes Alters, Standes und Geschlechtes offen,

2) ist der Beitritt leicht, weil weder Capitalien noch Eintrittsgelder zu erlegen sind,

3) braucht der Eintretende nicht Jahre lang abzuwarten, ob wirklich eine Gesellschaft zu Stande komme,

4) giebt es da keine Stillstandsjahre; der Beitretende kann vom ersten Augenblicke an beruhigt seyn, daß, er mag sterben, wann er will, die Person, die ihm am Herzen liegt, die Summe die er ihr bestimmt hat, vollständig erhalte,

5) kann hier kein erlegtes Capital, ja nicht einmal ein in Erwartung stehendes, verloren gehen, da, selbst wenn die Person wegen der Jemand beigetreten ist, sterben sollte, zu Gunsten einer andern darüber verfügt werden kann;

6) findet man hier Gelegenheit, nicht blos für Gattinnen oder für Kinder zu sorgen, sondern auch für andere Personen, ohne daß nothwendig ist, dieselben zu nennen, da nach unserm Ableben das assecurirte Capital an die Person, welche den Assecuranzschein einliefert, gezahlt wird,

7) ist der Grad der Vorsorge auch nur wenig beschränkt, da man nach Belieben bis auf 25,000 fl. kann versichern lassen,

8) ist diese Anstalt gebaut auf ein Fundament, das an sich nicht einstürzen kann.

Es bestehen dergleichen Lebensversicherungsanstalten auch in Gotha und Leipzig, beide haben in Bayern Agentien, dennoch vermögen weder diese noch die Münchner, so wie sie zur Zeit noch eingerichtet sind, unser Bedürfniß vollkommen zu befriedigen, wohl aber könnten diese Anstalten, ohne ihre Basen im Geringsten zu erschüttern, leicht so vervollkommnet werden, daß wenig oder gar nichts mehr zu wünschen übrig bliebe, und sie erst in rechten Schwung kämen.

Wenn wir diese Anstalten genau betrachten, so finden wir, daß in gewissen Beziehungen die von Gotha und Leipzig den Vorzug vor der Münchner, in Andern aber diese den Vorzug vor jenen verdient, daher vor Allem zu wünschen wäre, es möchte jede derselben, das was an Andern besser als an ihr selbst ist, mit in ihre Statuten aufnehmen.

Die Münchner Anstalt ist vorzüglich schon darin, daß sie schon den 10 Jährigen, und auch noch den 70 Jährigen geöffnet ist, während Gotha und Leipzig alle Personen, die unter 15 oder über 60 Jahre stehen, ganz ausschließen.

Die Münchner gewährt den weitern Vortheil, daß die jährlichen Beiträge in den jüngern Klassen um 10, in den mittleren um 5, und in den ältesten um 3½ prC. niedriger sind, als bei Leipzig und Gotha.

Sie gewährt endlich noch den Vortheil, daß die Theilnehmer unter keinen Verhältnissen angehalten werden können, Nachzahlungen zu machen.

Anderseits werden die Leipziger und Gothaer Assecuranzen von Personen die gut rechnen können, selbst in Bayern (so

sehr man da am Vaterländischen hängt) der Münchner Anstalt vorgezogen, weil jene ihren jährlichen Ueberschuß als Eigenthum der Theilnehmer behandeln, den entbehrlichen Theil desselben, bestehend in 20 — 25 prC. der jährlichen Beiträge zurückerstatten, sohin reine, auf Gegenseitigkeit gebaute Wohlthätigkeitsanstalten sind, die Münchner Anstalt hingegen, obgleich die jährlichen Beiträge nur um 3—10 prC. niedriger gestellt sind, nichts zurückvergütet, sondern den ganzen großen Ueberschuß sich selbst als Gewinn aneignet, woraus denn folgt, daß man bei Gotha und Leipzig um 15—20 prC. günstiger als bei ihr zukommt, gleichwohl aber (da die Tarife im Verhältniß zur jährlichen Sterblichkeit hoch genug gestellt, Reservefonds von Millionen Thalern, leicht vermögend eine Cholera oder Pest auszuhalten, bereits gebildet sind, und selbst ein so außerordentliches Ereigniß lediglich die Ausgaben des laufenden Jahres und nicht (wie bei Wittwencassen) auch die der folgenden Jahre alteriren würde) nicht zu besorgen hat, es könnten diese Dividenden aufhören, oder gar der Fall Nachzahlungen machen zu müßen, wirklich eintreten.

Es mißfällt mir, daß diese Anstalten die Personen des activen Militärstandes ausschließen, zumal gar viele, zum Activdienst gezählt werden, die ihr Lebtag nicht vor den Feind kommen, Kriege nicht mehr leicht zu besorgen sind, auch darin nicht alles umkommt. Der Münchner Bank ist dieses Ausschließen der Militärpersonen zu verzeihen, weil, wenn in Folge eines Krieges viel Todesfälle eintreten sollten, der Schaden sie allein treffen würde; allein bei Gotha und Leipzig, wo alles auf Gegenseitigkeit beruht, wo gar so viel erspart wird, und eine allenfallsige Mehrausgabe in so viele Theile ginge, da, meinte ich, sollte man nicht so engbrüstig seyn, sondern wenigstens den Wittwen und Kindern solcher Militärpersonen, deren Blut für Deutschlands Ehre und Freiheit geflossen ist, bessere Rechnung dafür tragen.

Ferner gefällt mir und gar Manchem der sein Leben zu versichern wünscht, durchaus nicht, daß die Personen,

zu deren Gunsten wir unser Leben assecuriren lassen, nach unserm Ableben Aversional-Abfertigungssummen, d. h. Capitalien in die Hände bekommen sollen; wohl mag diese Einrichtung zu manchen Verhältnissen passen, aber in den meisten Fällen wäre wohl besser, sie bekämen statt dessen vom Ableben des Versicherten an, lebenslängliche oder auf eine bestimmte Anzahl Jahre beschränkte Renten. Die Lebensversicherungsanstalt könnte noch viel nützlicher werden, sie könnte ihr Geschäft ohne die allermindeste Gefahr und mit sehr großem Gewinn erweitern, wenn sie durch einen Nachtrag zu ihren reglementairen Grundbestimmungen uns die Wahl eröffnen würde, nach Belieben unser Leben auf Capitalien oder auf Renten zu assecuriren, indem die eine Assecurenzart die andere nicht ausschließt.

Ich rechtfertige meine Meinung auf folgende Weise: Um einer Wittwe ein Capital von 2000 fl. zuzuwenden, muß bei der Münchnerbank, wenn, der so sein Leben versichern läßt,

30 Jahre alt ist	51 fl.		
40 „ „	63 „	40 kr.	
50 „ „	90 „	20 „	
60 „ „	138 „	40 „	
70 „ „	226 „	40 „	

jährlich erlegen.

Dieses würde nun Mancher gerne thun, wenn er nur voraussehen könnte, daß damit seiner Frau geholfen wäre; hat diese aber sonst kein Vermögen, so ist ihr mit 2000 fl. nicht gedient. Was anders kann sie thun, als dieses Capital an Zins legen, geht es gut, so kann sie 80 fl. Zins bekommen. Mit 80 fl. kann sie nicht zurechte kommen, darben mag sie nicht, sie muß und wird schon im ersten Jahr das Capital angreifen, im zweiten um so weniger Zinsen ziehen; sie wird (zumal das Capital zu ihrer Disposition liegt, eingebildete und wirkliche Bedürfnisse, Versuchungen aller Art auftreten), von Jahr zu Jahr ihr Capital verkleinern, wo nicht schon früher, doch in 10 Jahren ganz

damit fertig seyn, und so dastehen, wie wenn ihr Mann nichts für sie gethan hätte. Dieses ist das Resultat, das er erkaufte, indem er, vielleicht durch lange Jahre unter großen Entbehrungen jährlich 51 fl., 90 oder gar 226 fl. bezahlte.

Würde der Mann sein Leben statt auf 2000 auf 6000 oder 10000 fl. assecuriren lassen, seine Wittwe also 240 oder 400 fl. jährliche Zinsen ziehen, dann könnte sie allenfalls noch subsistiren, ohne gezwungen zu seyn, das Capital anzupacken, um aber ihr so viel zuzuwenden, müßte er das 3 oder 5 fache, in letztem Falle gar 1133 fl. 20 kr. jährlichen Beitrag leisten. Das können aber nur sehr wenig Männer thun. Viel größer als die Zahl der Ehemänner, die solche Leistungen machen können, ist die Zahl derer, die aus Erfahrung wissen, daß ihre Gattinnen, so brave Frauen und Mütter sie auch seyn mögen, zu Geldadministratorinnen wenig taugen, oder umgeben von Personen sind, die es nicht zum Besten mit ihnen meinen; daß sie, wo nicht selbst in's Capital hineinwirthschaften, doch aus Gutmüthigkeit oder Eitelkeit, oder um höhere Zinsen zu ziehen, oder um einen temporären Gewinn der ihnen vorgespiegelt wird, zu machen, oder um höhere Sicherheit zu gewinnen, es in Gefahr setzen, und in kürzerer oder längerer Zeit consumiren würden. Doppelt groß sind solche Besorgnisse, wenn es sich um Sicherung der Subsistenz einer alten oder kränklichen, blinden, taubstummen oder geistesschwachen Person handelt; Allen wird mit einer lebenslänglichen sichern Rente, die nach Alter und andern Umständen 8—15 prC. des Capitals gleichkommt, besser geholfen seyn, als mit einem nur 4 prC. tragenden Capital.

Eben so verhält es sich auch mit Kindern. Gesetzt, ich lasse mein Leben zu Gunsten eines meiner Kinder auf 500 fl. assecuriren, so wird wohl zweckmäßiger seyn, und für dessen Erziehung und Unterricht mehr geschehen können, und wirklich geschehen, wenn es nach Alter und Umständen jährlich 40, 60, 80, 100 fl., als wenn es ein Capital, das nur 20 fl. Zins trägt, bekommt.

Man sollte meinen, es wäre unmöglich so viel in Renten zu leisten, allein ich werde die Möglichkeit nachweisen, auch meine Berechnungen nicht auf Probabilitäten, sondern auf unanstreitbare, mathematische Gewißheiten bauen.

Wir besitzen Lebensversicherungsanstalten, Rentenanstalten, Erbverbrüderungen oder Tontinen, Wittwen- und Waisencassen, doch steht noch jede vereinzelt; allein es lassen sich alle diese Ideen in eine gemeinschaftliche verbinden, d. h. es lasse sich auf den Grundstein einer Lebensversicherung eine allgemeine Pensionsanstalt mit Erbverbrüderung auf die einfachste Art mit größter Sicherheit bauen, indem durch das Entstehen von Lebensversicherungsanstalten alle die großen Schwierigkeiten gehoben werden, mit denen unsere Wittwenkassen, sie mochten die Sache angreifen, wie sie nur wollten, bis jetzt zu kämpfen hatten; oder auch mit andern Worten, es lasse sich die Lebensversicherungsanstalt so vervollkommnen, daß alle übrigen Anstalten solcher Art überflüßig werden.

Antrag.

Nach meiner Meinung wäre jeder, der der Lebensversicherungsanstalt beigetreten ist, oder künftig beitreten will, aufzufordern, sich zu erklären, ob er lediglich dieser oder zugleich auch der allgemeinen Pensionsanstalt beitreten wolle. Erklärt er sich für das Erstere, so hat er weiter nichts zu erwarten, als daß nach seinem Ableben dem Ueberbringer des Versicherungsscheines die assecurirte Summe nach §. 38. der reglementairen Bestimmungen ausgezahlt werde. In so weit bliebe also Alles, wie es jetzt schon ist.

Wer hingegen sich erklärt, auch an der allgemeinen Pensionsanstalt Theil nehmen zu wollen, dessen Erben bekommen das ausgesprochene Capital nicht auf einmal ausgezahlt, sondern statt dessen jährliche Renten (Pensionen) und zwar nach seinem Willen, lebenslängliche oder auf eine

gewisse Anzahl Jahre beschränkte; daher er sich denn ferner zu erklären hat, ob er verlange, daß die Person, die nach seinem Ableben den Versicherungsschein produciren wird, (er braucht sie nicht zu nennen) in die Anstalt mit lebenslänglichen Pensionen, oder in die mit auf Jahre beschränkte aufgenommen werden solle, oder endlich, welchen Theil der Versicherungssumme er der einen, und welchen Theil er der andern Anstalt bestimmt, indem jede dieser beiden Anstalten ganz unabhängig von der andern zu behandeln kommt. Geht die Person, der er eine Rente zugedacht hat, früher als er selbst, mit Tod ab, oder findet er sich sonst bewogen, ihr solche zu entziehen, so kann er entweder aufhören, die Assecuranzprämien fortzuzahlen, oder der Anstalt eine andere Person bezeichnen, oder die Versicherungsscheine in andere Hände legen.

I. Anstalt mit lebenslänglichen Pensionen.

Ich würde diese Anstalt Wittwenpensions-Anstalt nennen, da größtentheils Wittwen es seyn werden, die dahin fallen, diese Benennung wäre aber ungeeignet, weil nicht blos Wittwen, sondern erwachsene Personen beiderlei Geschlechts, selbst eigene und fremde Kinder, für deren lebenslängliche Subsistenz man sorgen will, endlich auch Personen, die für sich selbst sorgen, ein Capital **à Rente viagere** hergeben wollen, da inmatriculirt und zum Genuße lebenslänglicher Pensionen oder Renten (wie man solche lieber nennen will) gelangen können.

Wenn nemlich

§. 1. ein Individuum, das sein Leben auf eine bestimmte Summe (ich will beispielweise 1000 fl. annehmen) hat assecuriren lassen, und für irgend eine Person eine lebenslängliche Pension sich ausbedungen hat, mit Tod abgeht, so werden solche 1000 fl. dieser Person als Stamm-Capital auf den Büchern der Anstalt so gut geschrieben, wie wenn sie dieses Capital bei derselben an Zins gelegt

hätte, indem sie solches nicht auf einmal, sondern sammt Zinsen, im Wege eines Sinkingsfond, durch jährliche Pensionen zu erhalten hat.

§. 2. Die Größen der Pensionen richten sich nach dem Alter der Person, die solche zu beziehen hat. Ist diese Person beim Ableben des Versicherten noch nicht volle 30 Jahre alt, so hat sie in so lange, bis das 30ste Jahr voll ist, nur 40 fl. jährlich zu beziehen; ist sie hingegen beim Ableben desselben schon

30—40 Jahre alt, so hat sie	50 fl.
40—50 „ „ „	60 „
50—60 „ „ „	70 „
60—70 „ „ „	80 „
70—80 „ „ „	90 „
über 80 Jahre alt	100 fl. ab jedem

1000 fl. lebenslänglich als Pension zu beziehen.

§. 3. Was jede Person als Pension bezieht, das wird ihr auf den Büchern der Anstalt zur Last geschrieben, hingegen wird ihr alljährlich nach 4 prC. so viel Zins gut geschrieben, als sich bei Berechnung ihres jeweiligen Guthabens ergibt.

§. 4. Geht eine Person aus der Klasse der jährlich

40 fl. beziehenden,	vor ihrem	72 — 82	Lebensjahre
50 „	„ „	72 — 82	„
60 „	„ „	69 — 79	„
70 „	„ „	72 — 82	„
80 „	„ „	78 — 88	„
90 „	„ „	88 — 93	„
100 „	„ „	93 —100	„

bis wohin gemäß anliegenden Berechnungen alle in §. 2. ausgesprochenen Pensionen aus ihrem eigenen Capital und dessen Zinsen bestritten werden können, ohne daß der Conto irgend einer sich ganz erschöpft, mit Tode ab (viele werden schon in den ersten Jahren sterben),

so wird ihr Guthabensrest über Abzug von 20 prC. ihren Erben aushin bezahlt. Beziehen hingegen andere Personen (es werden ihrer so viele nicht seyn) wegen noch längerem Leben an Pensionen einen größern Betrag, als ihr Conto erlaubt, so wird ihren Erben nichts zurückgefordert, sondern ihr Conto nach §. 6. saldirt.

§. 5. Um das jährliche Einkommen der Pensionirten, insbesondere aber derjenigen, die keine nahen, oder aber wohlhabende Erben haben, bedeutend zu erhöhen, ist ihnen anzurathen, zugleich einer Erbverbrüderung beizutreten, die darin besteht, daß alle daran Theilnehmenden einander für den Fall ihres Todes gegenseitig zu Erben dessen einsetzen, was nach vorigem §. ihren eigentlichen Erben aushin zu zahlen träfe.

§. 6. Gehen daher Personen mit Tode ab, die der Erbverbrüderung beigetreten sind, so werden diese Erbschafts-Beträge über Abzug von 10 prC. in eine besondere Casse geworfen, am Schlusse jeden Jahres aber die Gesammt-Summe aller in solchem Jahr angefallenen Erbschaften nebst den in §§. 9—12. bezeichnet werdenden, weitern Zuflüssen, unter alle Miterbverbrüderte vertheilt. Die Anstalt behält sich aus dieser Erbschaftscasse nur so viel bevor, als sie bedarf, um auch die Conti der Wenigen zu saldiren, die nach §. 4. wegen überaus langem Leben an Pensionen mehr sollten bezogen haben, als erwartet werden konnte; ein Vorbehalt, der ganz billig erscheint, da der Erbschaftscasse als Universalerbin aller Activüberschüße auch die Tilgung der Passivüberschüße obliegt.

§. 7. Die Vertheilung der Erbschaftscasse hat alljährlich unter alle noch lebenden Mitglieder der Erbverbrüderung nach der Größe ihres Stammcapitals (§. 1.) zu geschehen, ohne weitere Rücksicht auf Alter oder Pensionsclasse, indem durch die Bestimmungen des §. 2. das Billigkeitsverhältniß schon hergestellt ist.

§. 8. Nicht blos solche Personen, die im Wege der Lebensversicherung zu einem Capital gelangen, können an

dieser Pensionsanstalt und Erbverbrüderung Theil nehmen, sondern auch alle andern Personen jedes Standes, Alters und Geschlechts, die für sich selbst oder für Andere **à Rente viagere** oder als Legate, Heirathscautionen u. dgl. ein Capital der Anstalt geben wollen. Es werden wohl viele Personen, die, weil die Zinsen, die sie jährlich zu beziehen haben, ungenügend sind, kümmerlich leben müßen, doch aus Besorgniß ihre Capitälchen zu überleben, solche nicht anzutasten wagen, Gebrauch davon machen. Andere werden dasselbe thun, um größere Sicherheit für ihr Capital oder pünktlichere Verzinsung zu gewinnen, oder um lästigen Zumuthungen, die von Bekannten und Anverwandten ihnen gemacht werden, auszuweichen; Väter, deren Töchter ehliche Verbindungen schließen, wobei ihnen die Beruhigung fehlt, diese Tochter oder deren Kinder vor künftigem Mangel geschützt zu seyn, können deren Subsistenz durch Verwendung ihres Vermögens oder eines Theiles desselben sicherstellen.

§. 9. Da die Pensionen dieser Anstalt nach §. 2. durchgehends auf Lebenszeit bestimmt sind, so werden solche Pensionen in der Regel auch dann fortgezahlt, falls eine Wittwe sich wieder verheirathet; sollte jedoch eine solche Wittwe einer Wiederverheirathung oder sonst ihres bessern Fortkommens wegen Geld bedürfen, und auf künftige Pension verzichten wollen, so kann ihr ihr Guthaben über Abzug von 20 pr.C. ausgehändigt werden. Doch darf diese Begünstigung ihr nicht zugestanden werden, wenn ihr verstorbener Gatte, oder wer sonst ihr zu Gunsten der Lebensversicherung beigetreten ist, oder solches Capital für sie unmittelbar erlegte, ausdrücklich bestimmt hat, daß es bei der getroffenen Disposition sein unabänderliches Verbleiben habe, oder daß in solchem Falle die Pension eingezogen, und der Guthabensrest einer andern Person oder Wohlthätigkeitsanstalt, oder der Erbschaftscassa zu überlassen sey.

§. 10. Sollte eine der sich wiederverheirathenden und nach vorigem § aus der Anstalt tretenden Wittwen auch in der Erbverbrüderung stehen, sohin bereits Erbschaftsantheile

bezogen haben, so wäre ihr, da von ihr selbst keine Erbschaft zu hoffen stünde, bei Auszahlung ihres Guthabensrests hieran wieder so viel abzuziehen und in die Erbschaftscassa zurückzuwerfen, als sie an Erbtheilen bezogen hat.

§. 11. Alle Legate und Geschenke, die nicht zu Gunsten bestimmt bezeichneter Personen, sondern im Allgemeinen zur Verbesserung der Subsistenz der Mitglieder der Erbbrüderschaft in die Anstalt fließen, sollen, sofern die Wohlthäter nicht anders verfügen, in die Erbschaftscassa geworfen werden, ebenso alle Pensionsbeträge, Erbschaftsdividenden, dann Guthabensreste (nach §. 4), die unerachtet in öffentlichen Blättern gemacht werdenden Aufforderungen nicht sollten abgeholt werden, endlich auch alle bei Berechnung der Erbschaftsdividenden und Zinsen (nach §. 3) sich ergebenden Kreuzerbruchtheile oder zufällige Einnahmen. Hingegen bleiben

§. 12. die Procente die nach §§. 4 und 5 bei Aushinzahlungen oder Erbschaften in Abzug gebracht werden, der Anstalt, für Kosten oder Administration.

II. Anstalt mit auf Jahre beschränkten Pensionen.

Dieselbe ist vornehmlich für die Waisen derer bestimmt, die der Lebensversicherungsanstalt beigetreten, kann jedoch auch für fremde Kinder oder Erwachsene benutzt werden. Sie beruht auf denselben Grundsätzen, auf welchen die vorhergehende Anstalt beruht, mit dem einzigen Unterschied, daß, sowie dort das Lebensalter die Größe der jährlichen Pension bestimmt, diese hier sich nach der Zahl der zu verabreichenden Pensionen richtet.

§. 1. Wer durch Beitritt zur Lebensversicherung, oder unmittelbar durch Erlage eines Capitals, für ein eignes oder fremdes Kind, oder auch für eine erwachsene Person Pensionen verlangt, hat sich zu erklären, entweder wie viele Jahrespensionen ihr nach seinem Ableben verabreicht werden sollen, oder aber bis zu welchem Lebensalter dieses geschehen

solle, doch ist in beiden Fällen die Zahl der Jahrespensionen auf 20 beschränkt.

§. 2. Ist zur Zeit, wo ein Vater diese Erklärung abgiebt, sein Kind noch kein volles Jahr alt, so kann er höchstens bis zu dessen 20sten Lebensjahr Pension für dasselbe verlangen; ist es aber bereits älter, z. B. schon 5, 10, 15 Jahre alt, so kann er verlangen, daß es bis zum 25, 30, 35sten Jahr pensionirt werde, nur darf vom Ableben des Testators oder Versicherten an gerechnet, die Pensionirung sich nicht weiter als auf 20 Jahre hinaus erstrecken, oder aber, er kann dabei, daß es nur bis zum 20sten Lebensjahre pensionirt werde, stehen bleiben, hingegen sein Leben auf eine geringere Summe, oder auf weniger Jahre assecuriren lassen, oder diesem Kind eine um so größere Pension verschaffen, wie das Eine oder Andere ihm besser convenirt.

§. 3. Geht der Versicherte mit Tod ab, so wird sich zeigen, auf wie viele Jahre, gemäß dessen Verfügung, dieses Kind noch zu pensioniren sey, und hiernach dessen jährliche Pension bemessen, so zwar, daß wenn der Vater z. B. 500 fl. hat assecuriren lassen, dieses Kind statt dieser Aversionalsumme, entweder 20 Jahrespensionen zu 36½ fl. jede, oder

19	„	„	38
18	„	„	39½
17	„	„	41
16	„	„	42½
15	„	„	44½
14	„	„	47
13	„	„	50
12	„	„	53
11	„	„	57
10	„	„	61½
9	„	„	67
8	„	„	74
7	„	„	83.

6 Jahrespensionen	zu	95 fl.	jede, oder
5	„	„ 112	
4	„	„ 137½	
3	„	„ 180	
2	„	„ 265	
1	„	„ 520	

zu beziehen hat.

§. 4. Stirbt die Person der die Pension zugedacht ist, früher als der Versicherte, oder ändert dieser noch bei Lebzeit seine Gesinnungen, so kann er nach Belieben entweder unterlassen, die Assecurirung fortzusetzen, oder aber über das Capital oder über Pensionen für den Fall seines Ablebens zu Gunsten einer andern Person disponiren.

§. 5. Gleichwie bei den lebenslänglichen Pensionen, so wird auch hier das Stammcapital, dann die hievon treffenden jährlichen Zinsen, der pensionirten Person gutgeschrieben, hingegen ihr belastet, was sie von Jahr zu Jahr an Pension bezieht; geht sie während den Jahren des Pensionsgenußes mit Tode ab, so wird deren Erben der treffende Guthabensrest über Abzug von 20 Procenten baar aushingezahlt.

§. 6. Um auch dieser Personen (meistens Waisen) Einkommen zu vergrößern, wird hier, bezüglich auf die gemäß vorigem § an die Erben hinauszuzahlen kommenden Guthabensreste, gleichfalls eine Erbverbrüderung eingeführt, die daher anfallenden Erbschaften, über Abzug von 10 pr.C. in die Waisen-Erbschaftscasse geworfen, und (da hier ein Vorbehalt unnöthig ist) das Ganze, sammt dem was an Legaten und anderen Geschenken von wohlthätigen Personen zu Verbesserung von Waisen-Pensionen der Anstalt gemacht werden, dann der Pensionen Guthabensreste und Erbschaftsdividenden, die nicht abgeholt werden, zu Ende jeden Jahres, unter die in der Erbverbrüderung stehenden, nach der Größe ihrer Stammcapitale vertheilt.

§. 7. Sollte ein im Pensionsgenuß stehender Jüngling, vor Ablauf der Zeit ein Geschäft ergreifen, oder ein

Mädchen sich verheirathen, auf Fortbezug der Pension verzichten wollen, hingegen seinen Guthabensrest zu erhalten wünschen, so kann ihnen unter eben den Voraussetzungen und Bedingungen die in I. §. 9, 10 für Wittwen, die sich wieder verheirathen, festgesetzt sind, entsprochen werden.

In den eben gemachten Anträgen stellt sich uns, gebaut auf eine Lebensversicherungsanstalt, eine Wittwen- und eine Waisencasse mit und ohne Erbverbrüderung, dann eine Rentenanstalt dar, verbunden Alles auf höchst einfache Weise zu einem harmonischen Ganzen.

In der Ausführung dieses Plans könnten alle Theile volle Befriedigung finden, und zwar

I. Die Hypotheken- und Wechselbank, einerseits indem sie ihrer Lebensversicherungsanstalt, außer dem Publikum, das schon gegenwärtig, zu verschiedenartigen Zwecken, sich dahin wendet, noch ein zweites Publikum verschafft, das sicherlich noch viel zahlreicher als jenes seyn dürfte, auch wegen edleren Tendenzen den Vorzug vor jenem verdient; anderseits um ihrer Rentenanstalt, diesem Unding, worüber früher oder später dem Publikum die Augen aufgehen müßen, und ohne eine sehr große Reform sich nicht mehr lange halten kann, mit guter Manier los zu werden. Es wird die Bank nach meinem Antrage nicht blos auf Lebensversicherungen, wegen stärkerer Theilnahme, größeren Vortheil haben als bisher, sondern auch noch die 10 und 20 Procente, die ich in den verschiedenen §§. ihr zugedacht habe, gewinnen. Da hier gar nichts auf Probabilitäten, sondern Alles auf Gewißheiten beruht, da die Anstalt nichts zu thun hat als wirklich besitzende Capitalien zu verzinsen, die Pensionen die sie zahlt, nichts anders sind als solche Zinsen; auch jede dieser Pensionen bis in ein Lebensalter von 72 bis 100 Jahre durch ein ihr angemessenes Capital vollständig gedeckt ist, wie die Beilagen zeigen; da endlich durch §. 6 fürgesorgt ist, daß selbst in den einzelnen (nur

bei den lebenslänglich pensionirten, bei den übrigen Individuen gar nicht einmal eintreten könnenden) Fällen wo wegen gar zu langem Leben solch Capital gar nicht genügend seyn könnte, nicht die Lebensversicherungscassa, sondern die Erbschaftscassa den Surplus zu tragen hätte, so hat die Bank bei dieser Operation blos zu gewinnen, nicht aber das Geringste zu gefahren. Alles, was daher denkbarer Weise eingewendet werden könnte, könnte sich blos auf den Zinsfuß von 4 pr.C. beziehen, nachdem sie aber auch die Capitalien der Rentenanstalt (obgleich sie dort nur einfachen, und einen erst beim Aussterben ganzer Jahresgesellschaften eintretenden Gewinn macht) 4 pr.C. zu zinsen übernommen hat, so wird sie, hier wo sie doppelten Gewinn zieht, derselbe auch viel früher, nemlich bei jedem einzelnen Todesfall eintritt, wohl ebenfalls eine solche Verzinsung eingehen dürfen. Könnte dieselbe gleichwohl sich nicht entschließen, im Zinsfuß höher als 3½ pr.C. zu gehen, so müßten eben die Pensionen um ⅛ herabgesetzt werden.

Einen noch erheblicheren Gewinn könnte die Anstalt machen, wenn sie auch die Erbschaften sich zueignen, und dafür größere Pensionen versprechen würde. Die Berechnung wäre auf den Grund von Mortalitätstabellen leicht zu machen, doch mag ich nicht darauf antragen, weil ich lieber an Gewißheiten, als an Wahrscheinlichkeiten mich halte, dann finde, der, der Anstalt zugedachte Gewinn sey schon groß genug; ich auch den Wittwen und Waisen gerne zuschanzen möchte, so viel nur immer mit Sicherheit geschehen kann, ich endlich überzeugt bin, daß insofern die Sache nach dem gemachten Antrage geordnet und im Gange seyn wird, viele Geschenke und Vermächtnisse das Schicksal der Wittwen und Waisen noch mehr verbessern werden.

II. Da von all den Punkten, die ich an den bestehenden Anstalten zu tadeln mich genöthigt sah, in meinem Antrage nicht ein Einziger besteht, so kann und wird darin das Publikum volle Befriedigung finden. Wer immer bey einer Rentenanstalt oder bey der Lebensversicherung schon aufge-

nommen ist, oder noch in letztere aufgenommen wird, kann sofern er will, an den Wittwen- und Waisenanstalten und an der Erbverbrüderung Theil nehmen; auch Personen die da nicht aufgenommen werden, als Militairs die in's Feld ziehen, Gelehrte und Geschäftsmänner die große Seereisen vor sich haben, Personen die schwer krank sind, Greise und Matronen die schon dem Tode nahe, können noch in ihren letzten Augenblicken, früher Versäumtes nachholend, für ihre Gattinen, Kinder, Enkel oder andere ihnen werthe Personen sorgen — eben weil der Eine reisen, der Andere bald sterben, und der Dritte sein Leben wagen soll für seinen Fürst und für sein Vaterland, ist Beruhigung ihm selbst, und Fürsorge den Seinigen um so größeres Bedürfniß. Wer nur einiges Vermögen besitzt, oder auch nur ein Einkommen bei dem er jährlich einige Gulden erübrigen kann, kann da beitreten, er braucht da weder Tauf- noch Impfscheine, weder Gesundheits- noch Lebenszeugniße herbeizuschaffen, sich weder ärztlichen Untersuchungen noch andern lästigen Formen zu unterwerfen; er hat weder Einstandsgelder zu entrichten, noch Nachzahlungen zu machen, er wird weder von Stillstandsjahren noch von andern Besorgungen zurückgeschreckt, die Größe des Beitritts ist lediglich durch das Vermögen eines jeden beschränkt, und was statutenmäßig ausgesprochen ist den Seinigen, das können und werden diese bekommen, ungeschmälert, nicht erst in ihrem hohen Alter, sondern unmittelbar vom Tode an ihres Vaters oder Wohlthäters.

I.

Ad Anstalt für lebenslängliche Pensionen.

Capital von 1000 fl.

Jahr	Zinstrag. Capital.		Zins davon à 4 prCt.		Summa		Zu zahlende Pension		Guthabens-Rest, der geerbt werden kann.		
1	1000	„	40	„	1040	„	100	„	940	„	
2	940	„	37	60	977	60	100	„	877	60	
3	877	60	35	10	912	70	100	„	812	70	
4	812	70	32	51	845	21	100	„	745	21	
5	745	21	29	81	775	2	100	„	675	2	
6	675	2	27	„	702	2	100	„	602	2	
7	602	2	24	8	626	10	100	„	526	10	
8	526	10	21	4	547	14	100	„	447	14	
9	447	14	17	88	465	2	100	„	365	2	
10	365	2	14	60	379	62	100	„	279	62	
11	279	62	11	18	290	80	100	„	190	80	
12	190	80	7	63	198	43	100	„	98	43	
13	98	43	3	94	102	37	100	„	2	37	also 12 J. u. 9 Tage.

Jahr	Zinstrag. Capital.		Zins davon à 4 prCt.		Summa		Zu zahlende Pension		Guthabens-Rest, der geerbt werden kann.		
1	1000	„	40	„	1040	„	80	„	960	„	
2	960	„	38	40	998	40	80	„	918	40	
3	918	40	36	73	955	13	80	„	875	13	
4	875	13	35	„	910	13	80	„	830	13	
5	830	13	33	20	863	33	80	„	783	33	
6	783	33	31	33	814	66	80	„	734	66	
7	734	66	29	38	764	4	80	„	684	4	
8	684	4	27	36	711	40	80	„	631	40	
9	631	40	25	26	556	66	80	„	576	66	
10	576	66	23	6	599	72	80	„	519	72	
11	519	72	20	79	540	51	80	„	460	51	
12	460	51	18	42	478	93	80	„	398	93	
13	398	93	15	96	414	89	80	„	334	89	
14	334	89	13	39	348	28	80	„	268	28	
15	268	28	10	73	279	1	80	„	199	1	
16	199	1	7	96	206	97	80	„	126	97	
17	126	97	5	8	132	5	80	„	52	5	
18	52	5	2	8	54	13		„	„	„	also 17 J. u. 243 T.

Jahr	Zinstrag. Capital.		Zins davon à 4 prCt.		Summa		Zu zahlende Pension		Guthabens-Rest, der geerbt werden kann.		
1	1000	„	40	„	1040	„	70	„	970	„	
2	970	„	38	80	1008	80	70	„	938	80	
3	938	80	37	55	976	35	70	„	906	35	
4	906	35	36	25	942	60	70	„	872	60	
5	872	60	34	90	907	50	70	„	837	50	
6	837	50	33	50	871	„	70	„	801	„	
7	801	„	32	4	833	4	70	„	763	4	
8	763	4	30	52	793	56	70	„	723	56	
9	723	56	28	94	752	50	70	„	682	50	
10	682	50	27	30	709	80	70	„	639	80	
11	639	80	25	59	665	39	70	„	595	39	
12	595	39	23	82	619	21	70	„	549	21	
13	549	21	21	97	571	18	70	„	501	18	
14	501	18	20	4	521	22	70	„	451	22	
15	451	22	18	5	469	27	70	„	399	27	
16	399	27	15	97	415	24	70	„	345	24	
17	345	24	13	81	359	5	70	„	289	5	
18	289	5	11	56	300	61	70	„	230	61	
19	230	61	9	22	239	83	70	„	169	83	
20	169	83	6	79	176	62	70	„	106	62	
21	106	62	4	26	110	88	70	„	40	88	
22	40	88	1	63	42	51					also 21 J. u. 219 T.

1	1000	„	40	„	1040	„	60	„	980	„
2	980	„	39	20	1019	20	60	„	959	20
3	959	20	38	36	997	56	60	„	937	56
4	937	56	37	50	975	6	60	„	915	6
5	915	6	36	60	951	66	60	„	891	66
6	891	66	35	66	927	32	60	„	867	32
7	867	32	34	69	902	1	60	„	842	1
8	842	1	33	68	875	69	60	„	815	69
9	815	69	32	62	848	31	60	„	788	31
10	788	31	31	58	829	84	60	„	769	84
11	769	84	30	79	800	63	60	„	740	63
12	740	63	29	62	770	25	60	„	710	25
13	710	25	28	41	738	66	60	„	678	66
14	678	66	27	14	705	80	60	„	645	80

Jahr	Zinstrag. Capital.		Zins davon à 4 prCt.		Summa		Zu zahlende Pension		Guthabens-Rest, der geerbt werden kann.		
15	645	80	25	83	671	63	60	„	611	63	
16	611	63	24	46	636	9	60	„	576	9	
17	576	9	23	4	599	13	60	„	539	13	
18	539	13	21	56	560	69	60	„	500	69	
19	500	69	20	2	520	71	60	„	460	71	
20	460	71	18	43	479	14	60	„	419	14	
21	419	14	16	76	435	90	60	„	375	90	
22	375	90	15	3	390	93	60	„	330	93	
23	330	93	13	23	344	16	60	„	284	16	
24	284	16	11	36	295	52	60	„	235	52	
25	235	52	9	42	244	94	60	„	184	94	
26	184	94	7	40	192	34	60	„	132	34	
27	132	34	5	30	137	64	60	„	77	64	
28	77	64	3	10	80	74	60	„	20	74	
29	20	74	„	84	21	58					also 28 J. u. 132 T.
1	1000	„	40	„	1040	„	50	„	990	„	
2	990	„	39	60	1029	60	50	„	979	60	
3	979	60	39	18	1018	78	50	„	968	78	
4	968	78	38	75	1007	53	50	„	957	53	
5	957	53	38	30	995	83	50	„	945	83	
6	945	83	37	83	983	66	50	„	933	66	
7	933	66	37	34	971	„	50	„	921	»	
8	921	„	36	84	957	84	50	„	907	84	
9	907	84	36	31	944	15	50	„	894	15	
10	894	15	35	76	929	91	50	„	879	91	
11	879	91	35	20	915	11	50	„	865	11	
12	865	11	34	60	899	71	50	„	849	71	
13	849	71	33	99	883	70	50	„	833	70	
14	833	70	33	35	867	5	50	„	817	5	
15	817	5	32	68	849	73	50	„	799	73	
16	799	73	31	99	831	72	50	„	781	72	
17	781	72	31	27	812	99	50	„	762	99	
18	762	99	30	52	793	51	50	„	743	51	
19	743	51	29	74	773	25	50	„	723	25	
20	723	25	28	93	752	18	50	„	702	18	
21	702	18	28	8	730	26	50	„	680	26	

Jahr	Zinstrag. Capital.		Zins davon à 4 prCt.		Summa		Zu zahlende Pension.		Guthabens-Rest, der geerbt werden kann.		
22	680	26	27	20	707	46	50	„	657	46	
23	657	46	26	30	683	76	50	„	633	76	
24	633	76	25	35	659	1	40	„	609	1	
25	609	1	24	36	633	37	50	„	583	37	
26	583	37	23	33	606	70	50	„	556	70	
27	556	70	22	27	578	97	50	„	528	97	
28	528	97	21	16	550	13	50	„	500	13	
29	500	13	20	„	520	13	50	„	470	13	
30	470	13	18	80	488	93	50	„	438	93	
31	438	93	17	56	456	49	50	„	406	49	
32	406	49	16	26	422	75	50	„	372	75	
33	372	75	14	91	387	66	50	„	337	66	
34	337	66	13	50	351	16	50	„	301	16	
35	301	16	12	4	313	30	50	„	263	20	
36	263	20	10	53	273	73	50	„	223	72	
37	223	72	8	95	232	67	50	„	182	67	
38	182	67	7	30	189	97	50	„	139	97	
39	139	97	5	60	145	57	50	„	95	57	
40	95	57	3	82	99	39	50	„	49	39	
41	49	39	1	97	51	36	50	„	1	36	
42	1	36		5	1	41	40	„			also 41 J. u. 3 T.

II. Ad Anstalt für temporäre Pensionen.

Capital von 500 fl.

Jahr	Zinstrag. Capital.		Zins davon à 4 prCt.		Summa		Zu zahlende Pension.		Guthabens-Rest, der geerbt werden kann.	
1	500	„	20	„	520	„	520	„	„	„
1	500	„	20	„	520	„	265	„	255	,
2	255	„	10	20	265	20	265	„	〃	20
1	500	„	20	„	520	„	180	„	340	„
2	340	„	13	60	353	60	180	„	173	60
3	173	60	6	94	180	54	180	„	„	54
1	500	„	20	„	520	„	137	50	382	50
2	382	50	15	30	397	80	137	50	260	30
3	260	30	10	41	270	71	137	50	133	21
4	133	21	5	33	138	54	137	50	1	4
1	500	„	20	„	520	„	112	„	408	„
2	408	„	16	32	424	32	112	„	312	32
3	312	32	12	49	324	81	112	„	212	81
4	212	81	8	51	221	32	112	„	109	32
5	109	32	4	37	113	69	112	„	1	69
1	500	„	20	„	520	„	95	„	425	„
2	425	„	17	„	442	„	95	„	347	„
3	347	„	13	88	360	81	95	„	265	81
4	265	81	10	63	276	44	95	„	181	44
5	181	44	7	25	188	69	95	„	93	69
6	93	69	3	74	97	43	95	„	2	43

Jahr	Zinstrag. Capital.		Zins davon à 4 prCt.		Summa		Zu zahlende Pension.		Guthabens-Rest, der geerbt werden kann.	
1	500	„	20	„	520	„	83	„	437	„
2	437	„	17	48	454	48	83	„	371	48
3	371	48	14	86	386	34	83	„	303	34
4	303	34	12	13	315	47	83	„	232	47
5	232	47	9	30	241	77	83	„	158	77
6	158	77	6	35	165	12	83	„	82	12
7	82	12	3	28	85	40	83	„	2	40
1	500	„	20	„	520	„	74	„	446	„
2	446	„	17	84	463	84	74	„	389	84
3	389	84	15	59	405	43	74	„	331	43
4	331	43	13	26	344	69	74	„	270	69
5	270	69	10	83	281	52	74	„	207	52
6	207	52	8	43	215	95	74	„	141	95
7	141	95	5	68	147	63	74	„	73	63
8	63	63	2	94	76	57	74	„	2	94
1	500	„	20	„	520	„	67	„	453	„
2	453	„	18	12	471	12	67	„	404	12
3	404	12	16	16	420	28	67	„	353	28
4	353	28	14	13	367	41	67	„	300	41
5	300	41	12	2	312	43	67	„	245	43
6	245	43	9	82	255	25	67	„	188	25
7	188	25	7	53	195	78	67	„	128	78
8	128	78	5	15	133	93	67	„	66	93
9	66	93	2	67	69	60	67	„	2	60
1	500	„	20	„	520	„	61	50	458	50
2	458	50	18	34	476	88	61	50	415	33
3	415	33	16	61	431	94	61	50	370	44
4	370	44	14	82	385	26	61	50	323	76
5	323	76	12	95	336	71	61	50	275	21
6	275	21	11	1	286	22	61	50	224	72
7	224	72	8	99	233	71	61	50	172	21
8	172	21	6	89	179	10	61	50	117	60
9	117	60	4	70	122	30	61	50	60	80
10	60	80	2	43	63	23	61	50	1	73

Jahr	Zinstrag. Capital.		Zins davon à 4 prCt.		Summa		Zu zahlende Pension.		Guthabens-Rest, der geerbt werden kann.	
1	500	„	20	„	520	„	57	„	463	„
2	463	„	18	52	481	52	57	„	424	52
3	424	52	16	98	441	50	57	„	384	50
4	384	50	15	38	399	88	57	„	342	88
5	342	88	13	71	356	59	57	„	299	59
6	299	59	11	98	311	57	57	„	254	57
7	254	57	10	18	264	95	57	„	207	95
8	207	95	8	32	216	27	57	„	159	27
9	159	27	6	37	165	64	57	„	108	54
10	108	54	4	36	112	90	57	„	55	90
11	55	90	2	24	58	14	57	„	1	14
1	500	„	20	„	520	„	53	„	467	„
2	467	„	18	68	485	68	53	„	432	68
3	432	68	17	30	449	98	53	„	396	98
4	396	98	15	88	412	86	53	„	359	86
5	359	86	14	39	374	25	53	„	321	25
6	321	25	12	85	334	10	53	„	281	10
7	281	10	11	24	292	34	53	„	239	34
8	239	34	9	57	248	91	53	„	195	91
9	195	91	7	84	203	75	53	„	150	75
10	150	75	6	3	156	78	53	„	103	78
11	103	78	4	15	107	93	53	„	54	93
12	54	93	2	19	57	12	53	„	4	12
1	500	„	20	„	520	„	50	„	470	„
2	470	„	18	80	488	80	50	„	438	80
3	438	80	17	55	456	35	50	„	406	35
4	406	35	16	25	422	60	50	„	372	60
5	372	60	14	89	387	49	50	„	337	49
6	337	49	13	50	350	99	50	„	300	99
7	300	99	12	4	313	3	50	„	263	3
8	263	3	10	52	273	55	50	„	223	55
9	223	55	8	94	232	49	50	„	182	49
10	182	49	7	30	189	79	50	„	139	79
11	139	79	5	57	145	36	50	„	95	36
12	95	36	3	81	99	17	50	„	49	17
13	49	17	1	96	51	13	50	„	1	13

Jahr	Zinstrag. Capital.		Zins davon à 4 prCt.		Summa		Zu zahlende Pension		Guthabens-Rest, der geerbt werden kann.	
1	500	„	20	„	520	„	47	„	473	„
2	473	„	18	92	491	92	47	„	444	92
3	444	92	17	80	462	72	47	„	415	72
4	415	72	16	63	432	35	47	„	385	35
5	385	35	15	41	400	76	47	„	353	76
6	353	76	14	15	367	91	47	„	320	91
7	320	91	12	84	333	75	47	„	286	75
8	286	75	11	47	298	22	47	„	251	22
9	251	22	10	4	261	26	47	„	214	26
10	214	26	8	57	222	83	47	„	175	83
11	175	83	7	3	182	86	47	„	135	86
12	135	86	5	43	141	29	47	„	94	29
13	94	29	3	77	98	6	47	„	51	6
14	51	6	2	4	53	10	47	„	6	10
1	500	„	20	„	520	„	44	50	475	50
2	475	50	19	2	494	52	44	50	450	2
3	450	2	18	„	468	2	44	50	423	52
4	423	52	16	94	440	46	44	50	395	96
5	395	96	15	84	411	80	44	50	367	30
6	367	30	14	69	381	99	44	50	337	49
7	337	49	13	50	350	99	44	50	306	49
8	306	49	12	26	318	75	44	50	274	25
9	274	25	10	97	285	22	44	50	240	72
10	240	72	9	63	250	35	44	50	205	85
11	205	85	8	23	214	7	44	50	169	57
12	169	57	6	78	176	35	44	50	131	85
13	131	85	5	27	137	12	44	50	92	62
14	92	62	3	70	96	32	44	50	51	32
15	51	32	2	5	53	37	44	50	8	87
1	500	„	20	„	520	„	42	50	477	50
2	477	50	19	50	496	60	42	50	454	10
3	454	10	18	16	472	26	42	50	429	76
4	429	76	17	19	446	95	42	50	404	45
5	404	45	16	18	420	66	42	50	378	16

Jahr	Zinstrag. Capital.		Zins davon à 4 prCt.		Summa		Zu zahlende Pension		Guthabens-Rest, der geerbt werden kann.	
6	378	16	15	12	393	28	42	50	350	78
7	350	78	14	3	364	81	42	50	322	31
8	322	31	12	89	335	20	42	50	292	70
9	292	70	11	71	304	41	42	50	261	91
10	261	91	10	46	272	37	42	50	229	87
11	229	87	9	20	239	7	42	50	196	57
12	196	57	7	86	204	43	42	50	161	93
13	161	93	6	48	168	41	42	50	125	91
14	125	91	5	4	130	95	42	50	88	45
15	88	45	3	54	91	99	42	50	49	45
16	49	45	1	98	51	43	42	50	8	93
1	500	"	20	"	520	"	41	"	479	"
2	479	"	19	16	498	16	41	"	457	16
3	457	16	18	28	475	44	41	"	434	44
4	434	44	17	38	451	82	41	"	410	82
5	410	82	16	43	427	25	41	"	386	25
6	386	25	15	45	401	70	41	"	360	70
7	360	70	14	43	375	13	41	"	334	13
8	334	13	13	36	347	49	41	"	306	49
9	306	49	12	26	318	75	41	"	277	75
10	277	75	11	11	288	86	41	"	247	86
11	247	86	9	91	257	77	41	"	216	77
12	216	77	8	67	225	44	41	"	184	44
13	184	44	7	38	191	82	41	"	150	82
14	150	82	6	3	156	85	41	"	115	85
15	115	85	4	63	120	48	41	"	79	48
16	79	48	3	18	82	66	41	"	41	66
17	41	66	1	66	43	32	41	"	2	32
1	500	"	20	"	520	"	39	50	480	50
2	480	50	19	22	499	72	39	50	460	22
3	460	22	18	41	478	63	39	50	439	13
4	439	13	17	57	456	70	39	50	417	20
5	417	20	16	69	433	89	39	50	394	39

Jahr	Zinstrag. Capital.		Zins davon à 4 prCt.		Summa		Zu zahlende Pension		Guthabens-Rest, der geerbt werden kann.	
6	394	39	15	78	410	17	39	50	370	67
7	370	67	14	83	385	50	39	50	346	„
8	346	„	13	84	359	84	39	50	320	34
9	320	34	12	82	333	16	39	50	293	66
10	293	66	11	75	305	41	39	50	265	91
11	265	91	10	64	276	55	39	50	237	5
12	237	5	9	48	246	53	39	50	207	3
13	207	3	8	28	215	31	39	50	175	81
14	175	81	7	4	182	85	39	50	143	35
15	143	35	5	74	149	9	39	50	109	59
16	109	59	4	37	113	96	39	50	74	46
17	74	46	2	99	77	45	39	50	38	45
18	38	45	1	34	39	79	39	50	„	29
1	500	„	20	„	520	„	38	„	482	„
2	482	„	19	28	501	28	38	„	463	28
3	463	28	18	53	481	81	38	„	443	81
4	443	81	17	75	461	56	38	„	423	56
5	423	56	16	94	440	50	38	„	402	50
6	402	50	16	10	418	60	38	„	380	60
7	380	60	15	22	395	82	38	„	357	82
8	357	82	14	31	372	13	38	„	384	13
9	334	13	13	36	347	49	38	„	309	49
10	309	49	12	38	321	87	38	„	283	87
11	283	87	11	33	295	20	38	„	257	20
12	257	20	10	28	267	48	38	„	229	48
13	229	48	9	18	238	66	38	„	200	66
14	200	66	8	2	208	68	38	„	170	68
15	170	68	6	82	177	50	38	„	139	50
16	139	50	5	58	145	8	38	„	107	8
17	107	8	4	28	111	36	38	„	73	36
18	73	36	2	93	76	29	38	„	38	29
19	38	29	1	53	39	82	38	„	1	82
1	500	„	20	„	520	„	36	50	483	50
2	483	50	19	34	502	84	36	50	466	34

Jahr	Zinstrag. Capital.		Zins davon à 4 prCt.		Summa		Zu zahlende Pension.		Guthabens-Rest, der geerbt werden kann.	
3	466	34	18	65	484	99	36	50	448	49
4	448	49	17	94	466	43	36	50	429	93
5	429	93	17	20	447	13	36	50	410	63
6	410	63	16	42	427		36	50	390	55
7	390	55	15	62	406	17	36	50	369	67
8	369	67	14	78	384	45	36	50	347	95
9	347	95	14	92	361	87	36	50	325	37
10	325	37	13	1	338	38	36	50	301	88
11	301	88	12	7	313	95	36	50	277	45
12	277	45	11	10	288	55	36	50	252	5
13	252	5	10	8	262	13	36	50	225	63
14	225	63	9	2	234	65	36	50	198	15
15	198	15	7	92	206	7	36	50	169	57
16	169	57	6	78	176	35	36	50	139	85
17	139	85	5	59	145	44	36	50	108	94
18	108	94	4	36	113	30	36	50	76	80
19	76	80	3	7	79	87	36	50	43	37
20	43	37	1	73	45	10	36	50	8	60

Anhang.

Inhalt.

I. Ueber Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalten im Allgemeinen.

II. Versuch, dergleichen Anstalten auf Grundlagen die für alle Wechselfälle Garantie geben, zu bauen.

Vorstehende, schon vor bald zwei Jahren geschriebene Abhandlung wird überzeugend nachgewiesen haben, daß die Anstalten, welche zu Gunsten von Wittwen und Waisen hie und da gestiftet sind, dem bestehenden Bedürfniß nicht ganz genügen, ja, (mit Ausnahme der Lebensversicherungs-Anstalten) nicht einmal auf haltbaren Grundlagen ruhen.

Daß dem wirklich so ist, das hat Erfahrung seither sattsam bewiesen. Die Rentenanstalt in Carlsruh mußte ihre Statuten wesentlich verändern; jene in Stuttgart ist verwickelt in Prozesse mit denjenigen ihrer Theilnehmer, denen die Augen bereits aufgegangen sind, und unter bittern Vorwürfen zurückfordern ihr eingelegtes Geld. Es ist mit ihr mindestens schon so weit gekommen, verzichten zu müßen auf die als Provision sich ausbedungenen Prozente, auch Modificationen einzugehen, vermöge denen die Einlagen wirklich allmählig rückvergütet werden; der Moment, wo (kommt sie ihm nicht zuvor) von der hiesigen Rentenanstalt das Nämliche wird gefordert werden, kann auch nicht mehr ferne seyn; die Cassen unsrer Advokaten und Schullehrer behaupten sich zwar, doch nicht so fast aus eigener innerer Kraft, als aus Geschenken und Vermächtnissen wohlthätiger Personen. Die Nürnberger-Anstalt setzt die Pensionen ihrer Wittwen bald hinauf und bald herab; und die Erkenntniß: daß die Grundlagen des Unterstützungsvereins für das Amts- und Kanzlei-

Personale eine feste, für alle Wechselfälle Garantie bietende Berechnung nicht für sich haben, ist durch Einberufung 41 Sachverständiger bereits officiell ausgesprochen, der Stand der Dinge auch von der Art, daß der Uebergang auf ein ganz anderes System absolut nothwendig seyn wird, kommt, wie wahrscheinlich, noch hinzu, daß unsre Wechsel- und Hypothekenbank nicht geneigt ist in's Mittel zu treten, d. h. ihrer Lebensversicherungsanstalt jene Ausdehnung und Vervollkommnung, deren sie fähig ist, zu geben, und die übrigen Anstalten in sich aufzunehmen, dann wird wohl nichts anderes übrig bleiben, als vor allem zu fragen: wie eine selbstständige Pensionsanstalt beschaffen seyn müße, um von ihr sagen zu können, sie sey auf ganz billige und ganz sichere Grundlagen gebaut, sodann darüber nachzudenken, ob und wie das für gut und sicher anerkannte System, auf die schon bestehenden Anstalten übertragbar, oder ob unerläßlich sey, eine ganz neue Anstalt zu gründen; ob und wie endlich in diesem Falle, allen Theilen unbeschadet, diese Anstalten oder deren Mitglieder in diese Neue aufgenommen werden könnten.

Es wäre nicht blos unnöthig, sondern unmöglich, alle diese Fragen zu beantworten, bevor wir nicht über die Erste vollkommen in's Reine gekommen sind, daher ich denn meine, ohnehin eben nicht leichte, Aufgabe auf die Frage:

„Wie muß eine Wittwen- und Waisenanstalt beschaffen seyn, um behaupten zu können, solche sey auf billige und ganz sichere Grundlage gebaut?"

beschränken muß.

Gerne würde ich auf diese Frage unmittelbar losgehen, gerne mich kurz fassen, wäre nicht absolut nothwendig, alte, tiefwurzelnde Vorurtheile und irrige Meinungen, die einer klaren Ansicht bisher hinderlich waren, auszurotten, sohin voraus noch von Wittwen- und Waisenanstalten im Allgemeinen zu sprechen.

I. Abschnitt.

Ueber Wittwen- und Waisenanstalten im Allgemeinen.

In allen Wittwen- und Waisenanstalten kommen zu berücksichtigen:

1) die Geber, d. h. die Männer, welche sich vereinigen, um für die Ihrigen zu sorgen;

2) die Empfänger, d. h. die Wittwen und Waisen;

3) die Anstalt selbst, insbesondere deren Casse.

Es liegt in der Natur solcher Anstalten (und wird in diesem Abschnitte überzeugend nachgewiesen werden), daß unmöglich ist, Alles voraus zu sehen und genau zu errechnen, was man wissen müßte, um hinsichtlich all obiger drei Betheiligten feste Bestimmungen zu machen, man also, man mag die Sache angreifen wie man will, immer gezwungen ist, entweder die Geber oder die Empfänger, oder die Casse deshalb in's Ungewisse zu setzen, damit ein sich stets ergebendes Plus oder Minus sich da ausgleichen könne.

Es gab und giebt noch Stifter solcher Anstalten, die von dieser Wahrheit überzeugt waren, und Andere, die es nicht waren oder noch nicht sind, daher dann alle bestandenen, bestehenden, ja alle nur denkbaren Wittwen- und Waisenanstalten in zwei Hauptklassen zerfallen:

I. in diejenigen Anstalten, worin diese Wahrheit anerkannt ist, und daher blos entweder die Größe der Pensionen welche die Wittwen und Waisen jährlich zu beziehen, oder aber blos die Leistungen welche die Vereinsglieder zu machen haben, bestimmt, das Uebrige hingegen, im ersten Fall von den wirklichen Bedürfnissen der Casse, im andern Fall von deren wirklichen Mitteln abhängig gemacht wird.

II. in diejenigen, in welchen diese Wahrheit nicht anerkannt und daher sowohl Pensionen als Leistungen nach er-

rechneten Bedürfnissen und Mitteln ein für allemal festgesetzt werden.

ad I. Die erste dieser Klassen begreift also in sich:

A. diejenigen Anstalten, in welchen blos die Pensionen der Wittwen und Waisen, nicht aber die Leistungen ihrer Männer und Väter festgesetzt sind, letztere also in jedem Jahre nach dem wirklichen Bedürfniß der Casse sich richten.

B. Diejenigen, in welchen blos die Leistungen, welche die Männer und Väter zu machen haben, festgesetzt sind, die Pensionen hingegen sich nach den in jedem Jahr in der Casse vorhandenen wirklichen Mitteln richten.

ad A. In Anstalten ersterer Art wird vor allem ausgesprochen: wie viel man jährlich jeder Wittwe für sich allein, oder zugleich für ihre Kinder geben wolle, dann werden die Vereinsglieder verbindlich gemacht, in jedem Jahr so viel Geld zusammenzulegen, als die Cassa zu Bezahlung aller Pensionen bedarf, gerade so wie bei unsrer Feuer-Assecuranz auch geschieht.

Werden die Pensionen nicht zu karg bemessen; erfüllen die Vereinsmitglieder ihre Verbindlichkeiten so getreu, daß die Cassa stets zahlungsfähig ist, so können die Wittwen mit diesem System vollkommen zufrieden seyn.

Nehmen wir die Sache nach der Theorie, so ist die Casse wirklich stets zahlungsfähig, billanzirt sich sogar in jedem Jahr; denn sie erhebt von den Theilnehmern genau so viel als sie zu Zahlungen an Wittwen und Waisen, und etwa zu Bestreitung der Unkosten nöthig hat. Ob sie aber auch in Praxi stets zahlungsfähig bleibet, d. h. ob die Vereinsglieder wirklich ausharren, beständig so viel Geld liefern werden, als die Casse bedarf, das ist eine andere Frage.

In den ersten Jahren, wo die Anstalt noch wenig Wittwen hat, die Männer also nur noch sehr gering in Anspruch genommen werden müßen, da würden ohne Zwei-

sel die Zahlungen richtig fließen, desto schlimmer hingegen würde es später damit aussehen.

Denken wir uns eine aus 1000 Männern bestehende Gesellschaft; nehmen wir an, wir bestimmen in einfacher Pension jeder Wittwe 200 fl.; es entstehen im Durchschnitt jährlich 20 Wittwen, doch steige wegen Wittwensterbfällen die höchste Wittwenzahl nur auf 500; und zwar im 40sten Jahr der Anstalt (was alles Proportionen sind, die zwischen den uns bekannten so ziemlich in der Mitte liegen, und auch von Herrn von Menz angenommen wurden); nehmen wir dieses an, so bedarf die Casse

im 1sten	Jahre	ihres	Bestandes	für	circa	20	Wittwen	4000 fl.
2ten	"	"	"	"	"	40	"	8000 "
4ten	"	"	"	"	"	80	"	16000 "
10ten	"	"	"	"	"	200	"	40000 "
20sten	"	"	"	"	"	300	"	60000 "
30sten	"	"	"	"	"	400	"	80000 "
40sten	"	"	"	"	"	500	"	100000 "

und ebenfalls 100,000 fl. in jedem folgenden Jahr.

Um diese Summen zusammenzubringen, hätte jedes der 1000 Mitglieder im 1sten Jahr nur 4 fl., im zweiten schon 8, im 4ten 16, im 10ten 40, im 20sten 60, im 30sten 80, im 40sten und jedem folgenden Jahre aber 100 fl. einzuliefern.

In dieser Berechnung ist vorausgesetzt, daß die Gesellschaft sich beständig so vollkommen recrutire, daß möglich sey die Summen, welche die Casse bedarf, beständig auf 1000 Männer zu repartiren. Setzen wir nun aber den Fall, es würden inzwischen sehr viele Vereinsglieder mit Tod abgehen, Andere wegen Zahlungsrückstand ausgeschlossen werden müßen, noch Andere, weil die Beiträge ihnen zu stark geworden, oder ihre Gattinen gestorben, freiwillig aus dem Verein treten, so daß der Zugang an neuen Mitgliedern den Abgang an Alten nicht ersetzt, und der jährliche Bedarf von 100,000 fl. nur auf 800, 500, 200 oder gar nur noch auf 100 Männer umgelegt werden könnte, sodann müßte,

da die Wittwen nun einmal da wären, jeder im Verein gebliebene 125, 200, 500, wohl gar 1000 fl. jährlich erlegen.

Ein auf dieses Princip gebauter Verein kann wirklich sich nicht recrutiren, da aller Vortheil auf die Seite der ersten Mitglieder, aller Nachtheil auf die später Eintretenden fällt. Jeder neue Gesellschafter träfe schon beim Eintritt eine gewisse Anzahl Wittwen an, er könnte also seine gesellschaftliche Laufbahn nicht, gleich den ursprünglichen Vereinsgliedern, mit 4 oder 8 fl., sondern müßte sie schon mit höheren, wohl gar mit unerschwingbaren Leistungen beginnen, mit Leistungen, die mit einer Pension von 200 fl. die seine Wittwe einst zu erwarten hätte, außer Verhältniß stünden. Viel eher, als daß einem solchen Verein neue Mitglieder sich anschlößen, würden theils aus Unvermögen, theils aus Ungeneigtheit so viel als verlangt werden müßte, beizutragen, die noch Lebenden wieder austreten, und es dieser Anstalt ergehen, wie dem einst so berühmten, auf gleiche Basis gebaut gewesenen Calnbergischen Institute, das trotz dem anfänglich außerordentlichen Zulaufe sich kaum 10 Jahre erhalten hat.

Man wird einwenden: So wie ich eben gesagt habe, dürfe man es auch nicht machen, man müße in den ersten Dezenien sich nicht begnügen, nur so viel einzuheben, als man für das laufende Jahr bedürfe, sondern einen Fond ansammeln, um die Vereinsglieder späterer Zeiten zu erleichtern. Dieses einzuwenden ist leicht, da wir aber nicht voraus wissen, weder wie hoch in jedem Jahre die Ausgaben sich belaufen, noch wie lange überhaupt, und insbesondere nach Ablauf der ersten 40 Jahre die Anstalt fortbestehe, noch wie viel Glieder sie in jedem Jahre zählen werde, so dürfte dem der solche Einwendung macht, schwer fallen, uns aus Erfahrungen und Berechnungen, die bis jetzt gemacht wurden, zu sagen, wie viel, um nicht zu viel und auch nicht zu wenig zu bekommen, jedem Gesellschafter jährlich abzufordern wäre. Auch ist hier nicht der Ort, davon zu reden, da in diesem Abschnitt nicht von Anstalten,

in welchen die Beiträge fixirt werden, sondern von solchen, worin sie es nicht werden, gesprochen wird.

ad B. Vereine, in welchen ein für allemal bestimmt wird: wie viel jedes Mitglied jährlich zu erlegen habe, die Total-Einnahme aber unter die jederzeit vorhandenen Wittwen vertheilt wird, sind noch verwerflicher als die vorigen, weil hier die Wittwen auf's Ungewisse gesetzt, sohin der Zweck, die Subsistenz der Wittwen zu sichern, den Mitteln untergeordnet ist.

Es ist allerdings den Männern angenehm, im Voraus genau zu wissen, was sie jährlich zu zahlen haben; wohl kann auch die Casse bestehen, da sie weiter keine Verpflichtung hat, als jährlich so viel als sie einnimmt unter die Wittwen zu vertheilen; wohl würde eine solche Einrichtung jenen Wittwen deren Männer schon im ersten Dezenium des Bestehens der Anstalt sterben, gut zusagen, da aber, (vorausgesetzt, daß die Gesellschaft sich recrutire) die jährliche Gesammt-Einnahme sich beständig gleich bleibet, hingegen, bis etwa zum 40sten Jahre, wo die höchste Wittwenzahl eintritt, der Wittwen immer mehr würden, so müßten die Dividenden nothwendig von Jahr zu Jahr geringer ausfallen, und kämen gerade die Wittwen der Männer die am meisten Beiträge geleistet haben, am übelsten zu.

Denken wir uns wiederum eine der vorigen gleiche Gesellschaft; nehmen wir an, jedes Mitglied habe jährlich 40 fl. einzuzahlen, es kommen also jährlich 40,000 fl. zur Vertheilung, so bekommt jede Wittwe im ersten Jahr des Bestandes der Anstalt, weil da ihrer etwa 20 sind, 2000 fl.

im 2ten Jahr	„	40	„	1000	„
4ten	„ „	80	„	500	„
10ten	„ „	200	„	200	„
20sten	„ „	300	„	133⅓	„
30sten	„ „	400	„	100	„
40sten	„ „	500	„	80	„

und so auch in jedem folgenden Jahre.

Abgesehen davon, daß ein sehr großer Uebelstand schon darin läge, die Wittwen deren Männer schon in den ersten Jahren sterben, im Vergleich zu den Uebrigen, so übermäßig zu begünstigen, sie an ein Wohlleben zu gewöhnen; Allen aber von Jahr zu Jahr abzubrechen, zuletzt gar sie auf 80 fl. zu beschränken, so wären selbst diese 80 fl. ihnen nicht einmal garantirt, sie könnten nur so lange ihnen gegeben werden, als 1000 Männer in der Gesellschaft verbleiben, sohin 40,000 fl. jährlich zur Vertheilung kämen; würden die Vereinsglieder auf 500, 200, oder gar auf 100 zusammenschmelzen, brächten wir nur 20,000, 8000 oder 4000 fl. zusammen, so könnte die einer Wittwe treffende Dividende nur noch 40, 16 oder 8 fl. betragen. Ein auf ein solches Princip gebauter Verein könnte sich wieder nicht recrutiren, denn wer würde geneigt seyn, jährlich 40 fl. für Aussichten hinzugeben, die nicht besser wären als diese?

Man wird wiederum einwenden: So wie ich eben gesagt habe, dürfe man es auch nicht machen, man dürfe in den ersten 10 — 20 Jahren nicht Alles was eingeht, vertheilen, sondern müße einen Theil zurücklegen, um in späteren Jahren die Wittwen-Pensionen zu verbessern. Fragen wir aber: wie viel, in Zahlen ausgedrückt, den Wittwen jährlich und nachhaltig gegeben werden dürfe, so bleibt man uns die Antwort schuldig. Könnte uns aber auch wirklich gesagt werden, wie hoch wir in der Pensionsbestimmung gehen dürfen, so müßten wir bitten, sich noch einen Augenblick zu gedulden, da Anstalten worin die Pensionen fixirt werden, nicht in diesen Abschnitt gehören, sondern hier blos von solchen gesprochen wird, worin die Beiträge es werden.

ad II. Wir haben uns **ad A.** überzeugt, daß in jenen Anstalten, in welchen blos die Pensionen festgesetzt sind, nothwendig wird, auch die Beiträge zu fixiren, und **ad B.**, daß in solchen, wo blos diese festgesetzt sind, eben so nothwendig wird, auch jene zu fixiren, also scheint bereits ausgemacht, daß nothwendig beides geschehen müße! es zu thun scheint noch um so räthlicher, als den Gliedern jeden Vereins im-

mer angenehmer ist, voraus zu wissen, was sie zu leisten und zu erwarten haben, als wenn sie sich selbst oder ihre Gattinen und Kinder auf's Ungewisse gesetzt sehen. Daher mag wohl kommen, daß man in unsrer Zeit fast keine andern Wittwenanstalten mehr als solche findet, worin sowohl Pensionen als Leistungen festgesetzt sind; dennoch gerade dieses System ist das Verwerflichste von Allen.

Wir müßen ihm dieses Prädicat beilegen

A. weil, um beide unabänderlich zu bestimmen, und (wie sich von selbst versteht) so zu bestimmen, daß in allen Jahrgängen auf alle Vereinsglieder die nämlichen Lasten, auf alle Wittwen die gleichen Vortheile fallen, jene nicht überbürdet, diese nicht verkürzt werden, die Casse aber gleichwohl bestehen könne, erforderlich wäre, Dinge zu wissen, die größtentheils in entfernter Zukunft liegen, wir aber weder das Vermögen solche vorauszusehen, noch sichere Anhaltspunkte um sie zu errechnen besitzen, uns also lediglich an höchst unsichere Probabilitäten halten könnten, sohin, wagend auch das Nichtfixirbare zu fixiren, die Vereins-Casse, und durch sie alle Betheiligten, auf's Ungewisse setzen würden.

B. weil, sowie wir diesen Weg einschlagen, theils um einen Schein von Billigkeit in die Sache zu bringen, theils um doch ein Bischen Hoffnung hegen zu können, daß die Erfolge nicht gar zu gewaltig von unsern Berechnungen abstechen, uns gezwungen sehen, Paragraphen in die Statuten aufzunehmen, die der Anstalt, wo nicht allen, doch einen großen Theil ihres Werthes rauben.

ad A. Um bestimmen zu können wie viel jedes Mitglied zu zahlen, jede Wittwe zu empfangen habe, — so daß nach der Zahl der Beiträge, die jeder leistet, nach Altersverschiedenheiten und andern Rücksichten ein billiges Verhältniß bestehe, und daß es bei den gemachten Festsetzungen unabänderlich bleiben könne, wäre uns nothwendig gar vieles zu wissen, wovon keine Sylbe uns bekannt ist. Wäre uns aber auch erlaubt, unser Augenmerk lediglich auf die Casse der Anstalt (obgleich sie blos Mittel zum Zweck, nicht aber

Gegenstand desselben ist) zu beschränken, blos darauf zu schauen, daß sie weder zu viel noch zu wenig Einnahmen habe, so müßten wir wissen, und zwar auf Generationen, ja auf so lange hinaus als wir auf den Fortbestand des Vereins antragen, auf das Genaueste wissen: 1) Wie viel Einnahmen an Einstandsgeldern, Beiträgen und Nachzahlungen, dann 2) wie viele Ausgaben auf Pensionen die Casse in jedem Jahre haben werde; 3) ob und wie große Legate und Geschenke sie erhalten; 4) ob und wie große Verluste an Capitalien oder Zinsen sie erleiden, oder 5) welch andere Unglücksfälle sie treffen; 6) ob und in welchem Grad der Zinsfuß steigen oder fallen, und 7) zu welcher Zeit ein jedes geschehen werde. Nun aber wir nichts weniger als allwissend sind, gehört selbst eine Lösung dieser beschränkteren Aufgabe in das Reich absoluter Unmöglichkeiten.

Um gleichwohl sich nicht gehindert zu sehen, sowohl Beiträge als Pensionen vorauszubestimmen, sucht man sich zu bereden, die letzteren fünf Fragen seyen ohne großen Einfluß, Antworten auf die beiden ersteren aber durch Berechnungen zu bekommen. Nun aber es sich um Festsetzungen handelt, die auf so lange Zeit hinaus gültig seyn sollen, ergiebt sich schon aus der Natur dieser Fragen selbst, daß die einen Antworten uns eben so unentbehrlich wie die Anderen; dieses System also, schon dadurch daß nicht alle sieben weder aus unserm Wissen noch aus Berechnungen geschöpft werden können, in sein Nichts zerfällt.

Um mittels Berechnungen auch nur so viel heraus zu bringen, als in den beiden beantwortbar seyn sollenden Fragen enthalten ist, müßten wir genau wissen, bezüglich auf Einnahmen: wie viel Mitglieder ursprünglich beitreten, wie viel in jedem der spätern Jahre nachkommen werden, wie alt Jeder, und wie alt dessen Gattin seyn werde; wir müßten wissen, wie lange er dem Verein angehören, ob er richtig zahlen, oder als ein Säumiger müße ausgestoßen, oder ob und wann er freiwillig austreten werde; wissen,

ob er vor seiner Gattin, oder ob und wie bald diese vor ihm sterben, ob er im erstern Fall im Verein als Wittwer bleiben, oder sich wieder verehelichen werde, ob das sich bei ihm wiederholen, und wie sein jedesmaliges Alter zum Alter der Frauenzimmer, die er successive ehelichen wird, sich verhalten werde. Wir müßten, um unsre Ausgaben auf Pensionen berechnen zu können, voraus wissen, wie viele Wittwen, Waisen und Doppelwaisen, und wie hoch jede in jedem Jahr zu pensioniren wäre, ob und wie viele dieser Wittwen sich wieder verheirathen, oder wie bald sie und jedes ihrer Kinder sterben werde u. dgl.

Daß Antworten auf diese Fragen eben so wenig durch Berechnungen herauszubringen, Einnahmen und Ausgaben also nicht genau vorausbestimmbar sind, das wird mir wohl Jedermann zugeben, wohl aber meinen Viele es sey zu diesem Zwecke eben nicht nothwendig, auf einige tausend Gulden mehr oder weniger jährlich, komme es nicht an, Annäherndes sey genügend; es sey ihnen auch möglich, solche annähernde Antworten zu errechnen.

Würde es sich, wie bei Finanzetats, nur um einen für wenige Jahre gültigen Voranschlag handeln, dann allerdings käme es auf einige tausend Gulden auch nicht an, nun aber es sich um eine Anstalt handelt, die Generationen aushalten, ja ihrer Natur nach eigentlich gar nie erlöschen soll, so sind schon 1000 fl. im Jahr gewaltig wichtig; sie sind es nicht so fast deswegen, weil solche Tausend vielleicht 100 und mehrmal vorkommen, 100mal 1000 fl. aber an sich schon eine schöne Summe ist, sondern hauptsächlich deshalb, weil jedes Einzelne dieser 1000 durch Zinsen und Zinseszinsen (je nach dem Stand des Zinsfußes) von 15 zu 15 oder von 20 zu 20 Jahren sich verdoppelt, binnen 100 Jahren in 5 bis 6⅔ Verdopplungen, zu 32,000 fl. oder gar zu 106,666⅔ fl. anzuschlagen kommt; sohin ein ursprünglich kleiner Differenz, in einer solchen Anstalt, dem Kern einer sich fortwälzenden Lawine gleicht. Würde in jedem Jahre ein Plus oder Minus von nur 1000 fl., wohl

gar, wie gewiß wäre, ein noch weit Größeres bestehen, wo stünden wir? und wie wäre die Sache wieder auszugleichen?

Eben so irrig ist der, welcher meint vermögend zu seyn, die Fragen, um die es sich handelt, so annähernd zu errechnen, daß die Wirklichkeit von der Wahrscheinlichkeit nur um einige tausend Gulden abweiche. Wohl stellt man Berechnungen auf, die großen Scharfsinn beurkunden, doch beruhen solche lediglich auf Erfahrungen, die andere Anstalten gemacht haben, dann auf der Voraussetzung, unsere Anstalt werde die ganz gleichen Erfahrungen auch machen.

Damit, daß man die Erfahrungen Anderer beachte, bin ich ganz verstanden (werde sogar später selbst darauf antragen, es ja zu thun) doch, wohl verstanden, nur insofern von solchen Erfahrungen die Rede ist, die in allen Pensionsanstalten übereinstimmen, allein die Erfahrungen an die man sich hält, sind so verschiedenartig, daß wir gar nicht wüßten, welche derselben wir zum Maßstab unsrer Erwartungen nehmen sollten. Wohl pflegt man in der Meinung alsdann sicher zu gehen, sich an Durchschnitte zu halten, allein selbst jeder Durchschnitt steht vom Maximum und Minimum um zu viele Procente entfernt, als daß möglich wäre, auf das Medium eine Berechnung zu gründen, die auch nur einigermaßen uns beruhigen könnte. Ich werde solches nun nachweisen:

1) Um herauszubringen, wie viel Einnahmen an Einstandsgeldern wir haben werden, sollten wir voraus wissen: wie viel Männer ursprünglich eintreten, und wie viele später noch kommen werden, beides hängt aber hauptsächlich davon ab, was wir durch unsere Statuten fordern und versprechen, ob wir die Anstalt auf gewisse Alter, Stände 2c. beschränken, oder jedermann eröffnen, und was sonst noch etwa für Clauseln wir in unsre Statuten aufnehmen, wie diese im Publikum gefallen, dann, welchen Erfolg die Sache haben werde; Erfahrungen anderer An-

stalten geben uns da gar keinen Anhaltspunkt; es giebt Anstalten, denen nur wenig hunderte und andere, denen viele tausend Männer beigetreten sind.

2) Um herauszubringen: wie viel an Nachzahlungen von Beiträgen wegen höherem Alter oder wegen Altersverschiedenheit zwischen Mann und Frau anfallen werde, müßten wir nebst Ebengesagtem ferner wissen, wie alt jeder Mann, der zu jeder Zeit zum Verein treten wird, und wie alt auch dessen Gattin seyn werde. Hiezu fehlen uns ebenfalls alle Anhaltspunkte.

3) Um zur Kenntniß zu gelangen: wie viel Geld uns an jährlichen Beiträgen eingehen werde, müßten wir voraus wissen: wie viel Mitglieder der Verein in jedem Jahr zählen, oder doch ob und in welchem Grade er sich recrutiren werde, was wiederum verborgene Dinge für uns sind.

Um gleichwohl ungefähr herauszubringen, wie viel Beiträge durchschnittlich jedes Mitglied leisten werde, pflegt man Mortalitätstabellen zu fragen, wie lange durchschnittlich Jeder leben werde.

Eine vor mir liegende solche Tabelle, die von Herrn Mourgne, Mitglied des Verwaltungsraths der Wohlthätigkeitsanstalten der Stadt Paris, diesem Collegium vorgelegt wurde, und auf einem Durchschnitt beruht, der aus 9 sehr bedeutend voneinander abweichenden Angaben aus Deutschland, Holland, England und Frankreich gezogen ist, giebt zur Antwort, ein Mann von

21	Jahren	lebe	noch	etwa	36	Jahre,
26	"	"	"	"	33	"
31	"	"	"	"	30	"
36	"	"	"	"	27	"
41	"	"	"	"	24	"
46	"	"	"	"	21	"
50	"	"	"	"	18	"
55	"	"	"	"	15	"
60	"	"	"	"	12	"

damit ist aber noch wenig gewonnen, denn erstens besteht

in den Mortalitätsverhältnissen zwischen Bewohnern wärmerer und kälterer Länder, zwischen solchen von Gebirgsgegenden und solchen des platten Landes, zwischen Landleuten und Städtern, zwischen Bewohnern von kleinen und ganz großen Städten u. s. w. eine so große Verschiedenheit, daß es Mortalitäts-Tabellen giebt, die um viele Procente dem Menschen ein längeres oder nur ein kürzeres Leben zusprechen, zweitens können wir ja auch nicht im Voraus wissen, wie viele Männer jeder Altersklasse wir im Vereine haben werden.

Da man den ersteren Stein nicht heben kann, so läßt man ihn liegen und fragt: welches das Durchschnittsalter aller Männer sey. Nach obiger Tabelle kämen, sofern von Männern zwischen 21 und 60 Jahren die Rede ist, 34 Jahre heraus; allein in einer solchen Gesellschaft ist das Durchschnittsalter überhaupt, besonders bei ihrem Entstehen immer bedeutend größer als im allgemeinen, weil ältere Männer zum Beitritt geneigter sind als jüngere. Von in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen ist mir nur so viel bekannt, daß die Zürcheranstalt auf einen Durchschuitt von 43 Jahren gerechnet, die Calmbergische aber einen solchen von 46 gefunden hat. Sollten aber auch Andere hierüber mehrere und sicherere Notizen haben, so wäre damit doch für unsern Zweck nichts gewonnen, erstens weil in den einen Instituten, älteren Männern der Eintritt sehr erleichtert, in andern hingegen sehr erschwert oder ganz unmöglich gemacht wird, aus fremden Erfahrungen aber, die unter ganz andern Bedingungen gemacht werden, Belehrung nicht geschöpft werden kann; zweitens, weil uns nicht einmal genügen würde, ein überhauptiges Durchschnittsalter zu kennen, wir vielmehr voraus wissen müßten, wie es sich in jedem einzelnen Jahre oder doch bei dem Entstehen der Anstalt und dann auch dann gestalten würde, wann die Mitgliederzahl ihren Höhepunkt würde erreicht haben.

Angenommen, wir könnten auch darüber belehrt werden, es wäre uns sogar die Lebensdauer unserer Vereinsglieder

auf das Genaueste bekannt, so wäre gleichwohl unsre Frage: wie viel nemlich an Beiträgen Geld eingehen werde, noch nicht gelöst, da viele Männer beim Ableben ihrer Gattinen oder Kinder, oder auch sonst früher austreten, oder ausgestoßen werden müßen, sohin nicht bis an ihr Lebensende Beiträge leisten. Man sollte meinen, deren Zahl, besonders die der Letzteren sey nur gering; allein die Wiener-Anstalt hat erfahren, daß von 1000 Männern 42 freiwillig austraten, und 100, weil sie nicht zahlten, ausgestoßen werden mußten.

4) Um auszumitteln, wie hoch sich die jährlichen Ausgaben auf Wittwen-Pensionen berechnen werden, stellt man mehrere Fragen, nemlich:

a) Wie viele Wittwen werden jährlich entstehen?

b) Wie hoch kann die höchste Wittwenzahl steigen, und wann wird diese eintreten?

c) Wie lange wird im Durchschnitt jede Wittwe zu pensioniren seyn?

ad a. Die Frage: wie viele Wittwen jährlich entstehen werden, wird mit der, wie viele Männer werden jährlich sterben, häufig für gleichbedeutend genommen, sind es aber nicht. Zwar ist richtig, daß (da die Frauen durchschnittlich um etwa 15 Jahre jünger sind, auch schwächliche Männer eher für gesunde Frauen, als gesunde Männer für kränkliche Frauen einer Wittwenanstalt beitreten) die Frauen viel öfter ihre Männer überleben, als von ihnen überlebt werden, (man nimmt an, daß von 1000 Ehemännern 630 vor und 370 nach ihrer Frau sterben) und daß deshalb, und weil Wittwer sehr oft, und gemeiniglich mit solchen Frauenzimmern sich wieder verheirathen, die jünger sind, als ihre verstorbenen Gattinen zur Zeit ihres Ablebens waren, der Pensions-Anstalt bei den meisten Todesfällen eine Wittwe zugeht; doch hinterlassen nicht alle Männer Wittwen; in Wien starben von 858 Mitgliedern 787 mit, und 71 ohne Pensions-Ansprüche; selbst jene 787 begreifen eine nicht angegebene Anzahl Waisen in sich.

Die Frage: wie viel Wittwen im Durchschnitt auf 1000 Männer jährlich entstehen, läßt sich weder aus Berechnungen, noch aus Erfahrungen anderer Anstalten entnehmen, da solche gar zu abweichend sind; Herr von Menz rechnete auf $19\frac{1}{3}$, die Zürcheranstalt auf $25\frac{5}{14}$, das Calmbergische Institut hatte 27 vom tausend. Noch weniger läßt sich die Zahl, die wir suchen, aus Todesfällen von Männern erschließen, da wir, wie in 3 nachgewiesen wurde, schon diese nicht verläßig ausmitteln können. In den ersten 3 Jahren ihres Bestandes sollen in dem Olmüzer Institut durchschnittlich jährlich 30, in einer Prager-Anstalt 24, in einer andern Prager 21, in der Ofner 17, in diesen 4 Anstalten zusammen, aber nach einem vieljährlichen Durchschnitt, gar nur 13—$16\frac{1}{2}$ vom Tausend, Todesfälle von Männern eingetreten seyn.

ad b. Die Fragen: wann wird die höchste Wittwenzahl eintreten und wie hoch kann sie bei 1000 Männern steigen?? wird uns eben so verschiedenartig beantwortet. Nach Baumann träte sie im 36sten Jahre des Bestandes der Gesellschaft ein, und bestünde, in einer sich ergänzenden in 530, und in einer aussterbenden in 436; Herr v. Menz nahm an, sie trete im 40sten Jahr mit 500 ein; die 300 Stifter des Olmüzer Instituts hatten schon im 30sten Jahr 150 (also 500 auf 1000) Wittwen, nach den Ergebnissen des Ofner Instituts berechnen sich 460, nach denjenigen der Prediger-Wittwencasse zu Bern 429 auf 1000 Gesellschafter.

ad c. Um die Frage: wie viele Jahre diese Wittwenzahl zu pensioniren komme, zu beantworten, müßen wir fragen:

Erstens: wie viele Wittwen und wie bald sie sich wieder verheirathen, dann

Zweitens: Wie bald die Uebrigen sterben werden.

Man hat gefunden, daß, insofern Wittwen sich wieder verheirathen, es gewöhnlich zwischen $1\frac{1}{2}$ und $3\frac{1}{2}$ Jahr nach ihres Mannes Tod geschehe, und daß unter 12 Wittwen Eine (also unter 1000 nur $83\frac{1}{3}$) zu einer zweiten Ehe gelangen. Doch weichen auch in dieser Beziehung die Er-

fahrungen der verschiedenen Anstalten bedeutend ab. So z. B. wiederverehelichten sich

in dem	Institut	zu	Olmüz	von	408,53	also	130	von 1000
„	„	„	„ Ofen	„	107,17	„	158	„
„	„	„	„ Prag I.	„	65, 6	„	92⅓	„
„	„	„	„	„ II.	„ 454,55	„	121	„

in den 3 ersten Jahren. Es ist unmöglich; in diesem Betreff auch nur einigermaßen sicher zu rechnen, weil es hauptsächlich darauf ankommt, aus welcher Standes-Klasse der Verein vorherrschend sich bilde. Wittwen von Handelsleuten, Apothekern, Handwerkern, Landleuten rc. wiederverheirathen sich viel eher, als Wittwen von Beamten oder Künstlern, weil ihnen Gewerbe zufallen, die zur Wiederverheirathung sie gleichsam zwingen, auch bei Wittwen von Beamten, Künstlern u. s. w. kommt es nicht blos auf ihr Alter, sondern zugleich, und oft mehr noch, auf ihr Aussehen, ihren Ruf, ihren Humor, ihre Kinderzahl und übrigen Familienverhältnisse, vor allem aber auf ihr Geld an.

Hinsichtlich der zweiten Frage gerathen wir wieder in dieselbe Verlegenheit, in der wir uns ad 3. (als nämlich es darum zu thun war, auszumitteln, wie lange durchschnittlich die Männer leben werden) befanden. Um zu berechnen, wie bald die Wittwen sterben werden, müßten wir wissen: wie viel Wittwen jedes Alters wir in jedem Jahre haben werden, oder doch das jedesjährige Durchschnittsalter unsrer Wittwen kennen; wir müßten allermindestens wissen, wie hoch der Durchschnitt dann sich stellen wird, wenn die höchste Wittwenzahl wird eingetreten seyn.

Berathen wir Krittler, so müßen wir auf ein Durchschnittsalter von 54, nach den Erfahrungen von Olmüz auf 58, nach dem Calmbergischen Institut nur auf 48—51 Jahre rechnen, dann unsere weitern Berechnungen auf Mortalitätstabellen bauen, die so weit von einander abweichen, daß wir eben so viel Grund hätten anzunehmen, jede Wittwe würde durchschnittlich nur 13—15, als sie würde 17—20 Jahre zu pensioniren seyn.

Wäre neuerdings ernstlich darum zu thun, eine Pensionsanstalt dieser Art ins Leben zu rufen, so kämen außer den besprochenen Fragen noch mehr andere zu stellen, zumal wenn es sich nicht blos um Wittwen, sondern zugleich um Waisen handeln sollte; doch schon die gegebenen Beispiele werden genügend nachgewiesen haben: daß die Berechnungen und Erfahrungen anderer Anstalten zu verschiedenartig sind, als daß möglich wäre, in irgend einer Beziehung darauf zu bauen.

Wollen wir diesem unerachtet auf dem Vorsatz: sowohl die Leistungen der Gesellschafter als die Pensionen der Wittwen für immer festzusetzen, beharren, so bleibt uns nichts anders übrig, als bei jeder einzelnen Frage uns

a) an die durchschnittlichen, oder

b) an die ungünstigsten Beantwortungen zu halten, dann in die Statuten Paragraphen aufzunehmen die uns berechtigen, in einigen Jahren, wenn wir sehen wie die Sachen gehen, nach Umständen die Pensionen oder Beiträge zu erhöhen oder herabzusetzen; Paragraphen also, die das Fixirtseyn auf das ein so großer Werth gelegt wird, im Momente des Fixirens selbst, zum alsdann nicht mehr ausgleichbaren Nachtheil der älteren oder der jüngeren Gesellschaften wieder aufheben, sohin auf gut Glück hoffend, fortan wie bisher, Alles dem Himmel anheimzustellen.

ad a. Wenn wir uns an Durchschnittszahlen halten, so geschieht es in der Meinung, es könne uns in keinem unsrer Ansätze bedeutend fehlen, werde gleichwohl in einer Beziehung, oder in einem Jahrgang, dieses Medium überschritten, so ersetze sich das wieder in einem andern Jahre, oder in einer andern Rubrik. Allein diese Durchschnittszahlen stehen nicht blos in den Hauptfragen, sondern schon in den Vorfragen, von der höchsten und niedersten Angabe zu entfernt, als daß es uns nicht in ein und demselben Jahr in mehrern Beziehungen zugleich, ja in einer zweiten und dritten gerade deshalb fehlen könnte, weil es uns in der ersten gefehlt hat. So haben wir bei der einfachen

Frage 4 gesehen, daß die höchste Wittwenzahl sich auf 540, die niedrigste auf 420, folglich das Medium auf 480 sich stellt. Wer bürgt uns dafür, daß wir nicht auch bei 420 stehen bleiben, oder auf oder gar über 540 kommen? Ist es (da schon 1000 fl. Differenz vermöge ihrer lavinenartigen Vergrößerung so hoch anzuschlagen, wie ich gezeigt habe) gleichgültig, ob wir 60 Wittwen mehr oder weniger, ob wir solche im Durchschnitt 13 oder 20 Jahre zu pensioniren haben? Wer bürgt uns dafür, daß wenn wir mehr Wittwen bekommen, als wir berechnet haben, diese desto bälder sterben, oder daß um so viel mehr sich wieder verheirathen, oder der Verein sich desto stärker recrutiren, Eins im Andern sich ausgleichen werde? Wobei denn erst noch das Schlimmste ist, daß, weil bei auf solche Principien gebaute Anstalten immer auch für erst künftig entstehende Wittwen gesorgt werden muß, folglich in keinem Jahr reiner Tisch ist, man nie zur Erkenntniß ihres Zustandes kommen kann, bis das Uebel zu einer bedeutenden, oft unheilbaren Höhe herangewachsen ist.

Die Stifter unsrer Pensionsanstalten meinen es Alle herzlich gut; sie möchten gerne den Wittwen und Waisen große Pensionen nicht blos versprechen, sondern auch sichern, doch den Männern den Beitritt leicht machen; das Alles aber zu vereinbaren, ist unmöglich. Der ist sehr irrig, der Wittwenanstalten nach dem beurtheilt, was im Verhältniß zu den Pensionen, die den Wittwen versprochen werden, den Männern abverlangt wird; welche Form und Gestalt man auch solch einer Anstalt geben mag, so können doch die Wittwen und Waisen aus der Cassa nie mehr bekommen, als die Männer unmittelbar, oder mittelbar durch Zinse in dieselbe werfen, ja nicht einmal ganz so viel, da die Administrationskosten auch Einiges aufzehren. Das Geld, das den Wittwen und Waisen gegeben wird, woher anders soll es kommen, als aus Leistungen der Männer, und aus deren Zinsen? Sollen die Pensionen von irgend einer Erheblichkeit seyn, sollen die Wittwen solche nachhaltig, also auch dann noch unabgekürzt bekommen, wann die höchste

Wittwenzahl wird eingetreten seyn, so müßen die Männer sehr stark in Anspruch genommen werden, so stark, daß, wollen wir einen Verein zu Stande bringen, man es ihnen gleich im Anfang kaum sagen darf, sie müßen jährlich fast halb so viel zahlen, als die Pension beträgt, die ihre Wittwen einst bekommen können. Zürichs Berechnung, nach welcher 1000 Männer im Durchschnittsalter von 43 Jahren, im Laufe von $19\frac{1}{2}$ Jahren, so viel zusammenzulegen haben, als erforderlich ist, um 540 Wittwen $16\frac{1}{2}$ Jahre lang zu pensioniren, stellt die jährlichen Leistungen der Männer (inclusive Einstandsgelder) auf $45\frac{7}{10}$ Prozente der Wittwenpension, und mag, in so weit als vom Resultat die Rede ist, der Wirklichkeit ziemlich nahe kommen. Die in diesem Abschnitt ad I. aufgestellten beiden Berechnungen sowohl, als eine, mit der ich im zweiten Abschnitt auftreten werde, deuten übereinstimmend auf ein Verhältniß von 40 bis 50 pr.C. hin.

Handelt es sich, unter diesem Verhältniß, bei Stiftern solcher Anstalten um die Frage: wie viel den Männern abzufordern, den Wittwen zu versprechen sey, wollen sie wirklich aus fremden Erfahrungen das Medium aufsuchen und sich daran halten, so können sie, eben weil sie bei jeder einzelnen Frage vom Medium bis zum Maximum und Minimum einen so großen Abstand finden, sich unmöglich enthalten, in weitere Reflectionen einzugehen, ihr heißer und edler Wunsch ihre wohlthätige Anstalt ins Daseyn zu bringen, zwingt sie, nach den Ursachen zu fragen, aus welchen die Erfahrungen der Einen, so verschieden von den Erfahrungen der Andern sind, er entfernt sie wieder von dem Medium, an das sie sich halten wollten, und wirft sie auf das, was, weil es ihnen das Angenehmste ist, ihnen in jeder Beziehung am wahrscheinlichsten vorkommt; sie können nicht sicher und scharf rechnen, ihre Herzen sind bestochen; sie wähnen das Juste milieu getroffen zu haben, und versprechen unwillkührlich zu viel.

Nun giebt es aber auch Stifter von Pensionsanstalten,

die sogar willkührlich zu viel versprechen, d. h. die sich deutlich bewußt sind im Verhältniß zur Größe der Pensionen zu geringe Beiträge zu fordern, es aber doch in der Meinung thun, es sey, damit die Anstalt viele Theilnehmer bekomme, ihre Voranschläge desto eher zutreffen, und den armen Wittwen und Waisen geholfen werde, absolut nothwendig, sie rechnen darauf, daß die Vereinsglieder, wenn sie nur einmal A gesagt, d. h. Einstandsgelder, Nachzahlungen und einige Jahresbeiträge erlegt haben, diese Einlagen nicht verloren geben, sondern später auch B, wohl gar C und D sagen, d. h. von Zeit zu Zeit zu größeren Leistungen sich bequemen werden.

Es kann zugegeben werden, daß sehr schwer ist, einen Pensionsverein zum Entstehen zu bringen, wird nicht, willkührlich oder unwillkührlich, zu viel versprochen; ob aber eine solche Selbsttäuschung oder eine solche Politik eben so gut in ihren Folgen sey, als sie nothwendig scheinen mag, das ist eine andere Frage. Ein Bedürfniß nach solchen Anstalten besteht; die Weiber sind ihnen durchgehends gewogen; alle bessern Männer sorgen gerne für die Ihrigen, kommt dazu, daß wirklich zu viel versprochen wird, so kommt die Anstalt leicht zum Entstehen, zumal nicht Jedermann vermögend ist, nachzurechnen, ob wirklich möglich sey, das Versprochene zu halten. In den ersten 10 bis 15 Jahren geht alles vortrefflich, der Zulauf ist groß, also auch die Einnahme an Einstandsgeldern, an Beiträgen und an Nachzahlungen älterer Männer, die Ausgaben hingegen, weil da die Anstalt noch wenig Wittwen hat, verhältnißmäßig gering, Hunderttausende können capitalisirt werden, und voraussetzend, es gehe immer so fort, wähnt man auf Ewigkeiten sich geborgen; sowie aber die Wittwenzahl ihren Höhepunkt hat, so hat leider auch die Zahl der Vereinsglieder den ihrigen, und was das Schlimmste ist, es tritt dieser, nicht wie jener, erst im 36sten oder 40sten Jahr der Anstalt, sondern wo nicht schon im ersten, doch gewiß im zweiten Dezenium ein; ist er erreicht, dann darf man zufrieden seyn,

wenn er sich nur fortbehauptet, d. h. wenn dem Verein jährlich so viele Männer neu zugehen, als er auf verschiedene Weise verliert. Angenommen, er behaupte sich wirklich (was aber nicht verbürgt ist), so bleibt zwar die Einnahme an jährlichen Beiträgen sich gleich, allein die an Einstandsgeldern kann alsdann kaum noch den 20sten Theil so viel, wie in den ersten Jahren, uud die an Nachzahlungen fast gar nichts mehr betragen, da jene älteren Männer, die eintreten wollten, alsdann längst eingetreten sind; während also einerseits die Einnahmen beständig abnehmen, nehmen anderseits mit jedem Jahre die Ausgaben und zwar in dem Grade zu, daß sie vom 1sten bis zum 36sten oder 40sten Jahre sich verfünfundzwanzig- oder gar sich versiebenundzwanzigfachen, haben wir nun ursprünglich zu viel versprochen, so bekommen wir nothwendig beim Eintreten der höchsten Anzahl Vereinsglieder, eine nähere oder entferntere Zahlungsunfähigkeit der Cassa in Prospekt.

ad b. Um einer einstigen Zahlungsunfähigkeit der Cassa (die, wie ganz natürlich, zur Folge hat, daß den Mitgliedern größere Beiträge abverlangt, oder die Pensionen der Wittwen geschmälert werden müßen) vorzubeugen, fassen Stifter anderer Pensionsanstalten vorzüglich die Cassen in's Auge, und benützen, um ja sicher zu gehen, Erfahrungen anderer Anstalten in der Art, daß sie in jeder Beziehung die ungünstigsten zur Basis ihrer Berechnung legen, sohin den Wittwen absichtlich zu wenig versprechen, oder was gleichviel ist, den Männern zu viel abfordern. Machen wir aber diesen noch größere Zumuthungen als ohnehin nothwendig ist, wer soll da geneigt seyn, der Anstalt beizutreten? Angenommen, dieselbe käme gleichwohl zu Stande, so müßte der Theorie nach, später ein Ueberschuß eintreten, und uns ebenfalls nöthigen, unsre Festsetzungen zu verändern, d. h. die Pensionen zu vergrößern, oder die Beiträge herabzusetzen.

So sicher auch der bezeichnete Weg zu seyn scheint, so könnten wir dem unerachtet noch nicht behaupten, daß

die Cassa ganz gesichert wäre, da Wahrscheinlichkeiten immer noch keine Gewißheiten sind. Wer würde uns dafür bürgen, daß die Sache sich nicht schon im ersten Jahr, in irgend einer, oder gar in mehreren der vielen Beziehungen, die da vorkommen, nicht noch übler gestalte, als in der, auf die wir unsre Berechnungen stützten; daß nicht (zumal jeder Sterbefall Ursache einer Mindereinnahme uud einer Mehrausgabe zugleich ist), ein ursprünglich nur kleiner Deficit, durch Zinsen und Zinseszinsen, gleichfalls lavinenartig sich fortwälze, bis zum Ruin unsers Instituts? wer bürgt uns dafür, daß wenn es auch im ersten Jahr nicht geschieht, es auch in keinem Künftigen geschehe? wer verbürgt uns, daß wir stets Gelegenheit finden, die eingehenden Gelder sogleich sicher und zu dem berechneten Zinsfuß unterzubringen, daß wir auch weder an Capitalien noch an Zinsen nie einen Verlust erleiden werden? Wer haftet durch so viele Dezennien dafür, daß weder hier noch anderswo Anstalten entstehen, die besser gefallen als die Unsrige, uns also die Rekruten, 'auf die wir in unsern Berechnungen angetragen haben entziehen; endlich auch kein Krieg, keine Cholera, keine Pest diese über den Haufen werde.

Wir wollen uns an Erfahrungen halten, doch nicht an solche die mit andern Erfahrungen in grellem Widerspruche stehen, sondern nur an solche die in gar allen Wittwen-Anstalten, in welchen sowohl Pensionen als Beiträge festgesetzt waren, übereinstimmen, und zwar an die, d a ß i h r e P r o b a b i l i t ä t s = R e c h n u n g e n s i e h a b e n s i t z e n l a s s e n, d. h. d a ß i m E i n z e l n e n w i e i m G a n z e n, d i e R e s u l t a t e — e s s e y n u n b e s s e r o d e r s c h l e c h t e r — d o c h i m m e r a n d e r s w a r e n, a l s d i e g e h e g t e n E r w a r t u n g e n.

Zu den Gründen, welche ich gegen das System, alle Beide, d. h. Pensionen u n d Beiträge ein für allemal zu bestimmen, bereits angegeben habe, gesellen sich aber auch noch Andere.

Wir müßen nämlich, um es durchzuführen, Paragraphen

in die Statuten aufnehmen, die dem Zweck der Anstalt entgegenstehen, ihren guten Fortgang erschweren, öfters sehr unbillig sind, ja unser System selbst wieder umstürzen.

Um auch nur ein wenig Hoffnung zu behalten, daß unsre Voranschläge uns nicht täuschen, müßen wir

1) allen alten, allen nicht ganz gesunden Männern, den Militairspersonen, Gend'armen, Allen deren Gewerb oder Handthierung mit einiger Lebensgefahr verbunden ist, den Eintritt in die Anstalt ganz versagen.

2) Stillstandsjahre bestimmen.

3) Suchen, Wiederverheirathungen der Wittwen zu befördern.

Wir müßen ferner, um die Pensionen der Wittwen und Waisen späterer Jahre sicher zu stellen,

4) überhaupt sehr große Einstandsgelder fordern.

Wir müßen, um einige Billigkeit in die Sache zu bringen, vorzüglich um Altersverschiedenheit auszugleichen,

5) stärkere Einstandsgelder, oder stärkere Beiträge, oder Nachzahlungen von Beiträgen, von denjenigen verlangen, die über ein berechnetes Mittelalter hinaus, oder deren Gattinen älter sind, als sie; wohl gar

6) Männer, die schon lange Vereinsglieder waren, und als solche Einstandsgelder, Nachzahlungen und Beiträge geleistet haben, doch als Wittwer mit jüngern Frauenzimmern sich wieder verheirathen, aus der Gesellschaft stoßen.

Wir müßen endlich, um im Nothfall unserer Cassa nachhelfen zu können,

7) uns das Recht vorbehalten, späterhin nach Umständen die Pensionen oder die Beiträge zu erhöhen oder herabzusetzen.

Der Zweck der Wittwenanstalten ist unstreitig kein anderer, als: allen Männern und Vätern Gelegenheit zu geben, fürzusorgen, daß nach ihrem Ableben ihre Wittwen weder nöthig haben, sammt ihren Kindern zu darben, noch um ihnen Brod zu geben, Stiefväter für sie zu suchen,

sondern vermögend seyen, als Wittwen zu leben, sich der Erziehung der Kinder dieser Väter ausschließlich zu widmen, überhaupt so vielen Wittwen und Waisen als nur möglich ist, wohlthätig zu seyn, auch die Vereinsglieder darüber, daß vom Momente ihres Beitritts an, wirklich fürgesorgt sey, zu beruhigen?

Handeln wir nun nicht unserm Zweck selbst entgegen, wenn wir die Anstalt auf ein System bauen, das uns zwingt, wo nicht gar einen geschlossenen in sich aussterbenden Verein zu bilden, doch gerade die Männer, die vermög ihrem Alter, Stand, Gewerb, oder nach der Beschaffenheit ihrer Gesundheit, am meisten Ursache haben Aufnahme in eine solche Anstalt zu wünschen, davon auszuschließen; wenn wir ihn auf ein System bauen, das uns zwingt, Stillstandsjahre festzusetzen, auch zu wünschen, daß ja recht viele Wittwen und zwar recht bald von ihren Kindern wegsterben, oder sich wieder verehelichen, das uns zwingt, letzteres so sehr zu wünschen, daß sogar, um solche Wiederverehelichungen zu befördern, in dem Calmbergischen Institute, je nach dem Alter der Wittwen, ihnen 4 — 6 Jahres-Pensionen als Prämie ausgezahlt werden?

Der gute **Fortgang der Anstalt** hängt ohne Zweifel davon ab, daß die gemachten Voranschläge sich realisiren, auch der Abgang an Mitgliedern durch neue Zugänge vorzu sich wieder ersetze.

Arbeiten wir nun nicht dem guten Fortgang der Anstalt selbst entgegen, wenn wir sie auf ein System bauen, das uns zwingt, nicht blos alle Obgenannten ganz auszuschließen, sondern überhaupt starke Eintrittsgelder, auch häufig so bedeutende, wohl gar unerschwingliche Beitrags-Nachzahlungen für viele Jahre zu fordern, oder sonst den Beitritt an so harte Bedingungen zu knüpfen, daß deren Erfüllung den Aermeren unmöglich ist, und Männern die bereits in höheren Jahren stehen, nicht mehr behagen kann? Sind Durchschnittsrechnungen in großen Verhältnissen nicht viel sicherer als in kleinen, treffen sie nicht bei Tausenden viel eher zu

als bei Hunderten? erschweren wir nicht selbst das Zutreffen unsrer Durchschnitts-Rechnungen, indem wir die Zahl der Mitglieder viel kleiner halten als sie außerdessen wäre, und erschweren wir nicht jedenfalls selbst das Recrutiren der Gesellschaft??

Wir wollen Billigkeit in die Sache bringen. Besteht sie nicht darin, daß alle Vereinsglieder und alle Wittwen in Vortheilen und Lasten gleich gehalten werden, d. h., daß die Wittwen aller Männer, die gleich starke Einstandsgelder und gleich viele Jahresbeiträge gezahlt haben, auch gleich große Jahrespensionen, daß also Wittwen solcher Männer, die durch viele Jahre Beiträge, wohl gar noch größere geleistet haben, größere Pensionen bekommen, als Wittwen Anderer, die nur Einzelne geringere geleistet haben?

Wird aber auf diesem Wege Billigkeit wirklich erreicht, oder wird nicht vielmehr die höchste Unbilligkeit herbeigeführt? Es verlangt dieses System: die Wittwen-Pensionen, bevor wir noch wissen, wie viele Beiträge die Männer geleistet haben, also auf die bloße Vermuthung hin, wie viel jeder leisten werde, zu bestimmen, und zwingt uns sonach, um allen Wittwen gleich große Pensionen geben zu können, denjenigen Männern, bei denen wir vermuthen, sie werden nicht mehr viele Beiträge leisten, Nachzahlungen oder stärkere Eintrittsgelder oder Beiträge, wohl gar alles zugleich, abzuverlangen. Wer sagt uns aber, daß unsre Vermuthungen zutreffen? Stirbt nicht mancher junge Mann schon im ersten Jahr der Anstalt, lebt nicht mancher in höheren Jahren Beigetretene noch sehr viele Jahre? Ist billig, daß die Wittwen der Männer denen man in der Vermuthung sie sterben bald, größere Leistungen zumuthete, auch durch viele Jahre mehr als andere zahlten, zumal wenn diese Wittwen auch schon alt sind, nur so viel Pension bekommen, wie junge Wittwen eines Mannes, der nur geringe und nur wenige Beiträge geleistet hat? Billigkeit kann für jedes Mitglied und jede Wittwe nur dann bestehen, wenn die Berechnung auf der Wirklichkeit ruht. Was habe ich, was hat meine Wittwe

davon, wenn auch wirklich in den Rechnungen der Anstalt eine Durchschnitts-Billigkeit sich zeigt, ich aber unter die gehöre, die unbillig behandelt worden, d. h. wenn Billigkeit bei mir nicht zutrifft? — Eine auf Probabilitäten beruhende Billigkeit ist himmelweit entfernt von der wirklichen.

Wir wollen ein System ergreifen, das dahin geht, Pensionen und Beiträge ein für allemal festzusetzen, sehen uns aber, um es durchzuführen, gezwungen, uns das Recht vorzubehalten, späterhin Pensionen oder Beiträge zu erhöhen oder herabzusetzen. Geben wir nicht, indem wir diesen Vorbehalt machen, zu erkennen, daß wir selbst kein Vertrauen in dasselbe setzen, werfen wir nicht im Momente des Ergreifens selbst es wieder um?

II. Abschnitt.

Versuch, Wittwen- und Waisen-Anstalten auf sichere und billige Grundlagen zu bauen.

§. 1.

Einleitung.

Um sichere Grundlagen für eine Pensions-Anstalt zu bekommen, müßen alle Fragen, die nicht ganz genau beantwortet werden können, vermieden werden; wir dürfen uns einzig und allein an Gewißheiten, d. h. an Umstände, die in der Gegenwart oder Vergangenheit liegen, halten, bezüglich auf Zukunft aber höchstens an solche Schlüße, die Jedermann als Gewißheiten anerkennt, wie denn schon die allen solchen Anstalten zum Grund liegende Behauptung daß nach und nach alle Menschen, wo nicht sterben, doch

aus ihrem gegenwärtigen Seyn scheiden werden, nur auf einem Schluße, dieser aber auf so vielen Millionen sicheren Erfahrungen beruht, daß wohl Niemand Anstand nehmen wird, ihn als Gewißheit gelten zu lassen.

Um wahrhaft billige Grundlagen zu einer Pensions-Anstalt zu bekommen, müßen wir uns wiederum nur an Gewißheiten, d. h. an das, was wirklich ist, war, oder nothwendig seyn muß, halten, nicht aber an das, was muthmaßlich seyn dürfte.

Man hat schon immer für billig gefunden, die Wittwen-Pensionen nach den Leistungen der Männer, oder, was auf Eins herauskommt, diese nach jenen zu regeln; ich gehe von gleicher Ansicht aus; auch mich dünkt ganz in Ordnung, daß den Wittwen und Waisen solcher Vereinsglieder die größere Einlagen gemacht, die 10, 20 oder noch mehr Jahre geholfen die Lasten der Gesellschaft zu tragen, größere Pensionen bewilliget werden, als Wittwen solcher, die zum Zweck der Anstalt nur wenig beigetragen haben, und finde zugleich, daß Wittwen und Waisen, welche die Cassa nur noch wenige Jahre in Anspruch nehmen, als Aequivalent dessen, was der Mann und Vater geleistet hat, mehr gebühre und mehr bewilliget werden könne, als den jungen noch viele Jahre zu Pensionirenden.

In so weit also will ich nichts anders als was Andere vor mir auch wollten, darin aber weiche ich sehr von ihnen ab, daß ich beantrage, die Pensionen künftig nicht mehr nach der Zahl der Beiträge, die der Mann wahrscheinlich leisten wird, und auch nicht mehr nach dem Alter, das Wittwen und Kinder beim Ableben des Mannes wahrscheinlich haben werden, sondern nach der wirklichen Zahl der gemachten Beiträge, nach ihrem wirklichen Alter zu bemessen.

Wie viel Beiträge jeder Gesellschafter leisten, ob er vor seiner Gattin oder ob diese vor ihm abscheiden, ob und wie viele pensionsfähige Kinder er hinterlassen, und wie alt alsdann die Mutter und jedes Kind seyn werde, das

können wir nicht vorauswissen, ist aber der Mann gestorben, dann wissen wir auf das bestimmteste: wie viele Beiträge er geleistet, ob er eine Wittwe, ob und wie viele pensionsfähige Kinder er hinterlassen hat, und wie alt jedes ist. Die Möglichkeit, von Wahrscheinlichkeiten auf Gewißheiten überzugehen, ist also dargethan, es kommt blos darauf an, daß wir, statt fortan auf Probabilitäten hin, die Größen der Pensionen jetzt schon voreilig auszusprechen, uns einsweilen begnügen allgemeine Normen festzusetzen, die Bestimmung der individuellen Pensionen aber bis zu dem Zeitpunkt verschieben, wo wir zur Kenntniß dessen gelangen, was wir, um es thun zu können, zu wissen bedürfen, d. h. bis zum Ableben des Mannes.

Ich kann nicht nothwendig finden, in einer allgemeinen Pensionsanstalt weiter zu gehen, als auch der Staat gegangen ist. Die Gattinen unserer Staatsbeamten wissen auch nicht mehr, als: daß ein Regulativ besteht, nach welchem seiner Zeit ihre Pensionen sollen bemessen werden, sie wissen wie es lautet, und wie viel jede, wenn ihr Mann heute sterben sollte, bekäme (so viel sollen sie auch aus dem Regulativ, das ich ihnen vorzuschlagen vorhabe, ersehen können), wie viel Pension aber jede wirklich bekommen werde, das weiß Keine bis sie Wittwe geworden, weil es (wie hier von Beiträgen und Alter) dort davon abhängt, in welcher Besoldung alsdann ihr Mann stehe, ob er in oder außer Activität sterben werde.

Wie viele Wittwen wir bekommen, wie viele sich wieder verheirathen, wie lange wir die übrigen werden zu pensioniren haben, das wissen wir nicht; aber das wissen wir, daß wenn wir von Anbeginn der Anstalt an, in jedem Jahr, alle in solchem Jahr entstandenen Wittwen so dotiren, daß wenn auch alle ewig leben würden, ihre Pensionen gedeckt wären, wir das was wir nicht wissen, nicht zu wissen brauchen.

Die Möglichkeit, für alle Wittwen so, wie wenn sie ewig leben würden, zu sorgen, besteht, es dürfen nur die

Vereinsglieder in jedem Jahr ein Kapital zusammenlegen, dessen Zinsen zu Bestreitung der im nämlichen Jahre neu angefallenen Pensionen genügen; dieses zu thun, ist ihnen auch ökonomisch möglich, weil sie bei solchartigem Einschreiten sich nicht weder um Wittwen vorausgegangener noch um Wittwen künftiger Jahre, sondern immer nur um die Neuentstandenen zu bekümmern brauchen, auch (wie später nachgewiesen werden soll) nach diesem System, ihre Last lange nicht so groß ist wie sie auf den ersten Blick zu seyn scheint, auch von Jahr zu Jahr geringer wird.

Wie bald die höchste Wittwenzahl eintreten, wie hoch sie steigen, ob die Gesellschaft sich recrutiren, ob auch nur die ursprünglich eingetretenen Männer ausharren, und für später entstehende Wittwen sorgen werden, das wissen wir nicht; aber das wissen wir, daß die bereits dotirten Wittwen nach und nach ableben, daß die Capitale, mit denen diese dotirt waren, gleichen Schrittes wieder heimfallen, sohin zu Dotationen neu entstehender Wittwen, oder zu sehr großer Erleichterung der jährlichen Beiträge, verwendet werden können, in diesen Capitalien also, nicht blos eine feste, mit jedem Jahr stärkere Garantie gegen den Wiederaustritt von Vereinsgliedern, sondern zugleich volle Gewährschaft dafür liegt, daß wenn demuneracht die meisten oder gar alle Gesellschafter austreten, und auch nicht ein einziger Neuer zugehen würde, dennoch, selbst für die zuletzt entstehende Wittwe, mehr als nur lebenslänglich gesorgt wäre.

Noch stellt sich mir als ein bis jetzt gemachter Hauptmißgriff dar, daß man Wittwen, Waisen und Doppelwaisen in ein und dieselbe Anstalt aufnimmt, während doch die Einen lebenslängliche, die Andern nur auf gewisse Jahre beschränkte Pensionen zu beziehen haben. Ich bin überzeugt, daß man schon längst auf klarere Ansichten gekommen wäre, hätte man diese beiden Veranstaltungen getrennt, und auch in der Waisenanstalt jedes Kind eigens betrachtet. Der eine Mann hat wohl eine Gattin, doch keine oder nur solche Kinder die bereits über die Jahre der Pensions-

fähigkeit hinaus sind; ein Zweiter hat Kinder doch keine Frau mehr, gedenkt auch nicht sich wieder zu verehelichen; ein Dritter hat nur ein einziges Kind und kein weiteres zu hoffen; ein Vierter ein ganzes Dutzend; ein Fünfter nur minderjährige, während die des Sechsten schon erwachsen sind. Ist es billig, oder nicht vielmehr abschreckend, denjenigen, deren Familienstand der Anstalt nur geringe Lasten droht, zuzumuthen, eben so viel, oder (so sie schon bejahrt sind) noch mehr beizutragen, als solchen die sie in Gefahr setzen, Dutzende von Köpfen zu pensioniren? Ist billig, denjenigen, deren Gattinen gestorben, zuzumuthen, kleiner Pensionen für Kinder wegen, zugleich zu größeren Wittwenpensionen, und von solchen, die keine Kinder haben, zu verlangen für Kinder zu concurriren? Werden nicht durch solche Zumuthungen gar viele, die sonst der Anstalt beitreten würden, zurückgeschreckt? Und wie ist möglich auf solche Weise einen annähernden Kalkul zu machen? Aus diesen Ursachen glaube ich die Pensionsanstalt in zwei Abtheilungen bringen, und jedem überlassen zu müßen, nach seinen individuellen Verhältnissen und Gutfinden blos der Wittwen- oder blos der Waisenanstalt, oder aber beiden beizutreten. Da ich ferner bezwecke, Vereinsgliedern Gelegenheit zu verschaffen, nicht blos eigne Gattinen und Kinder, sondern auch andere ihnen am Herzen liegende Personen beiderlei Geschlechts immatriculiren zu lassen, dann auch Waisen zu lebenslänglicher Pension zu verhelfen, so wird richtiger seyn, die Eine dieser beiden Anstalten

„Verein für lebenslängliche,“ und die Andere

„Verein für temporäre Pensionen“

zu nennen.

§. 2.

Verein für lebenslängliche Pensionen.

I. Dieser Verein ist vorzüglich für Männer bestimmt, die ihren Gattinen Pensionen zu verschaffen wünschen, um-

faßt jedoch zugleich auch andere Personen, die, wem immer, zu lebenslänglichen Pensionen verhelfen wollen. Er steht mit dem Verein für temporäre Pensionen nur in administrativer, nicht aber in finanzieller Verbindung.

II. Als Vereinsglied kann zu jeder Zeit aufgenommen werden: jede Person beiderlei Geschlechts, weß Alters und Standes sie auch seyn mag, vorausgesetzt, daß sie zur Zeit der Anmeldung nicht notorisch krank ist.

III. Die beitretende Person hat diejenige, zu deren Gunsten es geschieht, zu einer beliebigen Summe, nach ganzen Hunderten einschreiben zu lassen; 10 Prozente derselben als Einstand zu erlegen, dann alljährlich so viel Geld herbeizuschaffen, als nach Art. X. auf sie treffen wird. Durch Erlage dieser Prozente genehmigt jeder die Statuten, und macht seinen Eintritt rechtskräftig.

IV. Jedes Vereinsglied kann seine Gattin, Kinder oder auch fremde Personen jedes Geschlechts, Alters oder Standes, oder auch Mehrere zugleich, immatriculiren lassen, er kann, sofern solche Person vor ihm sterben sollte, eine Andere dafür bezeichnen, er kann ferner entweder unter Nachzahlung des Surplus an Einstandsgeld, und an inzwischen geleistet wordenen Beiträgen sammt Verzugszinsen, oder aber indem die höhere Immatriculation gleich einer zweiten behandelt wird, die Immatriculationssumme erhöhen oder herabsetzen, nur wird Rückvergütung in keinem Fall geleistet.

V. So steht auch jedem Vereinsglied frei, zu jeder Zeit wieder aus dem Verein zu treten. Diejenigen, welche mit den Leistungen, welche sie nach Art. X. zu machen haben, über 4 Wochen zurückbleiben, werden, samt denjenigen, die sie haben immatriculiren lassen, aus den Listen gestrichen.

VI. Freiwillig ausgetretene oder ausgestrichene Vereinsglieder haben nicht nur keine Rückvergütungen zu erwarten, sondern verlieren sowohl für sich als auch für die Personen, die sie haben immatriculiren lassen, allen und jeden An-

spruch an den Verein, können auch später nicht wieder in denselben aufgenommen werden, sie zahlen denn von neuem das Einstandsgeld, und lassen sich gefallen, in jeder Beziehung gleich zum erstenmal Zugehenden behandelt zu werden.

VII. Bleibt, pünktlich zahlend, ein Vereinsglied bis an sein Lebensende in der Gesellschaft, so hat die immatriculirte Person, ohne Rücksicht ob sie Vermögen besitze, aus der Staatscasse oder aus Familienfonds, Stiftungen oder wo nur her, Renten, Pensionen oder Unterstützungen erhalte oder nicht, eine Pension rechtlich anzusprechen, die mit dem ersten Tage des Sterb-Nachmonats beginnen und bis zu ihrer Verheirathung oder bis zu ihrem Lebensende dauern soll.

VIII. Die Größe der Pension soll sich richten einerseits nach der Zahl der Beiträge, die bezüglich auf diese Person geleistet worden, anderseits nach ihrem Lebensalter; solche wird nach der angehängten Scala A im ungünstigsten Falle 10, im günstigsten 100 Prozente der Immatriculationssumme betragen.

IX. Um diese Pensionen auf jede auch noch so lange Lebensdauer zu sichern, wird wegen jeder Wittwe, im Jahre, wo sie Wittwe wird, ein Capital angelegt, das eben so viel Zinsen abwirft, als zur Bezahlung ihrer Pension jährlich erforderlich ist, so daß wenn z. B. die Pension einer Wittwe 200 fl. betrüge, und der Zinsfuß auf 4 pr.Ct. stünde, 5000 fl. wegen ihr zu capitalisiren wären.

X. Die Vereinsglieder sind verpflichtet die Capitalien herbeizuschaffen, die in jedem Jahr erforderlich sind, um die darin angefallenen Wittwen zu dotiren, und zwar in der Art, daß der Gesammtbetrag (gleichwie der Gesammt-Brandschaden in unserer Feuerassecuranz) auf alle Vereinsglieder pro Rata ihrer Immatriculationssummen umgelegt wird, so z. B., daß wenn zu Dotirung aller Wittwen eines Jahrgangs 50000 fl. auf 1000 Mitglieder umzulegen wären, jedes 50 fl. herbeizuschaffen hätte.

XI. Diese jährlich sich erneuernden Lieferungen kommen jedoch nicht (wie in andern solchen Anstalten) als dem Verein geopferte Beiträge zu betrachten, sondern blos als ihm gemachte rückzahlbare zinsfreie Anlehen. Es liegt nemlich in der Natur der Dinge, daß schon im ersten und jedem folgenden Jahre Einige, nach und nach aber gar alle Pensionirten sterben, also auch mit jedem Todesfall das Capital, womit bis dahin die Gestorbene dotirt war, wieder heimfällt, daher denn am Ende jedes Jahres die Capitalien, die in selbigem heimgefallen sind, (baar oder durch Abrechnung an neuen Leistungen) an die Vereinsglieder, die seiner Zeit zu deren Bildung koncurrirt haben, rückvergütet werden können und sollen.

XII. Rückvergütungs-Raten, welche Vereinsgliedern erst dann zufallen, wenn sie selbst nicht mehr am Leben sind, sollen, sofern diese nicht zu Gunsten dritter Personen darüber disponirt haben, ihren Wittwen, oder denjenigen zu deren Gunsten sie zum Verein getreten sind, baar ausgezahlt, oder so auch diese gestorben, in eine Kosten- und Reserve-Casse geworfen werden.

XIII. In eben diese Cassa sollen auch jene Rückvergütungs-Beiträge fallen, welche, wären sie im Vereine geblieben, den nach Artikel **V.** Ausgetretenen oder Ausgeschlossenen gebührt hätten, nun aber nach Art. **VI.** keinen Anspruch mehr an den Verein zu machen haben.

XIV. Wenn eine Wittwe sich wieder verheirathet, oder auch ein anderes pensionirtes Frauenzimmer zur Ehe schreitet, soll zwar ihre Pension mit eben dem Monat, in dem es geschieht, erlöschen, und das Dotations-Kapital an die zurückfließen, welche geholfen haben solches zusammenzulegen, tritt jedoch ihr Ehegatte auch für sie zum Verein, so soll bei dessen Ableben ihre neue Pension desto günstiger, d. h. so bemessen werden, wie wenn der Jüngstverstorbene auch die Beiträge selbst geleistet hätte, welche früher von Andern wegen ihr gemacht wurden.

XV. Schenkungen oder Vermächtnisse sollen genau nach dem Willen der Wohlthäter verwendet werden, entweder um eine angemessene Anzahl Pensionen permanent zu dotiren, und dadurch die Vereinsglieder aller Jahrgänge zu erleichtern, oder aber um die Beiträge des laufenden Jahres geringer zu halten, oder um den Wittwen Zulagen zu machen; unterläßt der Gutthäter seinen Willen auszusprechen, so sollen sie in die Kosten- und Reserve-Cassa geworfen werden.

XVI. Die Kosten- und Reserve-Cassa wird sich bilden:

a) aus den Einstandsgeldern nach Art. III.

b) aus den herrenlosen Rückvergütungs-Raten, nach Art. XII. und XIII.

c) aus allenfallsigen Geschenken, Legaten ꝛc., nach Art. XV.

d) aus Ersparnissen, die daher fließen, daß die Pensionen schon mit den Sterbemonaten erlöschen, der Cassa aber das Dotations-Capital für das ganze Jahr verzinset wird.

Dieselbe ist bestimmt:

a) um jeder Wittwe oder andern neu pensionirt werdenden Person schon im ersten Jahre, obgleich da aus ihrem Dotations-Capital noch keine Zinsen fließen, die Pension gleichwohl zu zahlen.

b) um allenfallsige Zinsausfälle zu decken, und

c) um die Administrationskosten zu bestreiten.

XVII. Hat diese Kosten- und Reserve-Cassa in einem Jahrgang, einen Activ-Ueberschuß der ihr Bedürfniß für's nächste Jahr übersteigt, so soll dieser Ueberschuß im nächst darauf folgenden Jahr zur Erleichterung der Vereinsglieder verwendet, andernfalls aber ein etwaiger Deficit, der Summe die nach Art. X. umzulegen kommt, beigeschlagen werden.

XVIII. Streitigkeiten sollen überhaupt durch Arbitres, in Fällen aber, wo sehr zweifelhaft ist, auf welcher Seite

das Recht sey, soll immer zu Gunsten der Wittwen entschieden, auch weder Arreste noch Abzüge auf Pensionen angenommen werden.

§. 3.

Bemerkungen zu einigen Artikeln vorstehender Grundbestimmungen.

1) Es ist nach Art. II. dieser Verein Personen jeden Standes, Geschlechtes und Alters geöffnet, also gar Niemand ausgeschlossen als solche, die zur Zeit der Anmeldung notorisch krank sind.

Es ist gewiß, daß es in jedem Stand, vom Adel bis zum Taglöhner, Wittwen und Waisen giebt die unserer Hülfe bedürfen, und daß bis jetzt für die geringere Klasse, also gerade für die, so einer Nachhülfe am meisten bedarf, am wenigsten, oder richtiger zu sagen, gar Nichts geschehen ist. Allgemeinheit ist die allererste aller Forderungen, die ich an eine solche Anstalt machen muß. Oder warum sollte sie nur einzelnen Ständen, z. B. Beamten, Advokaten, Schullehrern, Schauspielern nützlich seyn, während sie es gar allen Ständen, also auch Künstlern, Handelsleuten, Fabrikanten und ihren Arbeitern, Handwerkern und ihren Gesellen, Bauern und ihren Knechten und Taglöhnern seyn kann? Sind nicht auch protestantische Geistliche im Fall, für Gattinen und Kinder zu sorgen? Haben nicht auch katholische Geistliche Geschwisterte oder Bruderskinder, soll ihnen nicht auch Gelegenheit gegeben werden, für deren besseres Fortkommen, oder auch für Personen zu sorgen, die durch langjährige treue Besorgung ihres Hauswesens, und durch sorgfältige Wart und Pflege in Krankheiten sich um dieselben verdient gemacht?? Wäre nicht unrecht, Militärpersonen von einer solchen Wohlthätigkeitsanstalt auszuschließen? Was für Gefahr können sie einer auf das vorgeschlagene Prinzip gebauten Anstalt drohen? Bereits sind 27 Jahre in ununterbrochenem Frieden ver-

laufen; wo nicht die Zeiten der Kriege überhaupt, so scheinen doch die, wo Fürsten sich bekriegten, vorüber zu seyn, hat man etwa in diesem Stand frühere Todesfälle zu befürchten als in andern Ständen? und gäbe es einst wieder Kriege, und müßten auch welche fließen lassen ihr Herzblut für unsre lieben Wittelsbacher und für das Vaterland, müßte deshalb in solchem Unglücksjahr jedes Mitglied des Vereins wirklich einige Gulden mehr als gewöhnlich beisteuern (eigentlich blos hergeben als unverzinsliches Darlehn), was wäre dann das für ein Opfer im Vergleich zu dem, das diese Vaterlandsvertheidiger ihre Wittwen und Kinder uns gebracht hätten? wäre nicht absurd sie ausschließen zu wollen?

Der Zutritt zum Verein soll auch ledigen Männern offen stehen. Haben sie gleich zur Zeit noch weder Gattinen noch Kinder, so gewinnen sie durch den Beitritt immer so viel, daß ihnen leichter wird Heirathsbewilligungen zu erhalten, daß auch ihre Gattinen gleich mit der Verehelichung, ihre Kinder gleich bei ihrer Geburt, in eine höhere Pensions-Klasse als außerdessen der Fall wäre, rücken. Sie können und werden es um so eher thun, als ihnen unbenommen bleibt, einsweilen, nämlich bis zu ihrer Verheirathung, oder bis ihnen Kinder geboren werden, Brüder, Schwestern oder Freundinnen provisorisch immatriculiren zu lassen. Doch nicht blos Ledigen, die sich zu verheirathen gedenken, sondern auch solchen, die hierauf weder anzutragen, noch für eigne Kinder zu sorgen haben, wird eine Gelegenheit Andern wohlzuthun zuweilen erwünscht seyn.

Ich wünsche, daß die Anstalt beiden Geschlechtern geöffnet werde. Will man, um ruhiger sich zu berathen, und eher zu Beschlüssen zu kommen, unsre Damen von Generalversammlungen entfernt halten, so lasse ich es mir gerne gefallen, daß man aber Müttern, Großmüttern und Muhmen diese Gelegenheit Kindern und Enkeln, Vetterchen und Bäschen, Tauf- und Firmpathen ꝛc. wohlthätig zu seyn, sich bei ihnen in lebenslänglich dankbarem Andenken zu er-

halten, wohl dadurch sich jährlich eine heilige Messe zu erkaufen, daß man diesem Geschlecht (das im Allgemeinen noch mehr Sinn für Wohlthätigkeit und Frömmigkeit hat als das Unsrige) die Gelegenheit Gutes zu thun, sperre, das Geld zurückweise, das es beizutragen geneigt ist, damit könnte ich unmöglich verstanden seyn.

Die Anstalt soll Personen jedes auch noch so hohen Alters geöffnet seyn. Daß es bis jetzt nicht geschehen konnte, das ist sehr begreiflich, wird aber nach diesem System eingeschritten, so hat man diesem gemäß für in künftigen Jahren entstehende Wittwen nicht mehr zu sorgen, werden Pensionen nicht mehr nach Beiträgen bemessen, die man meint, daß der Mann zahlen werde, sondern nach denen, die er wirklich geleistet hat, so ist dazu um einem Greis oder einer Matrone selbst von 80 bis 100 Jahren die Aufnahme zu verweigern, kein Grund vorhanden.

Nach schon erwähnter Mortalitäts-Tabelle pflegen von 1000 70jährigen Männern 388 das 80ste, 53 das 90ste, 6 das 93ste, wohl auch ein paar das 100ste Jahr zu erleben; der Fall, daß ein Mann oder Weib das 120ste, 130ste erlebt, ist auch schon vorgekommen, während wir tagtäglich Jünglinge und Mädchen, Ehemänner und Frauen von 20, 30 und 40 Jahren mit Tod abgehen sehen. Sterben denn die Menschen in eben der Ordnung, in der sie geboren wurden? Leben nicht jetzt noch tausende ganz alte Männer, indessen Millionen junger Leute, Kinder sogar gestorben sind? Daß kein Tag vergeht und keine Minute, in der nicht durcheinander wie sich's trifft, bald junge bald ältere, bald hohe bald niedere, bald längst erwartete und bald ganz unerwartete Todes-Numeros gezogen werden, und nur allein die früher nicht herausgekommenen an Altersschwäche sterben, das ist alles, was wir wissen, ob aber der junge X vor der Y, oder dieser vor jenem sterben werde, das wissen wir so wenig, als was für Numero in der nächsten Lottoziehung herauskommen werden. Sicherer als auf das Alter eines sich zur Aufnahme Meldenden zu merken, würden wir

fragen, wie sein Temparament und seine Lebensweise beschaffen, ob er im Essen und Trinken und andern Genüßen mäßig oder unmäßig sey, ob er seinen Körper und seine Wohnung reinlich halte, sich der Jahrszeit angemessen kleide, worin seine gewöhnliche Beschäftigung bestehe, ob er viel zu Hause sitze oder Bewegung sich gebe in frischer Luft, denn mehr noch als das Alter haben diese Umstände Einfluß auf sein kürzeres oder längeres Leben.

Man scheut sich besonders solche alte Männer in einen Verein aufzunehmen, deren Gattinen bedeutend jünger sind als sie, hat aber auch hierin sehr unrecht, denn auch im weiblichen Geschlecht treten die Todesfälle nicht nach der Altersordnung ein. Männer mit jungen Frauen, sind weniger zu scheuen als Männer mit alten; bei der Beschaffenheit der weiblichen Natur, bei ihrer Reizbarkeit, bei der Gefallsucht, in der sie oft ihren Leib unbarmherzig zusammenschnüren, auch ungeeignet sich kleidend, Verkältungen sich aussetzen, bei ihrer Neigung zum Tanz, zu Schlittenfahrten und andern Vergnügungen, in Schwangerschaften und Wochenbetten, stehen junge Weiber in viel größerer Gefahr zu erkranken und vor ihren Männern zu sterben, als solche die schon über die 45 Jahre hinaus sind. Ueberleben sie aber wirklich ihre Männer, so ist schon in der Scala fürgesorgt, daß sie der Anstalt nicht sehr lästig werden, auch ist viel wahrscheinlicher, daß sie sich wieder verehelichen; von 1000 Wittwen von 20—24 Jahren werden nach vorliegenden Erfahrungen wohl 120, von 1000 Wittwen von 40—50 kaum 10 sich wieder verheirathen. Stirbt ein junger Mann, oder auch ein Mann von 40—50 Jahren, so ist (da gewöhnlich die Frauen jünger sind als ihre Männer) dessen Gattin wohl erst 25—35 Jahre alt, mit pensionsfähig ganz jungen Kindern begabt, findet auch wegen diesen Kindern, zumal wenn kein Vermögen da ist, oder dieses den Kindern gehört, nur selten Gelegenheit sich wieder zu verehelichen, und muß daher lange Jahre pensionirt werden. Geht hingegen ein alter Mann mit Tod ab,

so wird er, je älter er ist, desto weniger oder gar keine pensionsfähigen Kinder zurücklassen, sondern nur eine gleichfalls alte Frau, die auch nicht mehr lange Pension bezieht; doch gesetzt, er lasse, weil er in 2ter oder 3ter Ehe steht, wohl gar erst wenige Jahre vor seinem Ableben sich wieder verehelicht hat, eine junge Wittwe zurück, so ist wahrscheinlich, daß sie so viel Geld sich angeheirathet hat, als nöthig ist, um wieder einen Mann zu finden, der Anstalt also nicht lange lästig bleibt.

Fast eben so unrecht hätte man, wenn man es bezüglich auf Gesundheit sehr streng nehmen wollte. Vorsichtsmaßregeln dafür, daß nicht, um Wittwen und Kindern Pensionen zu verschaffen, Männer noch in ihren letzten Lebenstagen sich aufnehmen lassen, wären bei den S. 29—50 vorgeschlagenen Anstalten entbehrlich, sind es aber bei dieser nicht ganz, daher ich denn, die zur Zeit der Anmeldung notorisch Kranken ausgeschlossen habe; weiter zu gehen, fand ich nicht rathsam, da ich aus gar vielen Erfahrungen weiß, wie wenig auf ärztliche Zeugnisse sich zu verlassen ist. Darauf, daß nur Hausärzte die von längerer Zeit her ihre Kunden kennen, vermögend sind, richtige Zeugnisse zu geben, und daß diese, wollen sie nicht ihre Kundschaft verlieren, solche so günstig ausstellen müßen, als ihr Gewissen ihnen nur immer erlaubt, will ich mich nicht stützen, so viel ist aber gewiß, daß selbst Hausärzte nicht in's Innere ihrer Kunden hineinsehen, daß diese sehr oft innerlich gesunder oder weniger gesund zu seyn scheinen, als sie es sind, daß wirklich Kränkliche, ja entschieden Kranke es oft jahrelang bleiben, durch Dezennien fortvegetiren, daß Menschen, denen schon vor 30 und 40 Jahren das Leben abgesprochen ward, sich wieder erholt haben, und heute noch leben, während inzwischen Hunderttausende die Tags zuvor von Jedermann für ganz gesund gehalten wurden, gestorben sind. Weiter zu gehen, als notorisch Kranken den Eintritt, bis sie wieder genesen sind, zu versagen, wäre nach dem vorgeschlagenen System auch ganz überflüßig, weil in ihm die Witt-

wen- und Waisen-Pensionen, nicht nach der Zahl der Beiträge welche die Vereinsglieder wahrscheinlich leisten werden, sondern nach denen bemessen werden, die sie wirklich geleistet haben.

2) Der Artikel **III**. überläßt jedem Vereinsglied die Person, der er, oder die Personen, denen er Pensionen zu verschaffen beabsichtigt, so hoch immatriculiren zu lassen, als er gut findet. Es muß jedem überlassen bleiben, selbsten zu beurtheilen, wie viel diese nach wirklichen oder angewöhnten, in Gesundheits- und selbst in Standesverhältnissen gegründeten Bedürfnissen, zu ihrer Subsistenz bedürfe, und wie weit er geneigt und vermögend sey zu gehen, weil es sich um eine Anstalt handelt, die allen Ständen geöffnet werden soll; unter den Theilnehmern also eine sehr große Verschiedenheit herrscht, man mußte um so mehr zugeben, daß Jeder seine Gattin zu mehrere hundert Gulden immatriculiren lassen dürfe, weil sonst die Wittwen, zumal die welche bei des Mannes Ableben noch jung sind, gar zu geringfügige Pensionen bekämen. In einer auf Probabilitäten gesetzten Anstalt, dürfte man dieses freilich nicht bewilligen, hier aber, wo die Pensionen nach Wirklichkeit bemessen werden, auch Jeder pro Rata seiner Summe beitragen muß, kann es eben so gut angehen wie in der Feuerassecuranz, bei der gleichfalls das Haus des Einen zu 1000 fl., das des Andern zu 30, 40, 50,000 fl. assecurirt ist.

Da die Wittwenzahl zur Männerzahl stets im Verhältniß steht, wir in diesem System auch nicht auf ein Zusammentreffen von Durchschnittsberechnungen antragen müssen, so ist, bezüglich auf den Bestand der Anstalt, zwar gleichgiltig, ob wenige oder viele Männer ihr beitreten, doch damit sie desto nützlicher werde, immer das Letztere viel wünschbarer. Um den Eintritt so leicht wie möglich zu halten, hätte ich daher auf Einstandsgelder gerne ganz verzichtet, und hätte, da immer nur für neu Angefallene, niemals für spätere Wittwen zu sorgen ist, leicht darauf verzichten können, bedürften nicht die Wittwen schon Pen-

sionen ehe noch aus ihren Dotations-Capitalien Zinsen fließen, die Cassa also hiezu, dann auch zur Bestreitung der Administrationskosten, einige Baarschaft. Uebrigens glaube ich, daß die verlangten 10 Prozente Niemand abschrecken werden.

3) Der in den Artikeln V. und VI. angenommene Fall: daß Vereinsglieder freiwillig austreten, wird, da ein Austretender in offenbaren Verlust käme, äußerst selten oder nie vorkommen. Alles, was er nach Artikel X. bereits eingezahlt, und beim Verbleiben im Verein nach Art. X. nach und nach zurückbekommen hätte, das ginge durch seinen Austritt nach Art. VI. und XIII. für ihn verloren. Die Anstalt würde bei jedem Austritt vermög diesem Art. XIII. dann auch dadurch gewinnen, daß sie der Pflicht, die von ihm immatriculirte Person zu pensioniren, entbunden würde.

Da die Zahlungen welche Vereinsglieder gemacht, ihnen das Recht, Pensionen für ihre Wittwen oder Kinder zu fordern, bereits gegeben haben, so wäre bei fortgesetzt pünktlichen Zahlungen sehr ungerecht, Einige derselben aus andern Ursachen als eben wegen Unterlassung von Leistungen, aus dem Verein zu stoßen; nur dürfte in gewissen Fällen erlaubt seyn, Einige vom Besuch von Generalversammlungen auszuschließen.

4) In manchen Anstalten werden den Wittwen und Kindern von Selbstmördern, und von mit dem Tode bestraften Verbrechern, Pensionen verweigert. Jenes mag angehen, sofern der Selbstmord unmittelbar auf den Eintritt oder doch im ersten Jahre erfolgt, weil da vorausgesetzt werden darf, er sey schon beim Eintritt beschlossen gewesen; enthaupten aber läßt sich Keiner freiwillig, da auch ein solcher Fall kaum je vorkommen wird, in allen aber die Pensionen nach den Beiträgen, die jeder wirklich geleistet hat, ihren Wittwen und Kindern zugemessen werden, so scheint überflüßig, hiewegen etwas festzusetzen.

5) Nach Artikel VIII. richtet sich die Größe der Pensionen einerseits nach der Zahl der Beiträge, anderseits

nach dem Alter der Wittwen. Außerdem, daß beides in der Billigkeit liegt, hat diese Scala auch das Gute, daß den Frauen sehr daran gelegen seyn muß, daß ihre Männer bald zum Verein treten, dann auch, daß sie in doppelter Hinsicht 1) weil die Zahl der Beiträge größer wird, 2) weil sie selbst immer älter werden, von Jahr zu Jahr größeren Pensionen für sich und ihre Kinder entgegensehen.

Soll das, was die Wittwen und Waisen während der ganzen Dauer ihrer Pensionszeit bekommen, in billigem Verhältnisse zu dem stehen, was der Mann im Ganzen geleistet hat, so können jungen Wittwen, da sie ihrem Alter nach viele Jahrespensionen zu erheben haben, keine so großen bewilliget werden, wie den älteren.

Es ist wahr, daß die Wittwen die noch jung, und deren Männer frühzeitig gestorben sind, nach diesem System nur wenig Prozente bekommen, wollen wir aber die Männer nicht zu sehr beschweren, so kann solchen Wittwen nicht mehr gegeben werden; wollten wir diese erhöhen, so müßten wir, um ein billiges Verhältniß beizubehalten, auch mit allen übrigen Sätzen in die Höhe gehen, sohin den Vereinsgliedern Zumuthungen machen, die für Viele unerschwinglich wären. Wem diese Pensionen zu gering sind, der mag seine Frau um so viel höher immatriculiren lassen. Doch selbst die Wittwen, die am schlechtesten zukommen, die nämlich, deren Männer nur 1—4 Beiträge, jeden von etwa 5 prCt. der Immatriculationssumme geleistet haben, fahren gleichwohl nicht übel, da sie je nach ihrem Alter 10—50 prCt. lebenslänglich als Ersatz bekommen; immer sind sie noch viel besser daran, als Wittwen der Anstalten, in welchen Stillstandsjahre bestimmt sind, wo man ihnen, wenn ihre Männer in den ersten Jahren sterben, gar nichts giebt; bei Olmütz sind 2, bei den beiden Prager Instituten 3 Stillstandsjahre festgesetzt; man nimmt an, es sterben von 1000 Männern 25 während dieser Probezeit (Olmütz zählte 30, Prag I. 24, Prag II. 21, Ofen 17). Einige Anstalten erstatten in solchen Fällen den Wittwen das, was die Männer erlegt haben; Olmütz

Bayerische Staatsbibliothek München

giebt nur zwei Drittel des Erlegten, die österreichischen Anstalten geben gar nichts zurück. In noch andern Anstalten läßt man die Wittwen ebensoviele Jahre auf Pension warten, als sie jünger sind, als ihre Männer waren.

Die diesem Artikel anliegende Scala soll übrigens nichts anderes als blos zeigen, welche Proportionen ich für billig erachte, sie kann, ganz unbeschadet dem Hauptprincip, modificirt werden.

6) Der Artikel IX. führt uns auf die Frage: ob möglich wäre, die Capitalien womit die Wittwenpensionen sollen dotirt werden, nachhaltig und sicher zu 4 pr.C. unterzubringen. Wir stehen hier, wo nicht vor der einzigen, doch sicherlich vor der größten Schwierigkeit, die man wird zu bekämpfen haben. Neu ist diese Schwierigkeit nicht, sie besteht schon jetzt bei allen Wittwenanstalten, und wird ewig fortbestehen, man greife die Sache an wie man nur wolle. Könnten wir nicht 4 pr.C. Zinsen ziehen, so müßte jede Wittwe mit einem verhältnißmäßig größeren Capitale dotirt, also auch (wie schon jetzt, nur in anderer Form geschieht) den Mitgliedern um so größere Beiträge abgefordert werden. Könnten wir mehr als 4 pr.C. bekommen, so würden zu gleichem Zwecke kleinere Capitalien als ich berechnet habe, genügen. Wir bereits alte Männer haben Zeiten erlebt: in denen schwer war Capitalien zu 2 pr.C. unterzubringen, aber auch andere Zeiten, in denen man, um Anlehen zu 6 pr.C. zu bekommen, sogar noch Provisionen geben mußte; Unsere Wittwen-Anstalt wird während ihrem langen Bestand gleichfalls bald ein Steigen, bald ein Sinken des Zinsfußes erleben, und ihr — wenn man sie hilflos lassen sollte, nichts anderes übrig bleiben als es so zu machen wie andere Anstalten bisher es auch machten, d. h. sich nach den Zeitverhältnissen zu richten. Daß sie aber hilflos bleibe, das glaube ich nicht. Ich habe eine Hoffnung, die auf zu festem Grunde ruht als daß sie mich täuschen könnte; sie beruht auf der Gnade unsers für alles Schöne und Gute so empfänglichen Königs. Seine Majestät verbinden

Weisheit mit bestem Willen, Beharrlichkeit mit Kraft, und haben schon zu vielartig bewiesen, daß Niemand besser als Allerhöchstsie verstehen die größten Schwierigkeiten zu überwinden, als daß ich (vorausgesetzt, daß meine Anträge überhaupt das Glück haben sollten Allerhöchstdessen Beifall zu finden) fürchten dürfte, sie könnten an dieser Klippe scheitern. Es handelt sich um eine wohlthätige Nationalanstalt, um das Wohl vieler Tausenden Wittwen und Waisen, um Sicherung deren Subsistenz, um Verminderung der Lasten der Armencassen der Gemeinden; es handelt sich zugleich noch um anderes, um keinen Preis zu theure Gute, das näher zu beleuchten hier nicht der rechte Ort ist, doch dem Scharfblick Seiner Majestät nicht entgehen kann. Allerhöchstdieselben werden, ich bin davon innigst überzeugt, soferne obige Voraussetzung sich rechtfertiget, allergnädigst geruhen, diese Allgemeine Landes-Wohlthätigkeitsanstalt nicht blos in Allerhöchstdessen mächtigen Schutz zu nehmen, sondern auch zu befehlen, daß die königl. Staatsschuldentilgungs-Casse diese Wittwengelder übernehme und zu 4 pr.C. verzinse, wobei sich von selbst versteht, daß die Anstalt als Aequivalent sich verpflichten müßte, 1) alle diese Gelder dem Staat auch dann noch zu 4 pr.C. zu überlassen, wenn, was sehr leicht geschehen kann, in künftigen Jahren der Zinsfuß wieder in die Höhe geht, und 2) diejenigen Summen, welche auf temporaire Pensionen nach §. 4, Art. IX. einzuheben und an Zins zu legen sind, dem Staat zu 2 pr.C. zu überlassen, damit das Eine das Andere ausgleiche.

7) Beim Art. X. tritt die Frage ein, wie hoch die jährlich umzulegende Summe steigen könne, ob sie erschwinglich sey.

Es liegt in der Natur der Dinge, und läßt sich nun einmal nicht anders machen, als daß ein Mann, der seiner Gattin zu einer auch nur mittelmäßigen Pension verhelfen will, sehr viel zahlen muß, und zwar jährlich fast halb so viel als sie bei seinem Ableben als Pension bekommen kann,

Bayerische Staatsbibliothek München

man gebe nun der Sache was immer für eine Form und Gestalt.

In allen uns bis jetzt bekannten solchen Anstalten hatten die Mitglieder in jedem Jahre

a) für Wittwen, die schon in früheren Jahren es geworden, dann

b) für solche des laufenden Jahrs, endlich noch im voraus

c) für erst in künftigen Jahren entstehende Wittwen, für eine unbekannte in 36—40 Jahren eintretende höchste Wittwenzahl, auf eine eben so unbekannte Zeit hinaus

zu sorgen, und deshalb sehr starke Einstandsgelder, Beiträge und Nachzahlungen zu leisten; sie mußten nicht blos so viel hergeben als man meinte, daß nothwendig sey, um die Cassa selbst dann zahlungsfähig zu erhalten, wenn auch einige Jahre nach einander außerordentliche Sterbefälle von Mitgliedern eintreten, oder berechnete Wiederverheirathungen von Wittwen ausbleiben, oder die Rekrutirung der Gesellschaft nicht recht von statten gehen sollte, sondern soviel, daß wenn auch alle Mitglieder mit Tod abgehen, oder austreten, und gar keine Neuen mehr eintreten sollten, dennoch genug Geld da sey, um auch die zuletzt übrig bleibenden bis an ihr Lebensende unabgekürzt zu pensioniren; es mußten diese Anstalten im Nebel herumtappend, Capitalien zusammenlegen, sohin eben das thun, was zu thun ich auch — nur in anderer und sicherer Form — verlange.

Die Last, die zu tragen ich den Vereinsgliedern zumuthe, ist lange nicht so groß wie sie auf den ersten Blick zu seyn scheint, denn nach gegenwärtigen Grundbestimmungen hat man in jedem Jahr sich lediglich um die Wittwen zu bekümmern, die im Jahre selbst entstanden sind, weil, wenn wir diese in Capital auf Lebenszeit dotiren, für Wittwen der Vorjahre, und auch für künftig entstehende Wittwen nichts mehr zu thun bleibt. Würden von 1000 Vereinsgliedern, in irgend einem Jahr 900 aus dem Verein treten, so könnten jährlich auch nur noch 1—3 Wittwen, würden gar Alle austreten, so könnten gar keine neuen Wittwen in

Bayerische Staatsbibliothek München

der Anstalt mehr entstehen, die schon vorhandenen aber, durch ihre Dotationen, und die so heimfallen, auf alle Ewigkeit geborgen seyn.

Handelt es sich darum, eine Pensionsanstalt auf sichere Grundlagen zu bauen, dann dürfen wir uns nicht auf Durchschnittsrechnungen stützen, ist es aber, wie hier, blos um die Frage, wie viel wohl ungefähr die Beiträge ausmachen mögen, also blos um Befriedigung unserer Neugierde zu thun, dann mag erlaubt seyn, Wahrscheinlichkeitsberechnungen anzustellen.

Wollen wir uns einen Verein von 1000 Männern denken, annehmen jeder Mann habe seine Gattin nur zu 100 fl. immatriculiren lassen, und es entstehen auf 1000 Männer jährlich 20 Wittwen der 5 verschiedenen Altersklassen, so bekommt in den 4 ersten Jahren durchschnittlich jede Wittwe 30 Prozent, alle zusammen also 600 fl. Pension; um diese zu dotiren wären 15000 fl. erforderlich, legen wir diese auf 1000 Männer um, so treffen auf jeden Einzelnen 15 fl., also wirklich halb so viel als seine Gattin Pension bekommt.

Dieser Beitrag kann jedoch nicht in jedem Jahr gleich seyn, es werden in dem einen Jahr ein paar Wittwen mehr als in andern entstehen, die Einen werden älter oder höher immatriculirt seyn als andere: wie auch bei unsrer Feuerassecuranz in den einen Jahren stärkere Beiträge gefordert werden müßen, als in andern, je nachdem mehrere oder kostbarere Häuser abbrennen: Sehr groß kann jedoch der Unterschied von einem Jahr zum andern nicht seyn, weil der Tod nicht blos alte, sondern auch junge, und selbst in epidemischen Krankheiten nicht blos Männer, sondern auch Frauen und Wittwen wegrafft, Eins also im Andern so ziemlich sich ausgleichen dürfte. Würden wirklich in einem Jahr übergewöhnlich viele Männer sterben, so könnte das auch nur auf solches Jahr allein nachtheilig influenziren, ja, da jeder Mensch nur ein einzigmal stirbt, so würden gerade deshalb in folgenden Jahren um so weniger sterben.

Bei einer Berechnung kommt es darauf an, ob die Gesellschaft sich recrutiren werde oder nicht. Recrutirt sie sich, so stellen sich nach unsrer Scala:

zwischen dem	5.	und	10.	J.	die Pensionen durchschn.	auf 35,
"	" 11.	"	15.	"		" 40,
"	" 16.	"	20.	"		" 45,
"	" 21.	"	25.	"		" 50,
"	" 25.	und mehr				" 55

Prozente der Immatrikulationssumme, sohin die jährlichen Beiträge höchstens auf 27½ fl.

Recrutirt sie sich nicht, so stellen sich die Wittwenpensionen auf 40, 50, 60, 70 bis 80 Prozent, sohin die jährlichen Beiträge durchschnittlich auf 40, in allen Fällen aber genau auf halb so viel Prozente als die Wittwen zur Pension bekommen, was, da unter allen Umständen in allen Jahren, ob die Gesellschaft sich recrutire oder nicht, immer das gleiche Resultat sich zeigt, beweiset, daß ich so glücklich war, in der Scala die richtigen Proportionen zu treffen.

Es handle sich nun aber um jährliche Maximal-Beiträge von 27½ fl. gegenüber von 55 fl., oder von solchen von 40 fl. gegenüber von durchschnittlich 80 fl. betragenden Wittwenpensionen, so könnten die Beiträge (da sie mit 15 fl. beginnen, und nur nach und nach bis auf 27½ oder gar auf 40 fl. steigen) doch erst dann eintreten, wenn die Anstalt 20 oder mehr Jahre bestanden, und in dieser ganzen Zeit auch nicht eine einzige der dotirten Wittwen gestorben wäre, oder sich wieder verheirathet hätte: werden aber, wie in der Natur der Dinge liegt, in ungefähr gleichem Verhältnisse wie die Beiträge steigen, Wittwen durch Tod und Wiederverehelichung abgehen, ihre Dotations-Capitale heimfallen, und nach Art. XI. an die Vereinsglieder durch Gegenrechnung (gleich wie bei der Gothaer und Leipziger Lebens-Versicherungsanstalt geschieht) rückzuvergüten seyn, so können die jährlichen wirklich baar zu machenden Leistungen kaum die Hälfte der oben berechneten Beträge erreichen.

8) Da hinsichtlich der Capitalien, die durch Sterbfälle

oder Wiederverheirathung von Wittwen heimfallen, noch andere Ideen in mir aufgestiegen sind, dieselben auch in Andern aufsteigen durften, so glaube ich wohl zu thun, die Gründe anzuführen, die mich bewogen haben den Art. **XI.** so zu stellen, wie er es ist.

Zuerst wollte ich diese heimfallenden Capitalien zu neuen Dotationen benutzen, sohin in jedem Jahr auf die Vereinsglieder weniger d. h. nur so viel umlegen, als nach Abzug dieser Heimfälle zur Dotation neu angefallenen Wittwen noch nöthig seyn könnte, habe aber gefunden, daß zur Zeit, wo die höchste Wittwenzahl eintritt, d. h. wo eben so viele Wittwen ab- als zugehen, also eben so viel Capitalien jährlich heimfallen, als neu zu bilden kämen, Niemand mehr einen Kreuzer zu zahlen hätte, es sogar Jahre geben könnte, in denen den Vereinsgliedern noch Geld hinausträfe, später Zutretende also auf Kosten der älteren gar zu sehr begünstigt wären.

In einer andern Stunde wollte ich aus den in jedem Jahr anfallenden etwa 20 Wittwen eine geschlossene Gesellschaft bilden, alle zusammen mit einem Capital dotiren, und den Zins dieses Capitals (gleichwie bei Tontinen geschieht) unter die noch lebenden so vertheilen, daß die am längsten lebende Wittwe den Gesammtzins als Pension bekommen hätte. Das wäre nun zwar sehr gut für die Wittwen, da aber das Capital erst dann als heimfällig zu betrachten käme, wenn alle 20 Wittwen gestorben sind, und die Last der Männer an sich groß ist, so glaubte ich auch diese Idee verwerfen zu müssen.

9) Nach Artikel **XIV.** werden die Pensionen der sich wiederverheiratheten Wittwen eingezogen — vielleicht wäre besser solche blos, bis sie vielleicht von neuem wieder Wittwen werden, zu suspendiren, und inzwischen, oder bis zu deren Ableben der Kosten- und Reserve-Cassa zuzuwenden.

10) Bei dem Wiener Institut betrugen die Geschenke und Legate im ersten Jahre ihres Bestandes 5436 fl., im zweiten 2060 fl., im dritten 3525 fl. ꝛc., und auch unsre Schullehrer- und Advokaten-Wittwen-Cassen haben schon so bedeutende Summen bekommen, letztere erst vor kurzer Zeit gegen 300,000 fl. durch Vermächtniß, daß wir wohl hoffen dürfen, unsre Anstalt werde auch nicht unbedacht bleiben; schon blos mit zinsfreien Anlehen (die zu Dotationen brauchbar wären) wäre ihr sehr gedient.

11) Da in dieser Anstalt alle Verpflichtungen, welche die Kassa zu übernehmen hat, durch Zinsen, diese aber

durch Capitalien so gedeckt werden, und es auch dann wären, wenn Wittwen noch so lange leben sollten, so bedürfen wir hiezu gar keiner Reserve-Cassa, ginge jedoch an Capital oder Zinsen wirklich einiges verloren (was, wenn meine ad **IX.** ausgesprochene Hoffnung in Erfüllung geht, nicht denkbar ist), so werden die Einnahmen, die ich in Artikel **XVI.** dieser Cassa bestimmt habe, hiezu nicht blos vollkommen genügen, sondern auch erlauben, die Lasten der Vereinsglieder zu erleichtern.

12) Da es sich vor jetzt hauptsächlich nur um finanzielle Grundbestimmungen handelt, und noch sehr ungewiß ist, ob man solche ebenso zweckmäßig finden wird, wie sie mir zu seyn scheinen, so wären Bestimmungen, die auf das Administrative sich beziehen, noch zu frühzeitig.

§. 4.

Verein für temporäre Pensionen.

I. Dieser Verein umfaßt alle diejenigen, welche für den Fall ihres Ablebens eigenen oder fremden Kindern, oder auch erwachsenen Personen zu auf gewiße Anzahl Jahre beschränkte Pensionen verhelfen wollen.

II. Personen jedes Geschlechts, Alters, Standes können, sofern nicht notorisch ist, daß sie krank sind, zu jeder Zeit zum Verein treten.

III. Es steht jeder beitretenden Person frei, nur ein Einziges, oder auch mehrere ihrer eigenen oder fremden Kinder (oder erwachsene Personen) zu einer beliebigen runden Summe, doch jedes besonders, immatriculiren zu lassen. Es sind 5 Prozente derselben als Einstand zu erlegen, und auch die jährlichen Leistungen, wovon in Art. **XIX.** Näheres kommen wird, pro Rata derselben zu machen.

IV. Jedes Vereinsglied hat zu bestimmen: wie viele Jahrespensionen solchem Kinde (oder andern Person) nach seinem Ableben verabreicht werden, oder bis zu welchem Lebensalter dieses geschehen solle, nur ist in jedem Falle die Zahl der Pensionen auf 20 beschränkt.

Ist zur Zeit, wo das Vereinsglied diese Erklärung abgiebt, das Kind um das sich's handelt, noch kein volles Jahr alt, so kann er höchstens bis zu dessen 20. Lebensjahr, Pension für dasselbe verlangen, ist es aber bereits älter, z. B. 5, 10, 15 Jahre alt, so kann er verlangen, daß es bis zum 25., 30. oder 35. Lebensjahr pensionirt werde; nur darf, vom Ableben des Vereinsglieds angerechnet, die Pensionirung sich nicht weiter hinaus als auf 20

Jahre erstrecken. Genügt ihm das nicht, so mag er solches Kind bei der Anstalt auf lebenslängliche Pensionen immatriculiren lassen.

V. Sollte das eingeschriebene Kind vor ihm sterben, so steht ihm frey, ein anderes eigenes oder fremdes in dessen Rechte zu setzen; überhaupt steht ihm frei, die getroffenen Dispositionen abzuändern, oder unter Nachzahlung des Sürplüs an Einstandgeld, und an inzwischen geleistet werdenen Beiträgen, sammt Verzugszinsen, die Immatriculationssumme zu erhöhen, oder, doch ohne Rückvergütung, herabzusetzen, oder auch aus dem Verein zu treten.

VI. Vereinsglieder, welche die ihnen obliegenden, in Art. IX. näher bezeichnet werdenden Leistungen nicht spätestens 4 Wochen nach dem Tage, an dem es geschehen sollte, machen, werden ausgestrichen, und verlieren, gleich den freiwillig Ausgetretenen, sowohl für sich als für die Personen, die sie haben immatriculiren lassen, allen Anspruch an den Verein, können auch später nur so wieder aufgenommen werden, wie wenn sie früher nie im Verein gestanden wären.

VII. Gehen Vereinsmitglieder, welche ihre jährlichen Beiträge richtig geleistet haben, durch Tod ab, so haben die eingeschriebenen Kinder Ansprüche auf Pensionen die mit dem Sterbnachmonat solcher Vereinsglieder beginnen, und so lange dauern, als diese es nach Artikel IV. bestimmt haben, vorausgesetzt, daß dieselben nicht vor Ablauf dieser Zeit entweder mit Tod abgehen, oder sich verehelichen, oder zu einem öffentlichen Amte gelangen, ein Gut übernehmen, oder ein Gewerb auf eigene Rechnung anfangen, indem in solchen Fällen die Pension mit dem Monate worin dieses geschieht, erlöschet.

VIII. Die Größe jeder Pension soll sich richten, einerseits nach der Zahl der geleisteten Beiträge, anderseits nach der Zahl der Jahrespensionen die das Kind gemäß den Bestimmungen seines Vaters oder Wohlthäters annoch zu beziehen hat, sie soll nach angehängter Skala B, im ungünstigsten Fall 4, im günstigsten 100 Prozente der Immatriculations-Summe betragen.

IX. Um diese Pensionen zu sichern und zu zahlen, soll am Schlusse jedes Jahres vörderst berechnet werden, wie viel Geld erforderlich sey, um die in solchem Jahr neu entstandenen Pensionen für die ganze Zeit ihrer möglichen Dauer so vollständig zu decken, daß, wenn auch Keines dieser Kinder vor Ablauf der Zeit sich etabliren, verheira-

then oder sterben sollte, gleichwohl Zahlungsmittel genug vorlägen, dann soll diese Totalsumme auf die Vereinsglieder umgelegt, und in so weit als das solchjährige Bedürfniß nach baarem Geld sie nicht anspricht, zinstragend gemacht werden.

X. Diese (sich jährlich erneuernden) Umlagen können auch nicht ganz als der Anstalt gebrachte Opfer betrachtet werden, weil eben so oft als ein pensionirter Jüngling oder ein Mädchen vor Ablauf der bestimmten Zeit sich etablirt, verheirathet oder mit Tod abgeht, ein Theil der für ihn zusammengelegten Summe erübrigt wird, dieser also denjenigen die dazu concurrirt haben, baar oder durch Abrechnung erstattet werden kann und soll.

XI. Die Rückvergütungsraten, welche Vereinsgliedern, die aus dem Verein getreten, oder gestrichen wurden, oder gestorben sind, zufallen, sollen in die Kosten- und Reservekassa geworfen werden.

XII. Schenkungen oder Vermächtnisse sollen nach dem Willen der Geber verwendet, oder so dieser Wille nicht ausgesprochen ist, gleichfalls in diese Kassa geworfen werden.

XIII. Diese Kosten- und Reservekassa bildet sich also

a) aus den Einstandsgeldern nach Art. **III.**,
b) aus herrenlosen Rückvergütungsraten nach Art. **XI.**,
c) aus Geschenken oder Vermächtnissen nach Art. **XII.**,
d) aus Zinsen, welche aus erst in spätern Jahren zu verausgabenden Geldern inzwischen gezogen werden.

Dieselbe dient

a) um nach Artikel **VII.** mit Pensionszahlungen schon mit dem Sterbenachmonate beginnen zu können, obgleich nach Art. **IX.** die Umlage erst zu Ende des Jahres geschieht,
b) um die Administrationskosten zu bestreiten,
c) um mittels dem entbehrlichen Ueberschuß die Vereinsglieder zu erleichtern.

XIV. Auch hier soll in allen Streitigkeiten durch Arbitres und zwar, wenn sehr zweifelhaft ist, auf welcher Seite das Recht sey, zu Gunsten der Waisen (deren Recht von ihren Vormündern vertreten werden soll) entschieden werden.

§. 5.
Bemerkungen zu Einigen der vorstehenden Artikeln.

Um nicht bereits Gesagtes zu wiederholen, beziehe ich mich auf die in §. 3 gemachten Bemerkungen und beschränke mich auf nur Wenige die ausschließlich hierher gehören.

1) Die im IV. Artikel gemachten Festsetzungen bezwecken, Kindern nach Alter und andern Umständen, zu Pensionen, die bis auf 20 Jahre nach des Vaters Ableben hinausgehen, zu verhelfen. Gewöhnlich pflegt man mit dem 20. Lebensjahr (in manchen Anstalten schon früher) die Waisenpensionen einzuziehen, dann aber ist, besonders in den höheren Ständen, die Ausbildung der Söhne noch nicht vollendet, und auch Töchter sind dazumal nur selten versorgt. Ist ein Sohn, dem sein Vater 20 Jahrespensionen bestimmt hat, beim Ableben des Vaters schon 8—10 Jahre alt, so hat er bis zum 28. oder 30. Jahr Pensionen zu beziehen. Da jedes Vaters Kinder verschiedenen Alters sind, so wird jener manchmal gutfinden, hinsichtlich des einen Kindes andere Dispositionen zu treffen als hinsichtlich des andern, es kann dieses stattfinden, weil jedes Kind besonders immatriculirt wird, auch hat der Vater nur für so viele seiner Kinder Beiträge zu leisten, als jederzeit am Leben sind. Hat ein Vereinsmitglied ein blindes, taubstummes, blödsinniges oder krüppelhaftes Kind, das nach Wahrscheinlichkeit nie ein Unterkommen findet, so kann er solches bey der Anstalt auf lebenslängliche Pensionen einschreiben lassen, wo es gleich einer Wittwe behandelt wird.

2) Die in Artikel VIII. gegebene Scala B. hätte ich gerne so gestellt, daß bei gleichen Leistungen des Vaters, alle seine Kinder, ohne Unterschied des Alters, gleichviel im Ganzen bekommen hätten, d. h. daß ein Kind, das noch 20 Pensionen zu beziehen hat, nur halb so viel als ein anderes, das nur noch 10; dieses nur halb so viel als Eins das nur 5 und dieses nur ein Fünftel dessen als jährliche Pension bekäme, was einem Kind, das nur noch ein einzig Jahr zu pensioniren ist, versprochen wird. Gerne hätte ich, weil das Verhältniß reiner wäre, es gethan, dann aber hätten die älteren Kinder übermäßige, oder die jüngeren gar zu geringfügige Pensionen bekommen. Uebrigens kann auch diese Scala nach Gutfinden verändert werden, ohne daß das System darunter zu leiden hat.

3) Um ad Artikel IX. die Frage: wie hoch nach dieser Scala die Summe steigen könne, die jährlich umzulegen sey, wie viel Prozente der Immatriculationssumme, der Vater also jährlich zu zahlen habe, zu beantworten, müßen wir Probabilitätsrechnungen zu Hülfe rufen. Man nimmt an, daß bei 1000 Vereinsgliedern jährlich 18 Waisen entstehen, und daß hievon:

9 in die erste Altersklasse, d. h. in diejenige, in welcher die Kinder, je nach der Zahl der Beiträge welche der Vater geleistet hat, 4 — 20 Prozente der Immatriculationssumme bekommen,

3 in die Zweite von 8 — 40
2 in die Dritte von 12 — 60
2 in die Vierte von 16 — 80
2 in die Fünfte von 20 — 100 Prozent fallen.

Ferne davon zu behaupten, daß diese Annahmen richtig seyen (denn wie bekannt, lege ich auf solche Rechnungen sehr geringen Werth) muß ich um diese Fragen beantworten zu können, in Ermanglung aller sicheren Anhaltspuncte mich daran halten, und darf es auch, da es sich wiederum (wie in §. 3 Nr. 7 der Fall war) nicht um Grundlagen für die Anstalt, sondern blos um Befriedigung einer Neugierde handelt.

Nehmen wir diese Sätze für richtig an, so wären in den ersten 4 Jahren der Anstalt, wo also die Väter nur erst 1 — 4 Beiträge geleistet hätten für

9	Waisen	à 4	auf	17 — 20	Jahr	fl.	612 —	720
3	"	à 8	"	13 — 16	"	"	332 —	384
2	"	à 12	"	9 — 12	"	"	216 —	288
2	"	à 16	"	5 — 8	"	"	160 —	256
2	"	à 20	"	1 — 4	"	"	40 —	160
						fl.	1360 —	1808

durchschnittlich fl. 1584, bey 1000 Mitgliedern, also auf jedes 1 fl. 35 kr. umzulegen.

In den Jahren 17 — 20 und in allen künftigen, hätten die Gesellschafter, wenn der Verein sich nicht recrutirt, das Fünffache, nämlich 7 fl. 55 kr. zu erlegen, ihre Kinder aber ebenfalls fünfmal so große Pensionen zu beziehen, daher denn wiederum Lasten und Vortheile in beiden Extremen in gleicher Proportion stehen. Würde hingegen die Gesellschaft sich so recrutiren, daß Väter und Kinder aller Altersklassen in ihr sind, so würden durchschnittlich die jährlichen Beiträge 4 fl. 45 kr., also $4\frac{3}{4}$ Prozente der Immatriculationssummen, und die Pensionen der Kinder 52 fl. betragen.

Der Fall, daß $4\frac{3}{4}$ Prozent zu erlegen wären, bestünde auch nur dann, wenn auch nicht ein einziger pensionirter Jüngling oder Mädchen vor Ablaufe der Pensionszeit sich etabliren, verheirathen oder mit Tod abgehen sollte, weil in so weit das ist, nach Artikel X. Rückvergütungen hinan in Abrechnung kommen. Ebenso muß sich in der in Artikel XIII.

vorgeschlagenen Reservekasse (zumal sie sehr viel Zinsen aus den bereit liegenden Geldern ziehen kann) ein nicht unbedeutender Ueberschuß ergeben, sohin auch aus dieser Quelle den Vereinsgliedern eine Erleichterung zugehen.

§. 6.

Schlußbemerkung.

Herr Director von Menz sagt in seinem Vortrag über die Grundlagen und Verhältnisse des Unterstützungsvereins für das Amts- und Kanzleypersonal vom 1. Jänner 1842 S. 31:

„Strenge Ueberzeugung fordert mich auf, bei dem ein-„mal betretenen, gewiß sicheren, dem Edelsinn des Men-„schen zusagenden Weg zu verharren, und ihn so lange „nicht zu verlassen, bis ein Mathematiker das große „Problem mit voller Evidenz löset, daß er

a) in seiner Berechnung alle möglichen Fälle aufgenommen,
b) hiernach die Prämien mit unumstößlicher Sicherheit für ewige Zeit hingestellt habe,
c) weder je eine Erhöhung —
d) noch eine Minderung derselben Platz greife, und nebstdem
e) nie eine Ueberbürdung der ersteren, sowie eine Erleichterung der späteren Mitglieder denkbar sey."

Ob und in wie weit mir gelungen sey, dieses Problem zu lösen, das überlasse ich der Beurtheilung des Herrn von Menz und anderen Sachverständigen, wünschend, es möge mir zu meiner Belehrung eröffnet werden, was hieran noch fehle. Etwas Vollkommenes geliefert zu haben, das bilde ich mir nicht ein, wohl aber eine Skizze, fähig von Sachverständigen ausgearbeitet und als Grundstein zu einem neuen Gebäude benützt zu werden. Daß ich in diese Skizze gar alle möglichen Fälle aufgenommen habe, das wage ich nicht zu behaupten, wohl aber, daß alle berücksichtiget sind, die als möglich sich nur darstellen, und daß nach diesem System niemals, weder ein am ersten Tage, noch ein erst in hundert Jahren eintretendes Mitglied, noch dessen Wittwe, Ursache haben werde, weder über Ueberbürdung noch über Verkürzung zu klagen, daß es sowohl bezüglich auf Leistungen als Versprechungen bei dem in den Statuten festgesetzten, ein für allemal bleiben, gleichwohl aber die Kassa bestehen könne.

Ich habe gesucht so viel wie möglich Billigkeit in die Scalen zu bringen; daß es mir so ziemlich gelungen, dafür bürgt wohl der Umstand, daß in allen Beitrags- und Altersklassen die Leistungen zu den Pensionen genau im gleichen Verhältniß stehen. Ich weiß, daß ich noch weiter, nämlich in die einzelnen Jahre hätte gehen, die Verhältnisse noch etwas besser hätte ausgleichen können; ich weiß, daß, hätte ich auch hierauf mich eingelassen, doch noch nicht Alles rein ausgeglichen wäre, ja daß, weil die Zeit unsers Abscheidens uns verborgen ist, eine reine Ausgleichung unter die absoluten Unmöglichkeiten gehört. Herr von Menz sagte 30 — 31:

„Ueberhaupt wird der reine Rechner sich bald über„zeugen, daß er mit seinem Ziffer auf dem Papier doch „nicht alle sich ergebenden Verhältnisse ausgleichen, nicht „so geradehin in das Leben, und in die Ereignisse der „Welt eingreifen kann.

„Hier läßt die Natur einen 50jährigen Mann noch „20 und mehrere Jahre leben, dort rafft sie einen 30jäh„rigen in der schönsten Blüthe weg, hier raubt sie dem „Gatten seine Gattin, dort dem Vater seine Kinder.

„Nur der religiöse Gemeinsinn ist es, der hier auszu„gleichen hat, und ausgleichen kann.

„Der redliche Familienvater, dem Gott so lange das „Leben schenkt, daß er seine Kinder alle versorgt und selbst „seine Gattin überlebt, verzichtet gern auf alle Ansprüche „an den Verein — er findet wahre Beruhigung in dem „Gedanken, daß er nach Pflichten für das Beste seiner „Angehörigen in den Fall seines frühen Todes gesorgt hat, „schätzt sich glücklich, daß ihm Gott das Leben so lange „geschenkt hat, und gönnt den von ihm geleisteten Beitrag „mit wahrer Herzensruhe und mit dankbarem Aufblick „zu dem Geber alles Guten, den übrigen Mitgliedern, „seinen Mitbrüdern, denen vielleicht kein so günstiges Loos „zu Theil wurde.

„Es besteht also hier eine Art von Erbverbrüderung, „ein schönes Band, welches alle Mitglieder unter sich „in ein erhabenes Verhältniß bringt und beseligend um„schlingt.

„Nicht alle Mitglieder gelangen zur Unterstützung, nicht „alle Mitglieder hinterlassen Wittwen und Waisen?

„Auf welche Weise will denn der trockene Mathematiker „dieses ausgleichen?“

Doch gesetzt: eine Somnambüle würde Alles voraussagen können, was wir wissen müßten, um gar alle Verhältnisse auszugleichen, was wäre gewonnen? Wir bekämen eben eine Anstalt, aus der jede Wittwe: unter Abzug der Administrationskosten: im Ganzen genau so viele Gulden bekäme, als ihr eigner Mann hergegeben hat, eine Anstalt, die folglich ganz nutzlos, deren Geist von Subtilitäten getödtet wäre, wie er es in vielen andern leider auch ist. Was waren einst alle unsre Institutionen (ich rede nicht von einem besondern Staate, sondern im Allgemeinen), was waren unsre Kirchen, Klöster, Stiftungen, Schulen, Krankenhäuser u. s. w. und was sind sie jetzt, was ist in ihnen noch wahrzunehmen von dem Geiste, der ihre Stifter beseelte?? Man bessert und bessert an Allem so lange bis vom ursprünglich Guten wenig anderes mehr übrig bleibt als das Gerippe; es gab Schulen, die verbessert wurden bis durch übermäßige Anstrengung und Hausaufgaben die Entwicklung des Körperlichen der Kinder gehemmt, aller jugendliche Frohsinn in ihnen erstickt ward, bis man ob der Ausbildung der Köpfe vergessen hatte, daß Ausbildung der Herzen eben so nothwendig sey, oder bis diese Schulen selbst nichts anders mehr waren als Anstalten, um zu prüfen, was die Schüler zu Hause auf Kosten ihrer Eltern gelernt hätten, und damit in öffentlichen Examen zu glänzen; es gab Aemter, eingeführt in der wohlthätigen Absicht, das Vermögen der Waisen zu sichern, später aber so vervollkommt wurden, daß sie in gar vielen Fällen eben der Waisen, denen man eigentlich Gutes thun will, Subsistenz, Erziehung und künftiges Fortkommen erschwerten. Es gab Gesetze, eingeführt zu Verhütung der Armuth, die nach und nach so geschärft wurden, daß durch sie Hunderttausenden ihre natürlichsten Rechte vorenthalten, Unsittlichkeit gleichsam erzwungen, und die Armencassen mit Bettlern überladen wurden; es gab Gesetze, bestimmt zur Sicherung unsrer Ehre, unsers Lebens, unsers Eigenthums, die so humanisirt, in die so viele Subtilitäten und Formen gebracht wurden, daß zuletzt fast gar nicht mehr, oder doch nur unter oft unerschwinglichem Aufwand an Zeit und Kosten möglich war, den Gekränkten und Geschädigten Rechtshülfe, Hochverräthern und Mördern die gebührende Strafe zu verschaffen; und so wie diesen und vielen andern ursprünglich vortrefflichen Anstalten ist es auch denjenigen für Wittwen und Waisen ergangen. Die Ungewißheit der Zeit unsers Ablebens hat uns auf den Gedanken gebracht dergleichen Anstalten zu errichten, sie be-

ruhten, zur Ehre der Menschheit, ursprünglich weniger auf strengen Berechnungen, als auf religiösem Gemein- und Wohlthätigkeitssinn, es waren Verabredungen, das wirklich zu thun, was Menschenpflicht ohnehin fordert; man hat gesucht sie zu verbessern, und unterm Streben auszugleichen Unausgleichbares, ohne es zu wissen und zu wollen, den guten Geist, der sie belebte, getödtet.

A. Scala für die lebenslänglichen Pensionen.

Wittwen rc. hinsichtlich welcher geleistet wurden	bekommen, wenn sie beim Ableben ihrer Männer alt sind; Jahre				
	weniger als 25	25—35	35—45	45—55	über 55
	Prozente der Summe zu der sie immatriculirt sind zur Pension				
weniger als 5 Beiträge	10	20	30	40	50
5 — 10 "	20	30	40	50	60
11 — 15 "	30	40	50	60	70
16 — 20 "	40	50	60	70	80
21 — 25 "	50	60	70	80	90
mehr als 25 "	60	70	80	90	100

B. Scala für temporaire Pensionen.

Waisen rc. hinsichtlich welcher geleistet wurden	bekommen, sofern sich zeigt, daß sie noch zu beziehen haben				
	17—20	13—16	9—12	5—8	1—4
	Jahrespensionen, Prozente ihrer Immatriculationssumme				
1 bis 4 Beiträge	4	8	12	16	20
5 " 8 "	8	16	24	32	40
9 " 12 "	12	24	36	48	60
13 " 16 "	16	32	48	64	80
17 " 20 "	20	40	60	80	100

Bayerische Staatsbibliothek München

Druck von Fr. Ser. Hübschmann.

A. Schedl

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Brunner, Hans Caspar,

Über Pensions-, Renten-, und Lebensversicherungs-Anstalten für Wittwen und Waisen nebst Anhang, enthaltend: einen Versuch, eine allgemeine solche Anstalt auf ganz feste, für alle Wechselfälle Garantie bietende Berechnungen zu bauen

München 1844

Cam. 15 lb
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388225-0